



Stellungnahmen Vernehmlassung 2021/14 (Änderung ChemV) /

Avis Procédure de Consultation 2021/14 (Modification de l'OCchim) /

Pareri Procedura di consultazione 2021/14 (Modifica dell'OPChim)

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern Conseil d'État du canton de Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg Conseil d'État du canton de Fribourg
GE	Conseil d'État du canton de Genève
GL	Bau und Umwelt, Kanton Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden La Regenza dal chantun Grischun Il Governo del Cantone dei Grigioni
JU	Gouvernement du canton du Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État du canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons St.Gallen
SH	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
SO	Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato del Canton Ticino
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du canton de Vaud
VS	Staatsrat des Kantons Wallis Conseil d'État du canton du Valais
ZG	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

¹ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/14/cons_1

ZH	Der Regierungsrat des Kantons Zürich
----	--------------------------------------

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
Schweizerischer Städteverband (SSV) Union des villes suisses (UVS) Unione delle città svizzere (UCS)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e dei mestieri (USAM)

**Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten
Liste des destinataires supplémentaires
Elenco di ulteriori destinatari**

Abk. / Abrév. / Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie Association de l'industrie suisse du ciment
Chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
FKS CSSP CSP	Feuerwehr Koordination Schweiz Coordination Suisse des Sapeurs-Pompiers Coordinazione Svizzera dei Pompieri
FRC	Fédération romande des consommateurs
FSKB ASGB ASIC	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie Association Suisse de l'industrie des Gravieres et du Béton Associazione Svizzera dell'industria degli Inerti e del Calcestruzzo
IG DHS CI CDS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse
IGS	Industriegaseverband Schweiz
KOM ABC COM ABC COM ABC	Die Eidgenössische Kommission für ABC Schutz La Commission fédérale pour la protection ABC La Commissione federale per la protezione NBC
pharmaSuisse pharmaSuisse pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera die farmacisti
Scienceindustri es	Scienceindustries
SENS	S.EN.S Stiftung Entsorgung Schweiz Fondation SENS Fondazione SENS
SKW CDS CDS	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Association suisse des cosmétiques et des détergents Associazione svizzera die cosmetici e die detergenti
Suissepro	Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Association faïtière des sociétés pour la protection de la santé et pour la sécurité au travail Associazione della società specializzate nella sicurezza e nella protezione della salute sul lavoro
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
Swiss Medtech	Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik Fédération des associations suisses du commerce et de l'industrie de la technologie médicale

	Federazione delle associazioni svizzere del commercio e dell'industria della tecnologia medica
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
Tox Info Suisse	Tox Info Suisse
VKCS ACCS ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri
VKF AEAI	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
VSLF USVP USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures Unione svizzera dei fabbricanti di vernici e pitture

Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Pas dans la liste des destinataires

Non nell'elenco dei destinatari

Abk. / Abrév. / Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
BASF Agro	BASF Agro B.V., CH-8808 Pfäffikon SZ , Switzerland
BASF Schweiz	BASF Schweiz AG, 4057 Basel, Switzerland
Chemetall	Chemetall GmbH branch office Switzerland Aarauerstrasse 51, 5200 Brugg, Switzerland
Dottikon	Dottikon Exclusive Synthesis AG

HKBB	Handelskammer beider Basel
Henkel	Henkel AG & Co. KGaA, 40191 Düsseldorf, Deutschland
Lonza	Lonza Solutions AG, CH-4002 Basel
oepsus	opesus AG 86152 Augsburg Deutschland
VSGP UMS USPV	Verband Schweizer Gemüseproduzenten Union maraîchère suisse Unione svizzera produttori di verdura

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

16. Juni 2021

Änderung der Chemikalienverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie untenstehend.

A Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

1. Allgemeines zur Änderung der ChemV

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV] und der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten [Biozidprodukteverordnung, VBP]).

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Art. 10, Kennzeichnung

Antrag Anpassung von Absatz 3 Bst. b (erster Satz):

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.

In gleicher Weise sind folglich anzupassen die

- Art. 3a ChemRRV
- Art. 55a und 57 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) und
- Art. 23 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
- Abschnitt 3 Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV) (vgl. unten Abschnitt B)

Begründung Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend alle Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, beziehungsweise wird damit trotzdem schweizweit eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung "mindestens" wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Art. 49, Inhalt der Meldung

Antrag Absatz 2

Statt als Stoffe ("Parfümstoff" und "Farbstoff") sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (zum Beispiel "Parfümzubereitung", "Farbstoffzubereitung").

Begründung Die umgangssprachlich gängigen Begriffe stehen im Widerspruch zu den Begriffsdefinitionen im Chemikalienrecht. Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich gemäss Chemikalienrecht nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung "...zubereitung" wird klar, dass auch die unter den Buchstaben a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag Absatz 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Art. 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

- Bemerkung Wir begrüssen, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (zum Beispiel Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebs in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt hat.
- Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung und der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung eine einheitliche Vollzugspraxis zu.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- Antrag Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.
- Begründung Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Die vorgesehene Verordnungsänderung erschwert es den Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher zu erkennen. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten. In den Erläuterungen wird auf die "breite Verwendung" von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte beziehungsweise welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen

dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralisäurehaltige Produkte umsteigen werden. Hersteller milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produkts abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

3. Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produktregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Art. 75, Austausch von Informationen und Daten

Antrag 1 Schaffung einer Rechtsgrundlage aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung Den kantonalen Behörden obliegt die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV). Dennoch haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Antrag 2	(Falls nicht bereits implementiert.) Das Produktregister RPC ist so zu konfigurieren, dass bei einer Änderung der Rezeptur zwingend ein neuer UFI erfasst werden muss. Dabei ist auch zu prüfen, wie eine fälschliche Mehrfachverwendung des selben UFI für verschiedene Produkte erkannt werden kann.
Begründung	Bei Kontrollen ist nur mit sehr viel Aufwand nachvollziehbar, welcher UFI sich auf welche Rezeptur bezieht und ob daher das physische Produkt, die Etikette, das Sicherheitsdatenblatt und der Eintrag in RPC in sich kongruent sind. Aus unserer Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die UFIs bei Rezepturanpassungen nicht nachgeführt werden. Entsprechend muss durch das System sichergestellt werden, dass bei einer neuen Rezeptur auch immer ein neuer UFI eingetragen wird. Zudem muss auch durch das System verhindert werden, dass der selbe UFI absichtlich oder unabsichtlich mehrfach für verschiedene Produkte verwendet wird.

B. Änderung anderer Erlasse

1. Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

1.1 Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

1.2 Biozidprodukteverordnung

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag	Die Etikette muss in mindestens <u>einer der</u> oder den Amtssprachen des Ortes des Ortes abgefasst sein, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird.
Begründung	Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.
Hinweis:	In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

1.3 Düngerbuchverordnung WBF

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Art. 5–12)

Antrag Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Absatz 6 von Art. 23 der Düngeverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2. Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

2.1 Biozidprodukteverordnung

Art. 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einem Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (zum Beispiel Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch zielführender, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen direkt verbindlich anordnen kann. Der heute nötige Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons ist nicht effizient. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV beziehungsweise unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

2.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Art. 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

- Antrag Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.
- Begründung Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (zum Beispiel Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt verfügen können, das heisst unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV beziehungsweise zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- rrm@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 8. Juli 2021

Änderung der Chemikalienverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Chemikalienverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Änderung der Chemikalienverordnung einverstanden. Insbesondere werden die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens, die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung sowie die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidg. Departement des Innern, Bern
per E-Mail:
RRM@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64

Herisau, 25. Juni 2021

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Chemikalienverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 unterbreitet das Eidg. Departement des Innern (EDI) den Entwurf für die Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) bis zum 16. Juli 2021 zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung. Ebenso begrüsst er die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Vorschriften beim Umgang mit Chemikalien.

b) Im Einzelnen

Artikel 10, Kennzeichnung

Antrag: Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
Die Kennzeichnung muss in mindestens einer ~~der Amtssprache oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.
In gleicher Weise sind folglich anzupassen
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
- Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
- Art. 23 Düngerverordnung, DüV
sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP und
- Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV



Begründung: Der Regierungsrat begrüsst die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt

Artikel 49, Inhalt der Meldung

Antrag zu Abs. 2

Statt als Stoffe ("Parfümstoff" und "Farbstoff") sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. "Parfümzubereitung", "Farbstoffzubereitung").

Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung "...zubereitung" wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:

Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.



Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- Antrag:** Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.
- Begründung:** Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten. In den Erläuterungen wird auf die "breite Verwendung" von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.
- Der Regierungsrat erwartet nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralensäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.
- Bemerkung:** Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
3003 Bern

Per E-Mail an:
RRM@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Ihr Zeichen: 16. Juni 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.115

RRB Nr.: 746/2021

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV); Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Chemikalienverordnung ChemV Stellung nehmen zu dürfen.

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Wir begrüßen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüßen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.

In gleicher Weise sind folglich anzupassen die

- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,

- Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
 - Art. 23 Düngerverordnung, DüV
- sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
 - Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)

Begründung: Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Artikel 49, Inhalt der Meldung

Antrag zum Abs. 2

Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:

Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bemerkung: Wir begrüßen die Umsetzung des von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweck-

mässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt. Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Ordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produktregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Art. 75, Austausch von Informationen und Daten

Antrag: Schaffung einer Rechtsgrundlage aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung: Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

B Änderung anderer Erlasse

1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etikette muss in mindestens einer ~~der~~ oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach den Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.
Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Inneren
EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

RRM@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021
BUD/AUE/HJK/MKo/46228

Änderung der Chemikalienverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 31. März 2021, mit dem Sie uns die Teilrevision der Chemikalienverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Sie finden nachstehend unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zur vorgesehenen Revision.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens für in der EU nicht registrierte Stoffe und die Harmonisierung der Sprachanforderungen für die Kennzeichnung von Chemikalien in den verschiedenen Ausführungsverordnungen des Chemikalienrechts. Die Anpassungen stellen sicher, dass Handelshemmnisse vermieden werden und das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere wird begrüsst, dass sich die neuen Regulierungen nicht negativ auf kleine und mittlere Unternehmen auswirken dürften, sondern von diesen gemäss Regulierungsfolgenabschätzung als eher vorteilhaft eingeschätzt werden. Dennoch gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die betroffenen Unternehmen und die kantonalen Vollzugsstellen vor dem Hintergrund der Komplexität der Regelungen gleichermassen auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen sind.

Ebenso begrüsst wird die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen kantonalen Vollzugsbehörde mit der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Bis anhin konnte nur der Standortkanton eines Unternehmens die erforderlichen chemikalienrechtlichen Massnahmen anordnen. Im Sinne der Konsistenz des Ordnungsrechts müssen in Ergänzung dazu auch die analogen Bestimmungen anderer Verordnungen des Chemikaliengesetzes, namentlich der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), angepasst werden.

Nicht zugestimmt wird der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für Entkalkungsmittel auf Basis von Milchsäure, wonach solche Produkte entgegen der geltenden Abgabebeschränkungen für ätzende Chemikalien künftig in der Selbstbedienung abgegeben werden könnten. Mit dieser Ausnahmebestimmung wird eine nicht akzeptable Senkung des Schutzniveaus beim Verbraucherschutz mit vermeidbaren Risiken für Anwender*innen in Kauf genommen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt dies ausdrücklich ab.

In Ergänzung zu den vorgesehenen Änderungen schlagen wir im Einzelnen noch Präzisierungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für den Vollzug vor. Darüber hinaus erlauben wir uns, auf einzelne Schwachstellen hinzuweisen, die sich in der Vollzugspraxis bei Markt- und Produktkontrollen negativ auswirken.

2. Anträge und Bemerkungen zu den Änderungen der Chemikalienverordnung

Artikel 10, Kennzeichnung

Antrag: Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):

Die Kennzeichnung muss in *mindestens einer* Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwender*innen abgegeben wird.

Begründung: Mit dem vorliegenden Formulierungsvorschlag müssten in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch würde durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von ansonsten legal im Verkehr sich befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Artikel 49, Inhalt der Meldung

Antrag: Absatz 2:

Ersatz der Begriffe «Parfümstoff» und «Farbstoff» durch «Parfümzubereitung» und «Farbstoffzubereitung».

Begründung: Bei den beigefügten Bestandteilen handelt es sich nicht um reine Stoffe, sondern um Zubereitungen.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag: Absatz 1 Buchstabe b:

Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um reine Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden, anders bei Zubereitungen. Deshalb soll die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen beschränkt werden.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

- Antrag:** Buchstabe b:
 Ergänzung wie folgt: Die Behörde, in dem die Pflichtige ihren Geschäftssitz oder ihre Zweigniederlassung hat, ist über die Massnahmen zu informieren.
- Begründung:** Die Behörde des Kantons, in dem die Pflichtige ihren Geschäftssitz hat, ist grundsätzlich für alle chemikalienrechtlichen Belange der Pflichtigen zuständig. Sie muss deshalb über alle Vorfälle informiert sein, auch hinsichtlich allfälliger Nachforderungen, z. B. beim Selbstkontrollkonzept, sowie auch der Dokumentation (Nachführen des Firmendossiers).
- Bemerkung:** Die Neuerung gemäss Art. 90a ChemV ist auch in der VBP und der ChemRRV zu legiferieren. Die erforderliche Angleichung wird in der Vorlage nicht erwähnt (siehe Änderung anderer Erlasse).

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- Antrag:** Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als «ätzend» eingestufte Zubereitungen ist zu verzichten.
- Begründung:** Die vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung von Chemikalien in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) abgeleitet werden kann. Die vorgeschlagene Änderung könnte sich nachteilig auf die sichere und einfache Erkennung von Produkten mit Abgabebeschränkungen auswirken, mit entsprechenden Risiken für die Verwender*innen und einer Reduktion des Schutzniveaus. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen mit der Folge, dass künftig weitere Ausnahmen für Abgabebeschränkungen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

3. Antrag zur Chemikalienverordnung ausserhalb der Revisionsvorlage:

Zugriff der kantonalen Vollzugsböörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produktregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Artikel 75, Austausch von Informationen und Daten

- Antrag:** Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Zugriff der Kantone auf Angaben zur Zusammensetzung von registrierten Produkten im RPC:
 Wir beantragen eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten). Dieselbe Anpassung ist für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel zu legiferieren (per Verweis aus VBP bzw. PSMV).
- Begründung:** Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV), haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC besteht in der Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Ohne die Kenntnis der genauen Zusammensetzung können die kantonalen Behörden jedoch nur formale Aspekte überprüfen. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung

von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Auch für die Überprüfung des UFI müssen die im RPC hinterlegten Rezepturdaten verfügbar sein. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist deshalb für die kantonalen Vollzugsbehörden zentral.

4. Änderung anderer Erlasse

Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Die Harmonisierung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung wird ausdrücklich begrüsst. Neben den gemäss Vorlage von der Angleichung betroffenen Verordnungen müssen zusätzlich die entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften der VBP bezüglich der behandelten Waren und der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV) angepasst werden. Mit der vorliegenden Teilrevision der Chemikalienverordnung ergibt sich auch die Gelegenheit, Konsistenz bei der Harmonisierung innerhalb des Verordnungsrechts zu schaffen.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Artikel 31a Absatz 2, Kennzeichnung behandelter Waren

- Antrag:** Absatz 2:
Ergänzung wie folgt: Die Etikette muss in *mindestens einer* Amtssprache des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.
- Begründung:** Anpassung an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen. Konsistenz des Verordnungsrechts.
- Bemerkung:** In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Artikel 59, Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörden

- Antrag:** Anpassung analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP (z. B. Abgabebestimmungen, nicht fachgerechte Verwendung) auf dem Gebiet der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder Zweigniederlassung eines Unternehmens.
- Begründung:** Konsistenz des Verordnungsrechts.

Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV)

Artikel 5 – 12, Kennzeichnung

- Antrag:** Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften für Dünger an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen.
- Begründung:** Konsistenz des Verordnungsrechts.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

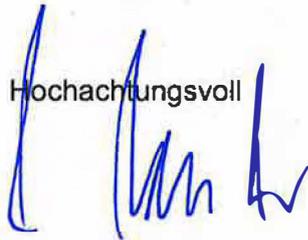
Artikel 19, Verfügungen aufgrund von Kontrollen

- Antrag:** Anpassung analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der ChemRRV (z. B. Abgabebestimmungen, Nichteinhaltung von Verwendungsbeschränkungen) auf dem Gebiet der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder Zweigniederlassung eines Unternehmens.

Begründung: Konsistenz des Ordnungsrechts. Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung).

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Versand per E-Mail an:

RRM@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Basel, 22. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Chemikalienverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüsst der Regierungsrat die neue Rechtsgrundlage für Vollzugsmassnahmen der Kantone bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Sie ermöglicht es Chemikalienfachstellen eines Kantons bei Beanstandungen gegenüber auf ihrem kantonalen Gebiet befindlichen Filialen eines Unternehmens, dessen Firmensitz sich in einem anderen Kanton befindet, direkte Vollzugsmassnahmen einleiten zu können. Bisher kann nur die Fachstelle desjenigen Kantons Massnahmen einleiten, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der ChemV

2.1.1 Artikel 10 ChemV (Kennzeichnung)

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 3 Bst. b (erster Satz) folgendermassen zu ändern:

«Die Kennzeichnung muss in mindestens einer ~~der~~ Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.»

In selbiger Weise beantragen wir, die nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

- Artikel 3a ChemRRV;
- Artikel 55a und 57 PSMV;
- Artikel 23 DüV;

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Artikel 31a VBP (dazu nachfolgend Kapitel 2.3.2) und
- Abschnitt 3 der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV, SR 916.171.1; dazu nachfolgend Kapitel 2.3.3)

Begründung:

Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag hat jedoch zur Folge, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

2.1.2 Artikel 49 ChemV (Inhalt der Meldung)

Antrag:

Wir beantragen, in Absatz 2 die beigefügten Bestandteile statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») als Zubereitungen zu bezeichnen (z.B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

Begründung:

Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird deutlich, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

2.1.3 Artikel 54 ChemV (Ausnahmen von der Meldepflicht)

Antrag:

Wir beantragen für Absatz 1 Bst. b, dass die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke für Stoffe beibehalten wird.

Begründung:

Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften entsprechend bekannt. Für diese kann deshalb auf eine Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen daher vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

2.1.4 Anhang 5 ChemV (Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2)

Antrag:

Wir beantragen, auf eine Ausnahme für milchsäurehaltige Zubereitungen zu verzichten.

Begründung:

Diese Ausnahme entspricht nicht dem bisherigen Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 durch die einzige Berücksichtigung der Gefahrenpiktogramme und H-Sätze durchgeführt wird. Somit wird die Herausforderung für Abgabestellen, die richtigen Produkte aus der Selbstbedienung zu nehmen, noch erschwert. Darüber hinaus wird somit ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen von Dachorganisationen des Detailhandels verlangt werden.

Herstellerinnen von milchsäurehaltigen Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Alternativmethoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden werden kann.

2.2 Weitere Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage

Im Übrigen ersuchen wir Sie um Zugriff der kantonalen Vollzugsbehörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien:

2.2.1 Artikel 75 ChemV (Austausch von Informationen und Daten)

Antrag:

Wir beantragen die Schaffung einer Rechtsgrundlage, aufgrund welcher den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt wird. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Artikel 75 Absatz 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung:

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Artikel 87 Absatz 2 Bst. a ChemV, Artikel 58 Absatz 2 Bst. a VBP und Artikel 80 Absatz 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können folglich nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Insbesondere diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Darüber hinaus werden derzeit Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

2.3 Zur Änderung der weiteren Erlasse

2.3.1 Angleichung der Sprachanforderungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verwaltungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen regelt auch die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV, SR 916.171.1) stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

2.3.2 Artikel 31a Absatz 2 VBP (Kennzeichnung [behandelter Waren])

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 folgendermassen zu ändern:

«Die Etikette muss in mindestens einer der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.»

Begründung:

Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis:

In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Artikel 62f VBP aufzunehmen.

2.3.3 Artikel 5–12 DüBV (3. Abschnitt, Kennzeichnung)

Antrag:

Wir beantragen, die Kennzeichnungsvorschriften nach der DüBV ebenfalls an die chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen. Allenfalls kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Artikel 23 Absatz 6 DüBV sichergestellt werden.

Begründung:

Die Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte daher sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in den Amtssprachen des Verkaufsgebietes vorliegen.

2.3.4 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der VBP und der ChemRRV sind weitere Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Artikel 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

2.3.5 Artikel 59 VBP (Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde)

Antrag:

Wir beantragen, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Artikel 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung:

Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

2.3.6 Artikel 19 ChemRRV (Verfügungen aufgrund von Kontrollen)

Antrag:

Wir beantragen, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Artikel 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung:

Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d.h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Kantonale Laboratorium, Herr Dr. Yves Parrat, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

A l'attention du Département fédéral
de l'intérieur DFI
3003 Berne

Courriel : RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Fribourg, le 8 juin 2021

Procédure de consultation Modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim) Prise de position

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset, Chef du Département fédéral de l'intérieur, du 31 mars 2021, le Conseil d'Etat fribourgeois a l'avantage de vous faire part de sa prise de position sur ce projet de modification de l'ordonnance sur les produits chimiques.

Les différentes modifications de l'OChim s'adressent principalement aux instances d'homologation des produits et de surveillance du marché. Elles concernent :

- > la procédure de **notification des nouvelles substances** (mises sur le marché suisse et qui ne sont pas enregistrées dans l'UE),
- > les exigences relatives aux **langues d'étiquetage** (au moins dans la langue ou les langues officielles du lieu où le produit est remis),
- > les règles de communication des préparations,
- > la reclassification de l'acide lactique.

Par ailleurs, la révision en question a pour but de garantir que des données toxicologiques et écotoxicologiques pertinentes pour la sécurité soient disponibles pour toutes les substances importantes en Suisse. Cela permettra d'évaluer les risques qu'ils présentent et, si nécessaire, de les réduire. L'exigence de notification existante pour les nouvelles substances devrait être adaptée à cette fin et se concentrer sur les substances qui n'ont pas encore été enregistrées dans l'UE avec les données correspondantes.

En outre, les mêmes exigences linguistiques doivent s'appliquer à l'avenir à l'étiquetage de tous les produits chimiques, qu'il s'agisse de produits phytopharmaceutiques, de biocides, d'engrais ou de produits chimiques ménagers. Il en résultera une harmonisation avec les dispositions de la loi fédérale sur les obstacles techniques au commerce.

Globalement, nous saluons les adaptations de l'OChim, et plus particulièrement celle qui concerne les précisions apportées par l'art. 90a let. b qui fournit les bases légales permettant aux cantons sur le territoire desquels des infractions sont commises (notamment en ce qui concerne l'emploi de produits chimiques) de prendre les mesures adéquates.

Nous soulignons également que l'art. 19 ORRChim prévoit également des dispositions concernant la compétence des autorités cantonales d'exécution. Celles-ci nous paraissent contradictoires avec la modification de l'OChim et devraient en conséquence être adaptées.

Par rapport à l'article 10 et concernant la/les langue/s d'étiquetage, il est important dans un canton bilingue (comme Fribourg) que tous les utilisateurs puissent bien comprendre les informations se trouvant sur les étiquettes. Il serait donc pertinent de notifier que dans les zones bilingues, il est obligatoire d'indiquer les deux langues officielles.

Pour le surplus, le canton de Fribourg se rattache entièrement aux remarques de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS).

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Le Conseil d'Etat

2966-2021

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur les produits chimiques

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt du projet de modification d'ordonnance que vous avez mis en consultation le 31 mars 2021.

Dans l'ensemble, nous soutenons ces adaptations à l'exception de ce qui relève de la reclassification et la remise de l'acide lactique.

En effet, si l'exception liée à la vente en libre-service des produits du groupe 2 contenant de l'acide lactique est accordée, elle pourrait induire en erreur les commerçants par rapport aux produits appartenant réellement au groupe 2 et qui, de ce fait, ne doivent pas être accessibles en libre-service. De plus, un précédent serait ainsi créé de sorte que de nouvelles exceptions pourraient être demandées par des industriels ou des points de distribution. Il a été évoqué dans ce projet de modification que de nombreux produits à usage privé tels que les produits de nettoyage et détartrants contiennent de l'acide lactique, mais en réalité aucune donnée n'est disponible concernant la quantité de tels produits sur le marché suisse. En outre, il n'est pas certain que les fabricants remplaceront systématiquement les acides lactiques par des acides minéraux plus forts. Ils auront la possibilité de réduire la quantité d'acide lactique ou d'utiliser d'autres acides faibles, de sorte que le classement en groupe 2 puisse être évité.

Finalement, pour la modification relative aux compétences territoriales des autorités cantonales d'exécution, une uniformisation de cette pratique est souhaitée pour toutes les ordonnances concernant les produits chimiques, notamment pour l'OPBio et pour l'ORRChim.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Serge Dal Busco

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Per E-Mail an
RRM@bag.admin.ch und ge-ver@bag.admin.ch

Glarus, 2. Juli 2021
Unsere Ref: 2021-138

Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüßen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1. Art. 10; Kennzeichnung

Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren.

Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Antrag

Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer ~~der~~ Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.

In gleicher Weise sind folglich anzupassen:

- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
- Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
- Art. 23 Düngerverordnung, DüV

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
- Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)

2.2. Art. 49; Inhalt der Meldung

Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Antrag

Anpassung Abs. 2:

Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

2.3. Art. 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Antrag

Anpassung zu Abs. 1 Bst. b:

Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

2.4. Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Die Handhabung von Chemikalien (z. B. Aufbewahrung) soll von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.

Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbe-
reich der Chemikaliengesetzgebung zu.

2.4.1. Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineral-säurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Antrag

Auf die vorgeschlagene Ausnahme, für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

3. Bemerkungen zu Änderungen anderer Erlasse

3.1. Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

3.2. Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

3.2.1. Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Antrag

Die Etikette muss in mindestens einer der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.

In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

3.2.2. *Art. 59, Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde*

Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Antrag

Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

3.3. *Düngerbuchverordnung WBF (DüBV, SR 916.171.1)*

3.3.1. *3. Abschnitt, Kennzeichnung (Art. 5–12)*

Den Kennzeichnungsvorschriften der Düngerbuchverordnung (DüBV) für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen mindestens in einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

Antrag

Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Art. 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.

3.3.2. *2. Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten*

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

3.4. *Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)*

3.4.1. *Art. 19, Verfügungen aufgrund von Kontrollen*

Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Antrag

Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge bei der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Kaspar Becker
Regierungsrat

Kopie an:

- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Departement Finanzen und Gesundheit



Sitzung vom
29. Juni 2021

Mitgeteilt den
29. Juni 2021

Protokoll Nr.
632/2021

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

per E-Mail an:

RRM@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Änderung der Chemikalienverordnung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. März 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden, namentlich der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81) und der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP; SR 813.12).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 10 Kennzeichnung

Antrag: Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer ~~der~~ Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.

In gleicher Weise sind folglich anzupassen die

- Art. 3a ChemRRV,
- Art. 55a und 57 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161) und
- Art. 23 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Dünger (DüV; SR 916.171)

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Art. 31a VBP (vgl. unten, Teil B) und
- Abschnitt 3 der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (DüBV; SR 916.171.1) (vgl. unten Abschnitt B)

Begründung: Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG; SR 813.1) zu harmonisieren.

Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Art. 49 Inhalt der Meldung

- Antrag: zum Abs. 2
Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).
- Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung zubereitung wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Art. 90a Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

- Bemerkung: Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.

Hinweis: In der VBP und der ChemRRV gibt es Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Anhang 5 Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann.

Mit der Ordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 Prozent Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produkts abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

III. Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Art. 75 Austausch von Informationen und Daten

Antrag: Schaffung einer Rechtsgrundlage aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung: Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV), haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte.

Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden.

Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der

Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

IV. Bemerkungen zu Änderungen anderer Erlasse

1. Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Wir begrüssen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die VBP (bezüglich der behandelten Waren) und die DüBV noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

Art. 31a Abs. 2 Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etikette muss in mindestens einer ~~der~~ ~~oder den~~ Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV, SR 916.171.1)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Art. 5 bis 12)

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Art. 23 DüV sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen

Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen mindestens in einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2. Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der VBP und der ChemRRV gibt es Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

Art. 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Art. 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

- Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.
- Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge bei der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

D. Spadin

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur DFI
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 1er juin 2021

Modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim) : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation de l'ordonnance mentionnée sous rubrique et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

La révision partielle de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim) comprend une nouvelle réglementation. Cette dernière a pour but de garantir que les données toxicologiques et écotoxicologiques relatives à la sécurité soient disponibles pour toutes les substances mises sur le marché. De plus, les exigences en matière d'étiquetage pour tous les produits soumis à la législation sur les produits chimiques doivent être harmonisées. Différentes ordonnances connexes à l'OChim doivent être adaptées (OPBio, OPPh, ORRCHim, OEng).

Le canton du Jura peut dès lors volontiers soutenir la révision telle que mise en consultation.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente


Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Envoi par courrier électronique (version Word en plus d'une version PDF) aux adresses : RRM@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per Mail an:

RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Luzern, 15. Juli 2021

Vernehmlassung Chemikalienverordnung (ChemV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns eingeladen, bis am 16. Juli 2021 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung. Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Zudem unterstützen wir die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
RRM@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur les produits chimiques

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'intérieur et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de modifications.

Nous saluons la modernisation proposée de la procédure de notification et l'harmonisation prévue des exigences d'étiquetage dans diverses ordonnances dans le domaine de la législation sur les produits chimiques. Nous nous félicitons également de la clarification des compétences en matière d'application en cas de violation des règles de manutention.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 juillet 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Juli 2021

Änderung der Chemikalienverordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 31. März 2021 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung der Chemikalienverordnung mit der Bitte, bis zum 16. Juli 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Vorlage unter dem Titel «Änderung der Chemikalienverordnung» schlägt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV) vor. Diese beinhaltet insbesondere eine Neuregelung des Systems der Alt- und Neustoffe mit dem Ziel sicherzustellen, dass für alle in Verkehr gebrachten Stoffe die erforderlichen Daten vorhanden sind.

Ausserdem sollen die Kennzeichnungsanforderungen für alle dem Chemikalienrecht unterstellten Produkte harmonisiert werden. Dazu sind neben der ChemV weitere verbundene Verordnungen des Chemikalienrechts punktuell anzupassen.

Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

Chemikalienverordnung (ChemV):

- Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe
- Neuregelung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung
- Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen
- stoffspezifische Ausnahmeregelung für Abgabevorschriften im Zusammenhang mit der Umklassierung von Milchsäure
- Klarstellung bei der Zuständigkeit für Vollzugsmassnahmen der Kantone bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften

Angleichung der Sprachanforderungen bei weiteren Produktkategorien des Chemikalienrechts durch entsprechende Anpassungen in den folgenden Verordnungen:

- Biozidprodukteverordnung (VBP)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
- Düngerverordnung (DüV)

2 Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

2.1 Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Der Kanton Nidwalden begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüsst er die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich ChemRRV und VBP).

2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben werden.
In gleicher Weise sind folglich anzupassen die
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
 - Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und Art. 23 Düngerverordnung, DüV sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
 - Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
 - Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)

Begründung: Das Laboratorium der Urkantone begrüsst die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht bzw. ist trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Artikel 49, Inhalt der Meldung

Antrag zu Abs. 2

Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:

Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Das Laboratorium der Urkantone schlägt deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bemerkung: Mängel betreffend die Handhabung von Chemikalien (z. B. Aufbewahrung) sollen von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.

Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert.

Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall mit der Folge geschaffen, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Das Laboratorium der Urkantone erwartet nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralensäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung: Das Laboratorium der Urkantone begrüsst grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

3 Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

3.1 Zugriff der kantonalen Vollzugsbehörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Art. 75, Austausch von Informationen und Daten

Antrag: Schaffung einer Rechtsgrundlage, aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Das Laboratorium der Urkantone beantragt eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), die per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Bi-zidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung: Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Des Weiteren werden derzeit Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

4 Änderung anderer Erlasse

4.1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, Chem RRV, DüV, PSMV)

4.1.1 Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Der Kanton Nidwalden begrüsst die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

4.1.2 Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etikette muss in mindestens einer ~~der oder den~~ Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

4.1.3 Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach den Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

4.2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

4.2.1 Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können; nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

4.2.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- RRM@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
gever@bag.admin.ch
RRM@bag.admin.ch

Sarnen, 06. Juli 2021

**Änderung der Chemikalienverordnung:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) Stellung nehmen zu können.

Das Chemikalienrecht wird für den Kanton Obwalden im Wesentlichen durch das Laboratorium der Urkantone (LdU) vollzogen. Deshalb verweisen wir auf die Stellungnahme des LdU vom 25. Mai 2021, welche wir diesem Schreiben beilegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Landammann

Beilage:

- Stellungnahme Laboratorium der Urkantone zur Änderung der Chemikalienverordnung

Kopie an:

- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen, kc@laburk.ch
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2021-0206)

Stellungnahme zur Teilrevision der Chemikalienverordnung

Brunnen, 25. Mai 2021

Mit der Vorlage unter dem Titel «Änderung der Chemikalienverordnung» schlägt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV) vor. Diese beinhaltet insbesondere eine Neuregelung des Systems der Alt- und Neustoffe, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle in Verkehr gebrachten Stoffe die erforderlichen Daten vorhanden sind. Ausserdem sollen die Kennzeichnungsanforderungen für alle dem Chemikalienrecht unterstellten Produkte harmonisiert werden. Dazu sind neben der ChemV weitere verbundene Verordnungen des Chemikalienrechts punktuell anzupassen.

Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Chemikalienverordnung (ChemV):
 - Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe
 - Neuregelung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung
 - Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen
 - stoffspezifische Ausnahmeregelung für Abgabevorschriften im Zusammenhang mit der Umklassierung von Milchsäure
 - Klarstellung bei der Zuständigkeit für Vollzugsmassnahmen der Kantone bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften
- Angleichung der Sprachanforderungen bei weiteren Produktkategorien des Chemikalienrechts, durch entsprechende Anpassungen in den folgenden Verordnungen:
 - Biozidprodukteverordnung (VBP)
 - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
 - Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
 - Düngerverordnung (DüV)

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Das Laboratorium der Urkantone begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüsst das Laboratorium der Urkantone die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
Die Kennzeichnung muss in mindestens einer ~~der~~ Amtssprache ~~oder den~~ ~~Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.
In gleicher Weise sind folglich anzupassen die
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
 - Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
 - Art. 23 Düngerverordnung, DüV
- sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
 - Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)
- Begründung: Das Laboratorium der Urkantone begrüsst die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Artikel 49, Inhalt der Meldung

- Antrag zum Abs. 2
Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).
- Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung zubereitung wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Das Laboratorium der Urkantone schlägt deshalb vor, die

Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bemerkung: Mängel betreffend der Handhabung von Chemikalien (z. B. Aufbewahrung), sollen von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.

Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Das Laboratorium der Urkantone erwartet nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung: Das Laboratorium der Urkantone begrüsst grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsbörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Art. 75, Austausch von Informationen und Daten

Antrag: Schaffung einer Rechtsgrundlage aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Das Laboratorium der Urkantone beantragt eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung: Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Des Weiteren werden derzeit Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

B Änderung anderer Erlasse

1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Das Laboratorium der Urkantone begrüsst die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verwaltungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

- Antrag: Die Etikette muss in mindestens einer ~~der oder den~~ Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.
- Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.
- Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

- Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach den Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.
Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngeverordnung (DüV) sichergestellt werden.
- Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

- Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der, für die betroffene Betriebsstätte zuständigen, kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können; nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.
- Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich

(siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Dr. Daniel Imhof

Kantonschemiker
Laboratorium der Urkantone



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesgasse 3
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Juni 2021

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV); Vernehmlassungsantwort

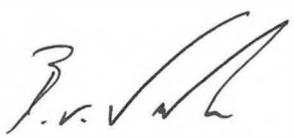
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 31. März 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Chemikalienverordnung (SR 813.11; abgekürzt ChemV) ein. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu den Änderungen äussern zu können. Zu den einzelnen Artikeln der ChemV nehmen wir gern im Detail Stellung (siehe Beilage).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
RRM@bag.admin.ch und geвер@bag.admin.ch



Anhang

Änderung der Chemikalienverordnung – Stellungnahme des Kantons St.Gallen

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Wir begrüßen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüßen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
Die Kennzeichnung muss in mindestens einer ~~der~~ Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.
In gleicher Weise sind folglich anzupassen die
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
 - Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
 - Art. 23 Düngerverordnung, DüV
- sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
 - Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)
- Begründung: Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.



Artikel 49, Inhalt der Meldung

- Antrag: zu Abs. 2
Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).
- Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

- Bemerkung: Wir begrüssen die Umsetzung des von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.
- Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.



Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten. In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als fünf Prozent Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralensäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden mehrheitlich werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Antrag zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC



unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Aus diesen Gründen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir regen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

B Änderung anderer Erlasse

1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etiketle muss in mindestens einer der ~~oder den~~ Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.
Alternativ kann dies über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Ver-



ordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen



Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Telefon +41 (0)52 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
3003 Bern

per E-Mail an:

- RRM@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Schaffhausen, 17. Juni 2021

Änderung der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Alain Berset, die Kantone zu einer Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11) eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitsshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen gerne - in weitgehender Übereinstimmung mit der Rückmeldung von chemsuisse - wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung. Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugs-kompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz (SR 813.1) entsprechend präzisiert werden (namentlich der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81] und der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten [Biozidprodukteverordnung, VBP; SR 813.12]).

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:

Art. 49 Abs. 2 ChemV: Inhalt der Meldung

Antrag: Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «[]-zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als Gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54 Abs. 1 Bst. b ChemV: Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag: Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Anhang 5 ChemV: Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Ordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen

solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der unterbreiteten Vorlage

Art. 75 ChemV: Austausch von Informationen und Daten

Antrag: Es wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage angeregt, aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), welcher auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gelten soll.

Begründung: Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (vgl. Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a Pflanzenschutzmittelverordnung [PSMV; SR 916.161]), haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Änderungen anderer Erlasse

1. Angleichung der Sprachanforderungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen (VBP, ChemRRV, Dünger-Verordnung [DüV; SR 916.171] und PSMV) beinhalten auch die VBP (bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV; SR 916.171.1) stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Art. 31a Abs. 2 VBP: Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etiketle soll in mindestens einer der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

3. Abschnitt (Art. 5-12) DüBV: Kennzeichnung

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der DüBV sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen. Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Art. 23 Abs. 6 DüV sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2. Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der VBP und der ChemRRV gibt es Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Art. 59 VBP: Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Art. 19 ChemRRV: Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Departement des Innern
Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher

Amt für Umwelt



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Gabriel Zenklusen

Chef Amt für Umwelt

IIIIII KANTON **solothurn**

Eidgenössisches Department des
Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich
Verbraucherschutz
3003 Bern

9. Juni 2021

Änderung der Chemikalienverordnung Stellungnahme des Kantons Solothurn

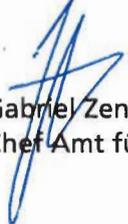
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 ersucht uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Änderung der Chemikalienverordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Unsere Änderungswünsche sind im beiliegenden Formular zusammengestellt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen


Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Kopie an: RB, wf

Beilage: Formular

Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung - Stellungnahme des Kantons Solothurn

Mit der Vorlage unter dem Titel «Änderung der Chemikalienverordnung» schlägt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV) vor. Diese beinhaltet insbesondere eine Neuregelung des Systems der Alt- und Neustoffe, mit dem Ziel sicherzustellen, dass für alle in Verkehr gebrachten Stoffe die erforderlichen Daten vorhanden sind.

Ausserdem sollen die Kennzeichnungsanforderungen für alle dem Chemikalienrecht unterstellten Produkte harmonisiert werden. Dazu sind neben der ChemV weitere verbundene Verordnungen des Chemikalienrechts punktuell anzupassen.

Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Chemikalienverordnung (ChemV):
 - Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe
 - Neuregelung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung
 - Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen
 - stoffspezifische Ausnahmeregelung für Abgabevorschriften im Zusammenhang mit der Umklassierung von Milchsäure
 - Klarstellung bei der Zuständigkeit für Vollzugsmassnahmen der Kantone bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften
- Angleichung der Sprachanforderungen bei weiteren Produktkategorien des Chemikalienrechts, durch entsprechende Anpassungen in den folgenden Verordnungen:
 - Biozidprodukteverordnung (VBP)
 - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
 - Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
 - Düngerverordnung (DüV)

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache ~~oder den Amtssprachen~~ des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.
In gleicher Weise sind folglich anzupassen die
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
- Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
- Art. 23 Düngerverordnung, DüV
sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
- Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten Abschnitt B)
- Begründung: Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Artikel 49, Inhalt der Meldung

- Antrag zum Abs. 2
Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).
- Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- Antrag:** Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.
- Begründung:** Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.
- In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.
- Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralisäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden mehrheitlich werden kann.
- Bemerkung:** Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

B Änderung anderer Erlasse

Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

- Antrag:** Die Etikette muss in mindestens einer der ~~oder den~~ Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.
- Begründung:** Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

- Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.
Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.
- Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.
-



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 29. Juni 2021

Vernehmlassung zu Änderung der Chemikalienverordnung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 31. März 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Chemikalienverordnung zur Vernehmlassung bis 16. Juli 2021 unterbreitet.

Wir teilen Ihnen innert Frist mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern (EDI)
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juli 2021
448

Änderung der Chemikalienverordnung und weiterer Verordnungen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir stimmen den Veränderungsänderungen im Grundsatz zu. Wir begrünnen, dass der Aufwand für die den Kantonen obliegenden Kontrollen der Anmeldepflicht tendenziell leicht abnehmen wird.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

Wir begrünnen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrünnen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben den Vollzugskompetenzen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) entsprechend präzisiert werden, namentlich die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12).

2/6

3. Detailbemerkungen zur Revision der ChemV

Art. 10

Wir beantragen die Anpassung von Art. 10 Abs. 3 lit. b der ChemV: „Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.“

In gleicher Weise sind folglich anzupassen:

- Art. 3a ChemRRV,
- Art. 55a und Art. 57 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und
- Art. 23 Düngerverordnung (DüV; SR 916.171)

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Art. 31a VBP (vgl. unten) und
- Abschnitt 3 der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung, DüBV; SR 916.171.1) (vgl. unten).

Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren, da dies die Benutzerfreundlichkeit für die Endverbraucherin oder den Endverbraucher erhöht und das Risiko für Falschanwendungen senkt. Der vorliegende Formulierungsvorschlag („muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird“) bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis nicht realistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von ansonsten legal in Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, da trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich ist. Mit der Ergänzung „mindestens“ wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Art. 49

Im Weiteren beantragen wir, in Art. 49 Abs. 2 statt die Stoffe („Parfümstoff“ und „Farbstoff“) die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z.B. „Parfümzubereitung“, „Farbstoffzubereitung“), da es sich bei den generischen Bestandteilen nicht um Stoffe handelt, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung „Zubereitung“ wird klar, dass auch die unter den lit. a und lit. b gemeinten Kriterien für die zugegebenen

3/6

Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54

Bezüglich Art. 54 Abs. 1 lit. b beantragen wir, die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke für Stoffe beizubehalten, da diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet werden. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Art. 90a

Bezüglich Art. 90a begrüßen wir die Umsetzung des von den kantonalen Vollzugsstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der ChemV in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z.B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solch klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt hat.

In der VBP und der ChemRRV bestehen noch Formulierungen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen. Sie sollten ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass in Art. 90a lit. b ein redaktioneller Fehler zu korrigieren ist („Verstösse“, nicht „Vorstösse“).

Anhang 5

Bezüglich Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 beantragen wir, auf die vorgeschlagene Ausnahme für als „ätzend“ eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen zu verzichten, da diese vorgeschlagene Ausnahme dem bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in

4/6

Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) vorgenommen werden kann, widerspricht. Mit der Verordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen deutlich erschwert, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können. Darüber hinaus würde ein Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die „breite Verwendung“ von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte oder welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass betroffene Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralisäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen und Hersteller milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, so dass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können und nicht aus der Einstufung.

Zusätzlicher Antrag zur ChemV

Ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision beantragen wir, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die ermöglicht, den Kantonen den Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien registrierten Produkten zu gewähren. Wir regen eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Obwohl den kantonalen Behörden gemäss Art. 87 Abs. 2 lit. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 lit. a VBP und Art. 80 Abs. 2 lit. a PSMV die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt, haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden.

Der Hauptzweck des RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf der Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden.

5/6

Zurzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier, UFI) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

4. Änderung anderer Erlasse

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen und deren Anpassungsbedarf enthält auch die DüBV stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften, und in der VBP sind solche bezüglich der behandelten Waren ebenfalls zu finden. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Art. 31a VBP

Wir beantragen in Art. 31a Abs. 2 der VBP die Vorschrift, dass die Etikette in mindestens einer Amtssprache des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein muss, aufzunehmen, da auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen sind. In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Art. 5 bis Art. 12 DüBV

Bezüglich der Art. 5 bis Art. 12 der DüBV beantragen wir ebenfalls die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen, da die Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen verfolgen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen. Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Art. 23 Abs. 6 DüV sichergestellt werden.

Art. 59 VBP

Wir beantragen bezüglich Art. 59 VBP, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV so anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem ande-

6/6

ren Kanton. Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, die Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z.B. bezüglich Verkaufsstellen oder Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen können.

Art. 19 ChemRRV

Bezüglich Art. 19 ChemRRV beantragen wir, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV so anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Standort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens. Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen, wie z.B. die Abgabe oder die Verwendung. Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt verfügen können, d.h. unabhängig vom Standort des Hauptsitzes. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV und zu Art. 59 VBP). Werden Produktemängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Numero
3341

fr

0

Bellinzona
30 giugno 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Alain Berset
Consigliere federale
Dipartimento federale dell'interno
3003 Berna
per email: RRM@bag.admin.ch;
gever@bag.admin.ch (pdf e word)

Modifica dell'Ordinanza sui prodotti chimici - Presa di posizione del Consiglio di Stato del Canton Ticino

Egregio signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 31 marzo 2021 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro parere, formuliamo le seguenti osservazioni.

La modifica dell'Ordinanza sui prodotti chimici (OPChim) prevede una nuova definizione di "vecchie sostanze", necessaria a modernizzare il sistema di raccolta federale dei dati richiesti per l'immissione sul mercato di sostanze e preparati. Vengono inoltre aggiornati i requisiti minimi relativi alla lingua dell'etichettatura in diverse Ordinanze che trattano i prodotti chimici, armonizzando al contempo tali disposizioni alla Legge federale sugli ostacoli tecnici al commercio LOTC. Vengono infine proposte altre modifiche puntuali dell'OPChim.

Salutiamo con particolare favore il proposito di armonizzare i requisiti linguistici dell'etichettatura, definiti all'interno di diverse Ordinanze comprese nel campo di applicazione delle Legge federale sui prodotti chimici – OPChim, OBioc, OPF, ORRPChim e OCon –, includendo la disposizione generale per cui sia necessaria la lingua ufficiale della regione in cui il prodotto è venduto. Questo requisito, come già da noi auspicato in precedenti procedure di consultazione, è di fondamentale importanza per permettere agli utilizzatori, in particolare quelli privati, di comprendere le frasi di rischio e i consigli di prudenza. La nuova norma aumenterà il livello di protezione per i cittadini italofoni, escludendo in futuro nel nostro Cantone la vendita di prodotti chimici etichettati esclusivamente in francese e in tedesco, come spesso avviene oggi.

Ci permettiamo tuttavia di suggerire una modifica della formulazione del nuovo art. 10 cpv. 3 lett b OPChim, modificando il testo come segue: "deve essere formulata almeno in una ~~nella~~ lingua ufficiale ~~e nelle lingue ufficiali~~ del luogo in cui...". Questa modifica tiene conto in particolare dei Cantoni e dei Comuni che possiedono più di una lingua ufficiale,



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 31. März 2021 die Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11). Das EDI ersuchte die Adressaten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme bis zum 16. Juli 2021 einzureichen.

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Uri die Teilrevision der Chemikalienverordnung weitgehend. Für die Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 6. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	F-GEF
DS	Bundesamt für Gesundheit					LKV
DG	09. Juli 2021					TG
Int						UV
RM						
GB						
GeS	VA	NCU	MT	Biom	OC	

Monsieur le Conseiller fédéral

Alain Berset

Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

EINGEGANGEN

- 6. Juli 2021

Registratur GS EDI

Réf. : 21_GOV_395

Lausanne, le 30 juin 2021

Consultation fédérale - Modification de l'ordonnance sur les produits chimiques

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a reçu la consultation sur la Modification de de l'ordonnance sur les produits chimiques et vous en remercie.

En préambule, le Gouvernement cantonal tient à préciser que ces propositions de modification ont déjà fait l'objet de présentations et de discussions préalables entre l'OFSP et les représentants des autorités cantonales de surveillance du marché des produits chimiques.

De manière générale, même si le Conseil d'Etat, soutient la volonté d'unifier les prescriptions sur les langues d'étiquetage et l'harmonisation avec la législation européenne, il rejette la possibilité de ne prévoir un étiquetage que dans une seule langue officielle.

En effet, la formulation proposée pour l'art. 10, al.3, let. b et 3bis OChim paraît trop restrictive. Pour tout produit chimique, bien qu'il soit bienvenu que l'étiquetage soit au moins prévu dans la langue nationale de la région où ces produits sont vendus, il serait opportun que ces informations soient d'emblée disponibles dans les trois langues officielles. En ce sens, l'exception prévue à l'article 10, al. 3, let. b in fine OChim devrait être évitée, tant il est vrai qu'il est important que tout professionnel, de même que son entourage spécialisé, puisse disposer de produits dont les informations figurant sur les étiquettes soient parfaitement compréhensibles. Le Conseil d'Etat demande donc de renoncer à cette dérogation qui devrait également être retirée de l'ensemble de cette ordonnance, ne serait-ce que pour des raisons de partage des responsabilités entre les auteurs de l'étiquetage et les utilisateurs des produits. A cela s'ajoute le motif de la sécurité pour les utilisateurs à qui le professionnel dont il est question à l'article 10 al. 3 let. b in fine est susceptible de déléguer certaines tâches en lien avec l'utilisation des produits concernés.

La remarque ci-dessus est également valable pour l'ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim). Son annexe 1.6, ch.4, al. 1, let. b traitant de l'amiante n'exige plus que la mise en garde quant à ses dangers soit rédigée en deux langues officielles au moins. A des fins de simplification et en raison du fait que le lieu de l'utilisation de matériaux amiantés peut ne pas correspondre au lieu de mise sur le marché, nous demandons que l'étiquetage soit d'emblée prévu dans les trois langues officielles.

En conclusion, même si le Conseil d'Etat, soutient la volonté d'unifier les prescriptions sur les langues d'étiquetage et l'harmonisation avec la législation européenne, il rejette la possibilité de ne prévoir un étiquetage que dans une seule langue officielle.

En vous adressant, Monsieur le Conseiller fédéral, nos sincères salutations

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean

Copies

- DGE
- OAE



P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Monsieur
Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Palais fédéral nord
3003 Berne



Date 16 JUN 2021

Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques, OChim (813.11)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 31 mars 2021, vous nous avez soumis le dossier de consultation susmentionné.

Le Gouvernement valaisan a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur les produits chimiques, OChim (813.11).

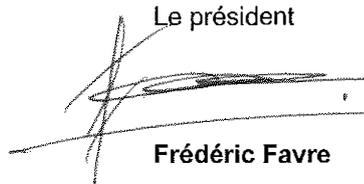
Il soutient ces modifications, se rallie aux propositions de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) et n'a pas d'autres remarques à formuler.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier


Frédéric Favre




Philipp Spörri

Copie à RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 17. Juni 2021
GD GDS 6 / 241 / 54454

**Änderung der Chemikalienverordnung:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns eingeladen, bis zum 16. Juli 2021 zur oben genannten Änderung Stellung zu nehmen.

Mit der Teilrevision der Chemikalienverordnung soll sichergestellt werden, dass für alle wichtigen Stoffe in der Schweiz sicherheitsrelevante toxikologische und ökotoxikologische Daten vorhanden sind. Ausserdem sollen für die Kennzeichnungsetikette aller Chemikalien, seien es Pflanzenschutzmittel, Biozide, Dünger oder Haushaltschemikalien, künftig die gleichen Sprachanforderungen gelten.

Wir begrüssen die geplanten Anpassungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion

Martin Pfister
Landammann

Kopie an:

- rrm@bag.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- gever@bag.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch, PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch, PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch, PDF)



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

14. Juli 2021 (RRB Nr. 813/2021)

Änderung der Chemikalienverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe. Die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist ebenso begrüssenswert. Entsprechend präzisiert werden sollten neben den Bestimmungen der ChemV jedoch auch die analogen Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und der Biozidproduktverordnung (VBP, SR 813.12).

Ebenfalls zu befürworten ist die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung (VBP, ChemRRV, Dünger-Verordnung [SR 916.171], Pflanzenschutzmittelverordnung [SR 916.161]).

Ferner ist festzuhalten, dass auch die Düngerbuch-Verordnung WBF (SR 916.171.1) stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften enthält, die aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden sollten.

Im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung von kürzlich eingeführten Bestimmungen zum eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Kontrolle der neuen Bestimmungen erfordert die Einsicht in gewisse Rezepturdaten im Produktregister durch die kantonalen Vollzugsbehörden. Daher wird die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der Chemikalienverordnung beantragt.

Als Beilage stellen wir Ihnen unsere weitergehenden Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen zu.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





A. Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

Art. 49 «Inhalt der Meldung»

- Antrag Abs. 2:
Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).
- Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass die Kriterien gemäss Bst. a und b für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54 «Ausnahmen von der Meldepflicht»

- Antrag: Abs. 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung: Verschiedene Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Art. 90a «Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden»

- Bemerkung: Wir begrüssen, dass ein Kanton, in dem sich ein Verstoss ereignet hat, die Möglichkeit erhält, die Verfügung direkt an den Hauptsitz des Unternehmens zu richten.
- Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.



Zusätzlicher Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) sind zurzeit Formulierungen enthalten, die dem Grundsatz von Art. 90a ChemV nicht entsprechen und folglich angepasst werden sollten, damit eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt werden kann.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) vorgenommen werden kann. Mit der Ordnungsänderung würde die Aufgabe der Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Mit anderen Worten bedeutet dies: Bisher war es möglich, Produkte der Gruppe 2 allein aufgrund der Merkmale im Anhang 5 zur ChemV zu erkennen und entsprechend zu platzieren (z. B. ausserhalb der Selbstbedienungsregale). Produkte mit Milchsäure werden wegen einer Neuklassierung bald ein Element der Gruppe 2 nach Anhang 5 auf (H314) aufweisen, sollen aber nach dem vorliegenden Vorschlag trotzdem «frei» verkäuflich bleiben. Das würde es für den Handel schwieriger machen, die Produkte bezüglich der für sie geltenden Abgabevorschriften richtig einzuteilen. Die Händlerinnen und Händler müssten dann noch kontrollieren, ob auf dem Etikett Milchsäure deklariert ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass künftig noch weitere stoffspezifische Ausnahmen folgen werden. In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5% Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralensäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anderen anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Antrag ausserhalb Vernehmlassung im Zusammenhang mit der Meldepflicht

Zugriff der kantonalen Vollzugsböörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung allerdings nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Aus diesen Gründen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir regen eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der mittels Verweisung aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

B. Änderung anderer Erlasse

1. Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV; SR 916.171.1)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Art. 5–12)

Antrag: Die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuch-Verordnung (DüBV; SR 916.171) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ könnte die Harmonisierung auch mit einer entsprechenden Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 23 Abs. 6 der Dünger-Verordnung umgesetzt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die verschiedenen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden,

dass sie den Verwenderinnen und Verwendern wenigstens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2. Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Art. 59 «Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde»

Antrag: Art. 59 ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, die Produkte betreffen, die von einer Herstellerin und einem Hersteller oder einer Importeurin und einem Importeur in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Art. 19 «Verfügungen aufgrund von Kontrollen»

Antrag: Art. 19 ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV enthält Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen



Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Envoi par courriel :
RRM@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

À l'attention du
Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la Santé publique OFSP



**Parti socialiste
suisse**

Theaterplatz 4
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch

Berne, le 30 juin 2021

Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant l'objet cité en marge.

La présente modification d'ordonnance concerne la législation sur les produits chimiques. Elle vise à garantir que des données toxicologiques et écotoxicologiques relatives à la sécurité soient disponibles en Suisse pour toutes les substances importantes. Pour ce faire, elle introduit une adaptation de l'obligation de notifications des « nouvelles substances ». Désormais, seules celles qui ne sont pas enregistrées auprès de l'Agence européenne des produits chimiques (ECHA) devront être notifiées en Suisse. Il s'agit également d'adapter les exigences minimales concernant la langue de l'étiquetage dans les différentes ordonnances relevant du domaine des produits chimiques, et de les harmoniser avec les dispositions de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce.

Le PS Suisse a pris connaissance de la documentation mise à disposition, prend donc acte des modifications proposées et renonce ainsi à une prise de position.

En vous remerciant de votre attention, nous vous prions de recevoir, monsieur le conseiller fédéral, mesdames, messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Mattea Meyer
Co-présidente

Cédric Wermuth
Co-président

Anna Nuzzo
Secrétaire politique

De : [Röthlisberger Manon](#)
A : [_BAG-RRM](#); [_BAG-GEVER](#)
Objet : ACS/SGV: Modification de l'ordonnance sur les produits chimiques
Date : lundi, 21 juin 2021 17:19:30
Pièces jointes : [image002.png](#)
[image003.png](#)

Madame, Monsieur,
Avec votre courrier du 31 mars 2021, vous avez soumis la consultation sur la « Modification de l'ordonnance sur les produits chimiques » à l'Association des Communes Suisses (ACS) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'ACS.
Toutefois, après avoir étudié les documents, nous vous informons que l'ACS ne prendra pas position sur cet objet.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Manon Röthlisberger

Absente le vendredi

Association des Communes Suisses

Déléguée pour la Suisse romande

Responsable des domaines environnement, énergie, aménagement et mobilité

www.chcommunes.ch



ACS – Ensemble pour des communes fortes

L'**Association des Communes Suisses** défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – [voici le lien vers l'édition actuelle](#) – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
3003 Bern

Per Mail: RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 12. April 2021

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

From: Verband
Sent: Wed, 7 Apr 2021 07:46:52 +0000
To: _BAG-RRM
Subject: Vernehmlassung: Änderung ChemV / Consultation : modification OChim /
Consultazione: modifica OPChim

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage von economiesuisse behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18

<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: RRM@bag.admin.ch <RRM@bag.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 1. April 2021 23:07

Betreff: Vernehmlassung: Änderung ChemV / Consultation : modification OChim / Consultazione: modifica OPChim

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. März 2021 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; RS 813.11) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (siehe Anlage).

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden:

Mesdames, Messieurs,

Le 31 mars 2021, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'intérieur (DFI) de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim ; RS 813.11) (voir annexe).

La documentation relative à la consultation est disponible à la page Internet suivante : <https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation->

Gentili [Signori](#), [Gentile Signori](#)

Il 31 marzo 2021 il Consiglio federale ha incaricato il Dipartimento federale dell'Interno (DFI), di svolgere una procedura di consultazione presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni faïtiere del mantello svizzero dei Comuni, le associazioni faïtiere delle regioni di montagna, le associazioni faïtiere svizzere dell'economia e le altre realtà interessate sul merito alla modifica dell'ordinanza sulla consultazione dei prodotti chimici (OPChim; RS 813.11) (vedi allegato).

La documentazione può essere consultata all'indirizzo Internet seguente: <https://www.fedlex.admin.ch/procEDURE/ongoing#DFI>

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#EDI>

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vorlage **spätestens bis Freitag, 16. Juli 2021** an folgende Adresse zu senden:

RRM@bag.admin.ch; und
gever@bag.admin.ch

Freundliche Grüsse
Sektion REACH & Risikomanagement

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern

[procedures/ongoing#DFI](#)

Nous vous prions de nous faire parvenir votre avis sur le projet susmentionné d'ici **au vendredi 16 juillet 2021** aux adresses suivantes:

RRM@bag.admin.ch; et
gever@bag.admin.ch

Avec nos meilleures salutations,
Section REACH et gestion des risques

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Protection des consommateurs

CH-3003 Berne

Vi invitiamo a inviare il vostro **venerdì 16 luglio 2021** agli indirizzi

RRM@bag.admin.ch; e
gever@bag.admin.ch

Distinti saluti
Sezione REACH e gestione dei rischi

Dipartimento federale dell'interno EDI
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Unità di direzione Protezione dei consumatori

CH-3003 Berna

Eidg. Departement des Innern EDI
Effingerstrasse 20
3008 Bern

RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 7. Juli 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung

Sehr geehrter Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Es sind zwei Änderungen, die aktuell in der Verordnung behandelt werden, welche (auch) eine Harmonisierung mit besserem EU-Recht darstellen.

Sprache Kennzeichnung

Bisher wurden nur für Pflanzenschutz und Dünger die drei Landes-Sprachen verlangt; für alle anderen gefassten Chemikalien sind heute zwei Sprachen ausreichend (in der Regel kein Italienisch).

Eine Harmonisierung auf drei Sprachen führt zwar zu einem bescheidenen Mehraufwand, dafür können dann mehr Arbeitnehmende die Texte verstehen. Der SGB erachtet deshalb die Änderung als staatspolitisch sinnvoll, welche ebenso eine Verbesserung für die Gesundheit mit sich bringen wird.

Anmeldeverfahren

Das Schweizer Recht unterscheidet zwischen alten und neuen Stoffen. Nur sog. «neue» Stoffe müssen angemeldet werden. In der EU sind dagegen für alle Stoffe die relevanten Unterlagen zu liefern. Neu sollen nun auch in der Schweiz alle Stoffe, für die bisher keine Daten bestehen, angemeldet werden müssen. Neue Stoffe, die in der EU zugelassen sind, müssen dafür nicht separat angemeldet werden. Grundsätzlich übernimmt die Schweiz die Angaben aus der EU, prüft sie jedoch separat. Die Verfügbarkeit und Qualität der Daten und Unterlagen wird zunehmen. Die Kosten sind sehr bescheiden und werden initial auf ca. bloss 12 Mio. geschätzt.

Der SGB unterstützt diese Änderung, welche den Gesundheitsschutz und die Sicherheit bei der Arbeit mit Chemikalien erhöhen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a stylized flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cirigliano' with a stylized flourish at the end.

Luca Cirigliano
Zentralsekretär



D partement fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berne

gever@bag.admin.ch
RRM@bag.admin.ch

Berne, le 12 juillet 2021 usam-MH/ad

Réponse à la consultation

« Modification de l'Ordonnance sur les produits chimiques »

Mesdames et Messieurs,

Plus grande organisation faitière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faitière de l'économie suisse s'engage sans réserve pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 6 avril 2021, l'Office fédéral de l'agriculture OFAG nous a convié à prendre position dans le cadre de la consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur les produits chimiques.

L'usam constate que la direction généralement prise pour cette modification de l'Ordonnance sur les produits chimiques (OChim) prend la bonne direction. L'usam salue le maintien du contrôle autonome du fabricant ainsi que la nécessité de notifier des nouvelles substances mises sur le marché suisse et qui ne sont pas enregistrées dans l'Union européenne (UE). Certains points particuliers posent encore problèmes. Nous les abordons ci-dessous, mais rejette toutes les mesures et tous les changements légaux qui entraînent une nouvelle augmentation de la charge administrative des entreprises sans valeur ajoutée pour la production.

I. Remarques particulières

L'usam salue cette modification qui permet d'éviter des manœuvres entre le droit des produits chimiques de la Suisse et de l'UE. Seules les nouvelles substances qui ne sont pas enregistrées auprès de l'agence européenne des produits chimiques (ECHA) devront être notifiées en Suisse. Ceci est essentiel pour pouvoir suivre les risques de ces produits chimiques que le fabricant pourra continuer de contrôler de manière autonome. Il faut juste que les substances avec des informations correctement indiquées soient commercialisables.

L'usam demande que soit tracée la mention qui définit le fabricant comme quiconque remet à titre commercial des substances, des préparations ou des objets ~~en un lieu dont la ou les langues officielles ne sont pas couvertes par l'étiquetage visé~~ l'article 10, alinéa 3, lettre b prévue par le fabricant d'origine. (art. 2, al.1, let. b ciff. 2, OChim). Il ne peut s'agir d'une définition du fabricant car quiconque remet ces produits sans en modifier la composition n'a pour finir rien fabriqué.

L'usam demande que soit rajouté que « les produits intermédiaires isolés transportés conformément à l'article 18 du règlement REACH de l'UE, qui sont enregistrés dans l'UE dans la fourchette de tonnage > 1 000 tpa, peuvent être mis sur le marché en Suisse en tant que substances jusqu'à 10 tpa. » (art 2, al.2, let. f, ciff. 2, OChim) Par la suite, un troisième chiffre serait à rajouter stipulant que « sur demande, l'autorité de notification fournit une réponse à la question de savoir quelle fourchette de tonnage a été notifiée dans un délai de dix jours ouvrables. » ((art 2, al.2, let. f, ciff. 3, OChim). Les produits déjà hautement sécurisés – à savoir isolés - et largement utilisés dans l'UE (> 1'000 tpa) doivent pouvoir être mis sur le marché suisse comme substances sans créer de grande difficulté que celle d'un contrôle adéquat.

L'usam exige donc que l'étiquetage multilingue reste volontaire et qu'il soit fait référence à la nécessité d'avoir un étiquetage dans au moins une seule langue du lieu de remise du produit chimique (art. 10, al.3, let. b, OChim). L'harmonisation des exigences linguistiques pour l'étiquetage des différents types de produits entrant dans le champ d'application de la loi sur les produits chimiques est importante pour la clarté des attentes du législateur. Néanmoins la présente proposition de formulation suppose que dans les zones bilingues, il est obligatoire d'indiquer les deux langues officielles sur l'emballage. Ceci constitue clairement une charge administrative supplémentaire pour les entreprises. De plus, ces zones sont très petites et ne représentent pas un marché indépendant, la mise en œuvre de cette exigence consiste simplement en une surcharge administrative des PME.

Dans un souci d'efficacité des entités administratives, l'usam demande aussi de rajouter que « l'autorité de réception des notifications fournit les informations visées aux chiffres a. et b. dans les dix jours ouvrables suivant la réception de la demande. Une demande similaire adressée à l'autorité compétente de l'UE dont la décision est disponible est réputée avoir été faite à l'organe de réception des notifications. » (art. 31, al.3, let. c, OChim).

La nouvelle proposition concernant les indications générique de parfum ou colorant ne doivent pas être limitées de façon excessive. L'usam demande donc de tracer la condition que les ~~composants ne sont pas classés comme substances extrêmement préoccupantes au sens de l'annexe 3, ni comme dangereux pour la santé~~ (art. 49, al.2, let. a., OChim).

L'usam est également d'avis que les centres de formation puissent être exemptés de notification pour les substances qui sont clairement identifiables et dont les propriétés toxicologiques sont connues (art.54, al.1, let. b). La formation ne doit pas être obstruée par des exigences administratives inutiles.

L'usam demande également que soit nouvellement inscrit que « S'il n'y a pas d'obligation de faire une demande préalable en vertu de l'art. 31, les exigences de l'art. 40 ne doivent pas être remplies avant le (cinq ans après l'entrée en vigueur), à condition que l'organe de réception des notifications ait été informé de la nécessité de faire une demande en vertu de l'art. 24 avant le (24 mois après l'entrée en vigueur du présent amendement) » (art. 93, al. 4, OChim).

II. Conclusion

L'usam constate que cette modification de l'ordonnance sur les produits chimiques va dans la bonne direction. L'usam est toutefois d'avis que la réduction des coûts de réglementation reste particulièrement importante et devrait, dans le domaine chimique, aussi être la base de réflexion pour toutes nouvelles mesures ou tous changements législatifs. Les exigences multilingues d'étiquetage sont notamment à abandonner.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail: RRM@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 9. Juli 2021

Stellungnahme zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 31. März 2021 bis zum 16. Juli 2021 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, um auf eine zusätzliche Änderung, die im Rahmen der Umsetzung des Anhangs VIII der EU-CLP-Verordnung sinnvoll ist, hinzuweisen.

Zemente werden gemäss harmonisierten Normen hergestellt. Diese Normen dienen als Grundlage für die aufgeführten Standardrezepturen im Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung.

Wir schlagen eine Ergänzung von Art. 54 ChemV vor. Ausgenommen von der Meldepflicht ist:

Zement, der den Standardformulierungen (gemäss Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung) entspricht und mit dem von der Anmeldestelle vorgegebenen UFI ausgestattet ist (SDB).

Dies erleichtert unseren Mitgliedern die Meldung und insbesondere den europaweiten Handel, da wir vorgesehen haben, die UFI zu verwenden, die von unserem europäischen Verband Cembureau für die Standardformulierung von ECHA zugeteilt wurden.

Zemente, die nicht diesen Standardformulierungen entsprechen, werden vom Herstellerunternehmen selbst in der Schweiz oder falls für den Export bestimmt in der EU angemeldet werden.

Mit besten Grüßen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik,
Wissenschaft



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation

Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung - Stellungnahme der Chemsuisse

V2a, 8.7.2021

Mit der Vorlage unter dem Titel «Änderung der Chemikalienverordnung» schlägt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV) vor. Diese beinhaltet insbesondere eine Neuregelung des Systems der Alt- und Neustoffe, mit dem Ziel sicherzustellen, dass für alle in Verkehr gebrachten Stoffe die erforderlichen Daten vorhanden sind.

Ausserdem sollen die Kennzeichnungsanforderungen für alle dem Chemikalienrecht unterstellten Produkte harmonisiert werden. Dazu sind neben der ChemV weitere verbundene Verordnungen des Chemikalienrechts punktuell anzupassen.

Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Chemikalienverordnung (ChemV):
 - Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe
 - Neuregelung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung
 - Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen
 - stoffspezifische Ausnahmeregelung für Abgabevorschriften im Zusammenhang mit der Umklassierung von Milchsäure
 - Klarstellung bei der Zuständigkeit für Vollzugsmassnahmen der Kantone bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften
- Angleichung der Sprachanforderungen bei weiteren Produktkategorien des Chemikalienrechts, durch entsprechende Anpassungen in den folgenden Verordnungen:
 - Biozidprodukteverordnung (VBP)
 - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
 - Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
 - Düngerverordnung (DüV)

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP, siehe Teil B).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 10, Kennzeichnung

- Antrag Anpassung von Abs. 3 Bst. b (erster Satz):
- Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.
- In gleicher Weise sind folglich anzupassen die
- Art. 3a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV,
 - Art. 55a und 57 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV und
 - Art. 23 Düngerverordnung, DüV
- sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen
- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
 - Abschnitt 3 Düngerbuchverordnung, DüBV (vgl. unten, Teil B)
- Begründung: Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung «mindestens» wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Artikel 49, Inhalt der Meldung

- Antrag zum Abs. 2
- Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).
- Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als Gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

- Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:
- Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
- Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Services cantonaux des produits chimiques
Servizi cantonali per i prodotti chimici

Bemerkung: Wir begrüßen die Umsetzung des von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.

Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Ordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, so dass eine Einteilung in die Gruppe 2 vermieden mehrheitlich werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

**Zugriff der kantonalen Vollzugsbörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produk-
tereister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien**

Art. 75, Austausch von Informationen und Daten

Antrag: Schaffung einer Rechtsgrundlage aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung: Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produktereisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

B Änderung anderer Erlasse

1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

- Antrag: Die Etikette muss in mindestens einer Amtssprache des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.
- Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.
- Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

- Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach den Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.
Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.
- Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsbietes vorliegen.

2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es Formulierungen, die dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Diese sollten im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

- Antrag:** Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.
- Begründung:** Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

- Antrag:** Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.
- Begründung:** Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Die chemsuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Im Namen des Vorstandes
A. Peterhans

From: Petra Prévôt, FKS - CSSP - CSP
Sent: Sun, 18 Jul 2021 16:45:00 +0000
To: _BAG-RRM;_BAG-GEVER
Subject: FKS, CSSP, Bern. Vernehmlassung: Änderung ChemV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der ChemV.

Nach eingehender Prüfung der Vorlage kann ich Ihnen im Namen der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS mitteilen, dass wir mit den geplanten Änderungen einverstanden sind und keine Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

MLaw Petra Prévôt

Generalsekretärin a.i. / Secrétaire générale a.i. ▪ Direkt: [031 505 11 22](tel:0315051122)

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS ▪ Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP

Christoffelgasse 6 ▪ 3011 Bern ▪ Tel: [031 505 11 18](tel:0315051118) ▪ www.feukos.ch

Office fédéral de la Santé publique OFSP
RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch
3003 Berne

Lausanne, le 16 juillet 2021

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les produits chimiques et vous prie de trouver sa position ci-après.

Globalement, la FRC salue la révision partielle de l'OChim qui améliore le niveau de sécurité des utilisateurs de produits chimiques, notamment les privés.

Il soutient en particulier l'adaptation des exigences relatives au langage : il est en effet indispensable que les consommateurs bénéficient des informations sur ces produits dans la langue du lieu où ils habitent afin de garantir qu'ils soient bien informés de leurs dangers. Il est donc essentiel que l'OChim soit adaptée selon la proposition qui stipule que tous les produits chimiques doivent être étiquetés au moins dans la langue ou les langues officielles du lieu où ils sont remis.

Connaissant l'importance de la compréhension des informations pour protéger les consommateurs, il n'est toutefois pas compréhensible que le **délai transitoire** pour l'application de cette disposition courre jusqu'au 31 décembre 2025. A des fins de protection des consommateurs, la FRC demande donc que celui-ci soit ramené au plus près de l'entrée en vigueur prévue de l'OChim révisée – i.e. le 2^e trimestre 2022 selon le rapport explicatif (p.4) – et donc **ramené au 31 décembre 2022 au plus tard**. Cette demande s'applique également aux autres ordonnances concernées par ce délai transitoire, c'est-à-dire l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio), l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh) et l'ordonnance sur les engrais (OEng).

Outre les nouvelles exigences relatives au langage la FRC soutient également l'adaptation des conditions de remise en lien avec la reclassification de l'acide lactique. En effet, de nombreux produits ménagers utilisés quotidiennement par les consommateurs contiennent cette substance qui ne présente pas de danger important, puisque les produits qui en contiennent ne viennent pas en tête de liste dans les statistiques de Tox Info Suisse selon le rapport explicatif (p.6).

Il serait de ce fait fort dommageable que les produits à base d'acide lactique soient remplacés par des produits contenant une substance plus dangereuse, ceci uniquement du fait des incohérences du règlement européen en la matière. Il convient donc de protéger efficacement les consommateurs et d'introduire l'exception proposée à l'annexe 5, ch. 1.2, let. c, OChim pour les produits qui sont classés comme corrosifs pour la peau et étiquetés avec la mention H314 uniquement en raison de leur teneur en acide lactique. Ceci dans le but d'autoriser que ces produits puissent continuer d'être vendus en libre-service.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable Environnement



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
3003 Bern

Bern, 13. Juli 2021 MW/ps

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) Vernehmlassung vom 31.03.2021 UFI-Codes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung Chemikalienverordnung (ChemV) Vernehmlassung und nehmen dazu fristgerecht Stellung.

Als Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) vertreten wir ca. 250 Mitgliedsfirmen, die Beton an rund 500 Standorten in der Schweiz herstellen und unverpackt lokal meist an berufliche Verwender vertreiben. Der FSKB vertritt mehr als 98% der Betonhersteller.

Bei der Durchsicht der Vorlage ist uns aufgefallen, dass in Artikel 49 und 54 Entwurf ChemV bestimmte Erleichterung aus dem Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung namentlich zu Duft- und Farbstoffe und am Verkaufsort gemischte Farben eingeführt werden sollen. Für die im Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung definierten Standardformulierungen von Beton werden im Entwurf jedoch keine Ausnahmen formuliert.

Betonmischungen sind standardisiert und alle Betonsorten sind im Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung mit zwei Standardformulierungen abgedeckt. Das gesundheitliche Hauptproblem von Beton beruht auf seine Alkalinität, die zu Hautreizungen und Augenverätzungen führen kann.

Der Aufwand, wenn alle Betonhersteller einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) melden müssten, wäre unverhältnismässig, ohne dass die Notfallbehandlung dadurch verbessert würde.

Daher stellt der FSKB folgenden Antrag:

Aufnahme einer Ausnahme von der Meldepflicht in Art. 54 ChemV für Beton, der den Standardformulierungen entspricht und mit einem für die Standardformulierungen vorgesehenen UFI im Sicherheitsdatenblatt oder in den Begleitdokumenten ausgestattet ist.

Freundliche Grüße

FSKB



Martin Weder
Direktor



Volker Wetzig
Leiter Technik

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

per Email an:
RRM@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Zürich
13.7.2021

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Chemikalienverordnung. Unsere Bemerkungen und Änderungsvorschläge haben wir nachfolgend tabellarisch festgehalten:

ChemV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag); Ergänzungsanträge in fett
Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2	<p>Die Hersteller-Definition sei dahingehend zu ergänzen, dass auch Händler, die ihren eigenen Handelsnamen auf einem Produkt anbringen, nicht als Hersteller gelten, wenn sie den Namen der ursprünglichen Herstellerin auf dem Produkt zusätzlich angeben. Gerade bei Eigenmarkenprodukten würde es zu einem nicht vertretbaren Aufwand für den Detailhandel führen, wenn die Händler bei jedem von einem dritten Hersteller bezogenen Eigenmarkenprodukt automatisch zur Herstellerin würden. Aus diesem Grund sei der Zusatz «<i>ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin</i>» auch beim zweiten Spiegelstrich betreffend den Handelsnamen vorzusehen.</p> <p>Dieses Begriffsverständnis stimmt überein mit demjenigen im Bundesgesetz über die Produktesicherheit. Dort gilt (über den tatsächlichen Hersteller hinausgehend auch) diejenige Person als Hersteller, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (Art. 2</p>	<p>als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin – unter eigenem Handelsnamen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin – in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung – für einen anderen Verwendungszweck oder <p>an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3</p>



	<p>Abs. 4 lit. a PrSG). Nicht als Hersteller gelten jedoch nach einhelliger Lehre Vertreter oder Händler, die ihren Namen oder ihr Kennzeichen <i>zusätzlich</i> zum Namen des tatsächlichen Herstellers anbringen (Holliger Hagmann Eugénie, in: Fischer Willi, Luterbacher Thierry [Hrsg.], Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Zürich/St. Gallen 2015, Art. 2 Rz. 29; Hess Hans-Joachim, Produktesicherheitsgesetz [Prsg], Bern 2010, Art. 2 Rz. 55).</p>	<p>Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3</p>	<p>Das Verhältnis dieser Bestimmung zu Ziff. 2, Spiegelstriche 1 und 2 ist unklar, zumal die vorstehend genannten Bestimmungen ebenfalls auf den Fall der Lohnherstellung durch Dritte Anwendung finden könnten (zumal bei der Lohnherstellung das hergestellte Produkt ebenfalls «bezogen» wird).</p> <p>Für den Fall, dass ein Unternehmen einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz Lohnherstellen lässt und danach unter Angabe sowohl seines eigenen als auch des Namens des Lohnherstellers abgibt, ergibt sich ein Widerspruch zwischen den besagten Bestimmungen.</p> <p>Logisch wäre es, in Ziff. 3 lediglich den Fall der Person ohne Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Stoff, eine Lohnherstellung in der Schweiz veranlasst, zu regeln.</p>	<p>als alleinige Herstellerin gilt lässt eine Person, die weder Wohnsitz noch Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz hat, die einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz herstellen lässt und in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung hat; hat sie weder Wohnsitz noch Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, so ist der Dritte alleinige Herstellerin.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 lit. b</p>	<p>Die Mitglieder der IG Detailhandel kennzeichnen bereits jetzt viele ihrer Produkte in allen drei Amtssprachen. In Fällen, wo dies aus Platzgründen nicht möglich ist, beschränken sie sich auf die geltende gesetzliche Mindestanforderung, d.h. zwei Amtssprachen.</p> <p>Die revidierte Bestimmung würde zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand führen. Die Detailhändler wären gezwungen, sämtliche Produkte in allen drei Amtssprachen zu kennzeichnen, zumal eine individuelle Kanalisierung der einzelnen Sprachversionen in die entsprechenden Sprachregionen angesichts des immensen Vertriebsnetzes der Mitglieder der IG Detailhandel nicht möglich wäre. Oft ist auf der Verpackung nicht genügend Platz für eine Kennzeichnung in drei Sprachen, so dass die Detailhändler hier gezwungen wären, vermehrt Faltetiketten o.ä. einzusetzen. Dies würde zu Mehrkosten und damit zu Preiserhöhungen führen.</p>	<p><i>[Streichen und Aufrechterhalten der geltenden Bestimmung]</i></p>



<p>Art. 49 Abs. 2</p>	<p>Hier wird eine Abweichung vom EU-Recht und damit ein potenzielles Handelshemmnis vorgeschlagen, das nicht nur zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Hersteller (Schweiz und EU), sondern möglicherweise auch zu Preiserhöhungen für den Schweizer Markt oder zum Wegfall von Produkten führen kann. In einem Bereich von unter 0.1% ist der Aufwand schlicht zu gross, um diese Stoffe noch aufzuschlüsseln und steht in keinem Verhältnis zum erhofften Beitrag für die Umwelt.</p>	<p>Wir beantragen, in der ChemV die gleiche Regelung wie in der EU zu übernehmen. Dort wird dieser Punkt im CLP Annex VIII Part B wie folgt geregelt:</p> <p><i>3.3. Mixture components subject to submission requirements</i></p> <p><i>The following mixture components (substances and MIM) shall be indicated:</i></p> <p><i>(1) mixture components classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>are present in concentrations equal to or greater than 0,1 %,</i>- <i>are identified, even if in concentrations lower than 0,1 %, unless the submitter can demonstrate that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures;</i> <p><i>(2) mixture components not classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which are identified and present in concentrations equal to or greater than 1 %.</i></p> <p>Der Nachweis, that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures ist im CLP Annex VIII nicht näher beschrieben, hingegen in Punkt 5.3.2. der Guidance on harmonised information relating to emergency health response Version 4.0 – March 2021 :</p> <p><i>“There is no specific scientific method to demonstrate the irrelevance of a substance or mixture for an emergency health response. The decision not to indicate a component, which is present below 0.1%, should be based on considerations which include the hazard type (e.g. none of the hazard classes considered to be of major concern), relevance of the route of exposure (e.g. the substance is classified for inhalation only but its physical</i></p>
---------------------------	---	--



		<p>state does not allow inhalation), concentration (e.g. trace levels can normally be disregarded), and possible interaction with common treatments.</p> <p>When a Specific Concentration Limit (SCL) exists for a substance, this may be used as a basis to conclude on the irrelevance of the substance (e.g. substance to be considered as relevant when the SCL < 0.1% and the substance concentration is between SCL and 0.1 %). There is no obligation to include the justification in the submission. This can be the object of a “reasoned request” by the appointed body if it decides so.”</p> <p>Dies Beurteilung wird also dem Hersteller (submitter) überlassen und kann auf Nachfrage der Vollzugsbehörden mit einem entsprechendem internen Safety Assesment begründet werden. Das entspricht auch dem in der Schweiz gehandhabten System der Selbstkontrolle</p> <p>Eine schweizerische Sonderregelung für SVHC zu treffen ist unnötig und unverhältnismässig.</p>
Art. 90a lit. a	<p>Zum Hauptantrag: Für den Hauptantrag vgl. Begründung betr. Hauptantrag zu Art. 90a lit. b.</p> <p>Zum Eventualantrag: Die vorgesehene Formulierung von Art. 90a lit. a ist dahingehend irreführend, als dass nicht von einem Verstoss gegen die Art. 87 Abs. 2 und 88 Abs. 1, sondern gegen die darin referenzierten Bestimmungen die Rede sein müsste (vgl. auch den geltenden Art. 89).</p>	<p>Hauptantrag:</p> <p>[Streichen und Aufrechterhalten der geltenden Bestimmung in Art. 89 ChemV]</p> <p>Eventualantrag:</p> <p>bei Verstössen gegen die in Artikel 87 Absatz 2 und 88 Absatz 1 genannten Bestimmungen: die Behörden des Kantons, in dem die Pflichtigen ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben.</p>
Art. 90a lit. b	<p>Zum Hauptantrag:</p> <p>Gerade bei grossen Gruppenkonzernen mit Filialen in allen Schweizer Kantonen (wie den Mitglieder der IG Detailhandel) ist eine behördliche Ahndung im Kanton, im dem sich ein Verstoss ereignet hat, häufig nicht zielführend. Dies insbesondere deshalb, weil bei Verstössen i.d.R. das Sortiment der gesamten Schweiz betroffen ist. So unterstützen das Unternehmen den unterschiedlichen Interpretationen der diversen kantonalen Behörden. Zudem ist unklar, wer jeweils als zuständige</p>	<p>Hauptantrag:</p> <p>[Streichen und Aufrechterhalten der geltenden Bestimmung in Art. 89 ChemV]</p>



	<p>Ansprechpersonen in den betroffenen Filialen (ausserhalb des Sitzkantons) fungieren sollte, bzw. an wen sich die kantonalen Behörden richten würden. Ein solcher Ausbau des Föderalismus beim Verfügen von Massnahmen birgt das Risiko der Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.</p> <p>Aus diesem Grund werden die Streichung und Aufrechterhaltung der geltenden Bestimmung in Art. 89 beantragt.</p> <p>Zum Eventualantrag: Die vorgesehene Formulierung von Art. 90a lit. b ist dahingehend irreführend, als dass nicht von einem Verstoss gegen Art. 90 Abs. 1, sondern gegen die darin referenzierten Bestimmungen die Rede sein müsste (vgl. auch den geltenden Art. 89).</p> <p>In Anlehnung an die Begründung zum Hauptantrag beantragen wir eventualiter die Möglichkeit für Pflichtige, einen Antrag auf Überweisung an die Behörden des Sitzkantons der Pflichtigen vorzusehen.</p>	<p>Eventualantrag:</p> <p>bei Verstössen gegen die in Artikel 90 Absatz 1 genannten Bestimmungen: die Behörden des Kantons, in dem sich die Vorstösse ereignet haben. Auf Antrag der Pflichtigen hin kann die Behörde des Kantons, in dem sich die Verstösse ereignet haben, für die Verfügung von Massnahmen das Verfahren an die Behörden des Kantons, in dem die Pflichtige ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat, überweisen.</p>
ChemRRV		
Art. 3a	Vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 3 lit. b ChemV	[ersatzlos streichen]

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gabi Buchwalder
Leiterin AG Produktsicherheit
Projektleiterin Wirtschaftspolitik MGB

Salome Hofer
Mitglied AG Produktsicherheit
Leiterin Wirtschaftspolitik/Nachhaltigkeit Coop



Industriegaseverband Schweiz

Verbandssekretariat:

Dr. Martin Wenner

Quadra Rechtsanwälte AG

Marktgasse 12 / Postfach 2070

8021 Zürich 1

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Alain Berset, Bundesrat
3003 Bern

via E-Mail: RRM@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Zürich, 15. Juli 2021

Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) bezüglich UFI Code - Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. März 2021 betreffend Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) und danken für die Einladung zu Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Nach Rücksprache mit den Mitgliedern unseres Verbandes, alles Industriegase-Firmen mit Sitz in der Schweiz und mit Einbindung in internationalen Konzerngesellschaften, stellen wir in vorliegender Sache folgenden

ANTRAG:

Es seien die „Gase unter Druck“ aus der Anwendung der UFI-Pflicht auszunehmen.

BEGRÜNDUNG:

Grundsätzlich stellen die geplanten Änderungen für unseren Verband und seine Mitglieder kein Problem dar. Sämtliche Grundstoffe (Moleküle) der betroffenen Gasgemische sind bereits im Chemikalienregister erfasst. Alle neu importierten Produkte mit UFI Code würden im Chemikalienregister ergänzt.

Für uns problematisch ist der Unterschied zwischen Anhang VIII der CLP Verordnung und der ChemV betreffend physikalische Gefahren, insbesondere bei „Gase unter Druck“. Diese physikalische Gefahr sollte auch in der Schweiz analog der EU vom UFI Code (und der Meldepflicht) ausgenommen werden. Andernfalls müsste für Gase, die nur diese Gefahr aufweisen, ein UFI ausschliesslich für die Schweiz generiert werden. Das ist insbesondere kritisch, da die meisten Gase aus der EU importiert werden.

Grundsätzlich stehen sämtliche Gase in einem Behälter unter Druck. Das betrifft aber auch Gase, welche nicht gesundheitsschädlich sind (z.B. Stickstoff). ***Wir sind der Meinung, dass Gase, die ausschliesslich als „Gase unter Druck“ eingestuft sind, ausser einer potenziellen mechanischen Wirkung im Falle eines Unfalls keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen haben*** (Tox Info Suisse). Uns ist nicht klar, wie sich diese Abweichung rechtfertigt.

Wir, der Industriegasverband Schweiz (IGS), bitten Sie deshalb, unserem Antrag stattzugeben und die „Gase unter Druck“ aus der Anwendung der UFI-Pflicht auszunehmen.

Gerne stehen wir für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Industriegasverband Schweiz - IGS



Dr. Martin Wenner
Sekretär IGS



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern
RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FEP / MCES
Sachbearbeiter: Pia Feuz, Dr. César Metzger
Spiez, 13.07.2021

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Chemikalienverordnung

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Chemikalienverordnung einzureichen.

Nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der vielseitigen Aspekte des Schutzes der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt und der Sachwerte gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz), hält die Kommission fest, dass sie die Verordnungsvorlage zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV) begrüsst. Insbesondere die Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe inklusive Paradigmenwechsel bei der Definition «alter Stoff» und die Anpassung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung werden von der KomABC als Mehrwert für den ABC-Schutz beurteilt.

Die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes zu harmonisieren, wird speziell begrüsst. Denn durch die Kennzeichnung in der Amtssprache des Ortes, an dem der Stoff oder die Zubereitung abgegeben wird, wird auch das Schutzniveau erhöht.

Der Formulierungsvorschlag in *Art. 10 Abs. 3 Bst. b* der ChemV bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen:

Art. 10 Abs. 3 Bst. b und 3^{bis} Einleitungssatz

³ Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
www.komabc.ch

Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird dadurch ein rechtskonformer Verkauf von ansonsten legal im Verkauf befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, bzw. es ist trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich.

Die KomABC empfiehlt deshalb eine leicht angepasste Formulierung des *Art. 10 Abs. 3 Bst. b* der ChemV wie folgt:

Die Kennzeichnung muss in **mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen**, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben wird.

So wäre sichergestellt, dass eine freiwillige mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt. Eine solche Formulierung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung könnte auch in weiteren, mit dem Chemikalienrecht verbundenen Verordnungen (VBP¹, ChemRRV², DüV³, PSMV⁴), Klarheit und Einheitlichkeit schaffen.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR

¹ Biozidprodukteverordnung, VBP (SR 813.12)

² Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)

³ Dünger-Verordnung, DüV (SR 916.171)

⁴ Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (SR 916.161)

Stellungnahme von Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse zur Vernehmlassung über die Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit.

pharmaSuisse begrüsst die für Anwender:innen verständlicheren Kennzeichnung, welche zu einer Verbesserung der Sicherheit bei der Verwendung führt.

Die Regelung betreffend Kennzeichnung in Amtssprachen birgt aus Sicht von pharmaSuisse folgende Probleme:

- zusätzlicher Aufwand für Tessiner Apotheken bei der Abgabe von entsprechend zu kennzeichnenden Produkten, sofern sie nicht bereits vom Hersteller/Grossisten entsprechend gekennzeichnet wurden. Diverse Produkte von Schweizer Hersteller und Grossisten sind lediglich in Deutsch und Französisch gekennzeichnet.
- Der Versandhandel darf nicht von der Regelung der Kennzeichnung des Abgabeortes ausgenommen werden. Dies würde einer ungerechtfertigten Bevorteilung entsprechen. Die Kennzeichnung muss die gleichen Anforderungen erfüllen wie die Abgabe vor Ort. Entsprechend ist auch beim Versandhandel die Kennzeichnung in der Amtssprache des Abgabeortes zu erfolgen. Der Abgabeort entspricht in diesem Fall dem Zielortes des Versandes, sofern innerhalb der Schweiz.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bereits im Voraus. Für Fragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Dag Kappes

Per email:

RRM@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Zürich, 15. Juli 2021

Anpassungen der Chemikalienverordnung, ChemV: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Kappes

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Anpassungen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 31.03.2021 eingeladen haben.

scienceindustries möchte, auch im Namen seiner Mitglieder, zum Ausdruck bringen, dass es einhellig geschätzt wird, dass das BAG die betroffenen Wirtschaftskreise bereits im Vorlauf der angedachten Revisionsprojekte informiert und Überlegungen von Industrie, Handel und Gewerbe in die Planungen miteinbezieht.

Zudem begrüßen wir den mit dieser Verordnung einzuführenden Paradigmenwechsel, der durchaus dienlich ist, um Handelshemmnisse beim Verkehr von chemischen Stoffen auf dem Europäischen Markt zu vermeiden.

Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2,

Antrag:

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. *Herstellerin:*

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:

- unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
- unter eigenem Handelsnamen
- in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
- für einen anderen Verwendungszweck oder

= an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist

Eventualiter:

- an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, **aber erfolgen muss**

Begründung:

Wir erachten es als problematisch, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um diese Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt werden. Dies bringt vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.

In den meisten Fällen, die auch vom Kt. Tessin bemängelt werden, handelt es sich um Produkte, die nicht nur, sondern auch im Kanton Tessin vermarktet werden. Das heisst, die entsprechenden Produkte sind bereits in deutsch und/oder in französisch gemeldet oder angemeldet. Das heisst eine Meldung / Anmeldung des entsprechenden Produktes, inklusive des Unique Formula Identifiers UFI liegt bereits vor.

Dadurch, dass lediglich die Ergänzung der Etikette um eine weitere Sprache einen Marktteilnehmer neu als Hersteller qualifiziert, mit den zugehörigen Pflichten, wird dazu führen, dass mit einer Verknappung der Produktvielfalt und einer Verteuerung der auf dem lokalen Markt befindlichen Produkte gerechnet werden muss, da der damit verbundene Aufwand erheblich ist. Ganz erheblich ist dies für Distributoren und Handelsunternehmen, die ohne tiefere Produktekenntnis neu zu Herstellern mutieren würden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

Antrag:

f. *alter Stoff*: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) registriert **ist wurde**, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte **unter streng kontrollierten Bedingungen** nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung registriert sind; **isolierte transportierte Zwischenproduktes nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, dürfen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden.**
3. **Auf Anfrage liefert die Anmeldestelle innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage welches Mengenband angemeldet ist.**

Begründung:

Hier ist zu berücksichtigen, worin das Hauptziel von Registrierungen, respektive Anmeldungen liegt, nämlich in der Verfügbarkeit von Daten zu Stoffeigenschaften, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Allerdings soll der Aufwand zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit nicht unnötig vervielfacht werden. Es ist hier deshalb regulatorisch vorzusehen, dass Stoffe, die registriert wurden und deren Daten verfügbar sind auch weiterhin als alte Stoffe gelten.

Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziert, dass es sich um eine aktive REACH Registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität. Wir beantragen deshalb die Verwendung des Präteritums.

Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung kann aber voraussichtlich gesenkt werden.

Die Ausformulierung "strictly controlled conditions" ist hier unnötig. Sie könnte in der Umsetzung zu Verwirrung / Verwechslung mit der Definition von Zwischenprodukten nach Schweizer Recht führen. Im Weiteren ist SCC in der EU ohnehin verpflichtend für Zwischenprodukte, ansonsten ist zumindest ein Dossier gemäss Anhang VII REACH einzureichen, womit wieder Daten zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen

ist ausserdem, dass ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1000t/a einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a entspricht. Entsprechend haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten.

Wir schlagen vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebänder und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem sind im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:

- Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind;
- Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage;
- Bei in REACH Daten aufgeführte Tonnage «Geheim», kann angenommen werden 1-10 Tonnen abgedeckt; Berücksichtigung Datenumfang EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband.
- Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 tpa verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 tpa Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor.

Art. 2 Abs. 4

kein Antrag

Art 10 Abs 3 Bst b

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Bemerkung:

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der **Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG** verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Antrag:

- b. Die Kennzeichnung muss in ~~der einer Amtssprache des Bundes oder den Amtssprachen des Ortes~~ erfolgen, ~~an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.~~ Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden, ~~wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden.~~

Begründung:

Dieser Antrag ist eine logische Folge zu demjenigen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2: Ergänzung einer neuen Sprache auf dem Etikett begründet keine «Beförderung» zur Herstellerin.

Während wir das Bedürfnis der Sprachregionen anerkennen, dass die Kennzeichnung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache entspricht, so gilt es doch festzuhalten, dass:

1. Viele Hersteller bereits mehr als eine Amtssprache verwenden;
2. Durch die Mehrzahl an Sprachen die Leserlichkeit von Etiketten eher abnimmt;

3. Etiketten gerade im privaten Anwendungsbereich auch nicht gelesen werden, wenn sie mit der Amtssprache des Abgabebereiches übereinstimmen und Sicherheits- und Warnhinweise ignoriert werden; was regelmässig Chemiewehreinsätze im privaten Umfeld nach sich zieht;

Und so ist es letztlich für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Art 10 Abs 3bis Einleitungssatz

Kein Antrag.

Art 10a

Kein Antrag.

Art 26 Abs 1 bst b, h und j ...

Antrag:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b

1 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung⁵ aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, **entsprechend dem verzeichneten Tonnageband.**

Begründung:

Der Stoffliste in Anhang 7 ist das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind, zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen kann, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei ist dem Datenschutz, bei einer oder nur wenigen Anmeldenden, angemessene Rechnung zu tragen.

Art. 30 Abs. 1

1 Die Schutzdauer für Daten beträgt 12 Jahre.

Kein Antrag.

Art. 31 Abs. 1 UND Art. 93(c)(4 oder 2bis)

1 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Antrag:

Art 31 Abs. 3 Bst. c.

Die Anmeldestelle erteilt die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage.

Eine analoge Anfrage bei der zuständigen EU Behörde deren Entscheid vorliegt gilt als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle.

Begründung:

Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen sind.

Antrag:

Art. 93(c) (4 oder 2bis)

Besteht eine Voranfragepflicht nach Art. 31 nicht, sollten die Voraussetzungen nach Art. 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) gemeldet worden ist.

Begründung:

Einfügen einer Frist für die unternehmensseitige Abklärung von Anmeldepflicht.

Generell sieht die Revision keine Übergangsfrist vor für die Registrierung von Stoffen, die nicht unter die Voranfragepflicht nach Art. 31 fallen. Es sein kann, dass das Altstoffe (EC 200/300) in der EU nicht registriert sind (oder nicht in dem jeweiligen Tonnageband), eine Firma jedoch keine Voranfrage nach Art. 31 stellen muss, weil z.B.

- bereits alle Daten vorhanden sind, oder
- alle Endpunkte anderweitig abgedeckt werden können, z.B. durch Literatur, oder
- nur Studien zu machen sind, die keine Tests an Wirbeltieren erfordern (z.B. Phys-chem, in-vitro Studien, bestimmte Ökotox-Studien)

Dieser Fall ist durch die Übergangsfrist nach Art. 93(c)(2) gemäss Revisionsvorlage nicht abgedeckt. Es braucht ausreichend Zeit für die Erstellung eines Dossiers (auch im Falle von bereits REACH-registrierten Substanzen, wenn die Tonnage diejenigen der EU übersteigen), da neben o.g. allfälligen Studien auch diverse weitere Aktivitäten, wie z.B.:

- Literatursuche
- Data access-Verhandlungen
- Erstellung der IUCLID Robust study summaries
- Erstellung der IUCLID Endpunkt summaries
- Dossier review
- etc.

erforderlich sind. Diese Aktivitäten sind im Zeitbedarf nicht zu unterschätzen auch im Hinblick auf andere regulatorische Aktivitäten im europäischen Umfeld (z.B. Brexit). Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.

Ergänzend in Erwägung zu ziehen ist die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.

Um Doppelanfragen zu vermeiden ist es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.

Art. 49 Inhalt der Meldung

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Antrag:

Beibehaltung der bisherigen pragmatische Schweizer Regelung, Verzicht auf die Referenz zu gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und die 5 % Limite.

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Begründung:

Hier wird in Abkehr von der bisherigen pragmatischen Lösung in der Schweiz eine Regulierung vorgeschlagen, die zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Hersteller (Schweiz und EU) führen wird. In einem Bereich von unter 0.1% ist der Aufwand schlicht zu gross, um diese Stoffe noch aufzuschlüsseln und steht in keinem Verhältnis zum erhofften Beitrag für die Gesundheit und Umwelt.

Für die EU wird diese Frage für Kennzeichnung und Hazard Communication zu den Poison Centers im CLP Annex VIII Part B wie folgt geregelt:

3.3. Mixture components subject to submission requirements

The following mixture components (substances and MIM) shall be indicated:

- (1) mixture components classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which:*
- are present in concentrations equal to or greater than 0,1 %,*
 - are identified, even if in concentrations lower than 0,1 %, unless the submitter can demonstrate that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures.*
- (2) mixture components not classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which are identified and present in concentrations equal to or greater than 1 %.*

Der Nachweis, "that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures" ist im CLP Annex VIII nicht näher beschrieben, hingegen in Punkt 5.3.2. der "Guidance on harmonised information relating to emergency health response Version 4.0 – March 2021":

"There is no specific scientific method to demonstrate the irrelevance of a substance or mixture for an emergency health response. The decision not to indicate a component, which is present below 0.1%, should be based on considerations which include the hazard type (e.g. none of the hazard classes considered to be of major concern), relevance of the route of exposure (e.g. the substance is classified for inhalation only but its physical state does not allow inhalation), concentration (e.g. trace levels can normally be disregarded), and possible interaction with common treatments. When a Specific Concentration Limit (SCL) exists for a substance, this may be used as a basis to conclude on the irrelevance of the substance (e.g. substance to be considered as relevant when the SCL < 0.1% and the substance concentration is between SCL and 0.1 %). There is no obligation to include the justification in the submission. This can be the object of a "reasoned request" by the appointed body if it decides so."

90-95% aller Parfums sind gesundheitsschädlich oder enthalten gesundheitsschädliche Komponenten und können damit nicht vom Produktidentifikator profitieren. Wir rechnen für alle diese Fälle mit einem Mehraufwand pro Meldung von 1-3 Stunden, wenn die einzelnen Parfüminhaltsstoffe zukünftig gemäss ChemV-Revision ausführlich eingepflegt werden müssen, statt einfach das Gesamt-SDS des Parfums anzuhängen. Zusätzlich sind diverse Parfümkomponenten SVHC, was noch weiteren Mehraufwand bedeutet. Auch stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn Stoffe nachträglich als SVHC eingestuft werden.

Grundsätzlich sind internationale Harmonisierungen bei grenzüberschreitenden Geschäften zu begrüssen, aber in diesem Fall der Meldungen ins Schweizer RPC ist die Beibehaltung der bisherigen bewährten und pragmatischen Schweizer Regelung dringend notwendig, ansonsten resultiert ein starker Anstieg von Arbeitsaufwand und Kosten.

Art. 54 Ausnahme von der Meldepflicht

Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l

1 Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Antrag:

b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Begründung:

Bei der Meldepflicht macht die Verwendung keinen Sinn. Zum Zwecke der Klarheit beantragen wir deshalb die Streichung der Verwendung.

Bezug zu Art 49: Ausnahme für «auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe» wird eingeführt: bis 0.1% sollen die UFI's der UFI-pflichtigen Farbkomponente auf der Etiketle, bei >5% sollen auch die Inhaltsstoffe erscheinen

Art 84 Bst. d

Keine Anträge

Art 88 Abs. 3

Keine Anträge

Art 89

Keine Anträge

Art 90 und 90 Bst. a

Keine Anträge

Art. 93c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Antrag:

Siehe unseren Antrag im Zusammenhang mit Art. 31 und der angedachten Einführung einer generellen Voranfragepflicht:

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

c.



H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

in Verbindung mit

Antrag:

H314 "skin corr. 1C" sollte nicht als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 wirken.

Begründung:

- Milchsäure ist nun harmonisiert eingestuft; das führt dazu, dass H314 gelabelt werden muss, was dein Eintrag auf der Liste der Abgabe Gruppe 2 führt. Die betroffenen Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung an die breite Bevölkerung abgegeben werden.

- Milchsäure-haltige Entkalker sollen aus Sicht des BAG aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt nicht durch anorganische Säuren ersetzt werden. scienceindustries teilt die Befürchtung des BAG der "unerwünschten" Umformulierung solcher Produkte, was letztlich den Schutzzielen entgegenlaufen könnte.
 - Wir sind aber auch der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten in der Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde.
 - Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab.
-

Abschliessend bedanken wir uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Weiterentwicklung eines eigenständigen Schweizer Chemikalienrechtes mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bei gleichzeitig geringstmöglichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung bei der Umsetzung und dem Augenmerk auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug für faire Wettbewerbsbedingungen.

Wir möchten an dieser Stelle aus ausdrücklich anbieten, Ihnen in der Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechtes wo immer möglich Unterstützung bieten zu können und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Michael Matthes
Bereichsleiter UST
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht

Stiftung SENS, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich

EDI Eidg. Departement des Innern
Herr Dag Kappes
CH-3003 Bern, Schweiz

Seite 1 von 1
Datum 19. April 2021
Name Roman Eppenberger

Betreff: Änderung der Chemikalienverordnung

1. Organisatorisches

Einreichfrist 16. Juli 2021 per email an: rrm@bag.admin.ch

2. Einführung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Positionen zur Änderung der Chemikalienverordnung einzubringen.

3. Kommentare

Die Stiftung SENS sieht keine Hinderungsgründe für eine Änderung der Chemikalienverordnung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Eppenberger
Technologie & Qualität
Mitglied der Geschäftsleitung

Per E-Mail an

Bundesamt für Gesundheit BAG

Herr Dag Kappes

Zürich, 16. Juli 2021/BC

Vernehmlassung 2021/14

SKW-Stellungnahme zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Sehr geehrter Herr Kappes

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Für die Kosmetik-, Wasch und Reinigungsmittelindustrie hat die Sicherheit und die richtige Verwendung der Produkte oberste Priorität. Die von unseren rund 100 Mitgliedern vertretenen Produkte stammen nur zu einem kleineren Teil aus der Schweiz, ca. 70% sind Importe. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich die Bestrebungen, das Schweizer Recht mit dem EU-Recht zu harmonisieren. Bei dieser Vorlage sind wir in einem Punkt der Ansicht, dass die Schweiz eine bessere und pragmatischere Regulierung hat als die EU.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

2.1. Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe

Wir begrüßen diese Modernisierung des Anmeldeverfahrens.

2.2. Anpassung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung

Art. 10 Abs. 3 lit. b)

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c

"mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabebereich vorherrschende. Sodann wird die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Die Kennzeichnung in der «Sprache der Verkaufsregion» bedeutet faktisch Dreisprachigkeit auf Verpackungen, da die meisten Produkte im ganzen Land vertrieben werden. Eine zusätzliche Sprache auf der Verpackung wäre eine grosse Herausforderung, was Platz und Schriftgrösse betrifft, sofern die Informationen für den KundInnen auch lesbar sein sollen (siehe dazu Anhang 1).

Vor allem bei kleineren Packungen ist diese neue Anforderung nur über teure Leporello-Etiketten lösbar, das bedeutet Mehrkosten ausschliesslich für Produkte, die für den Schweizer Markt bestimmt sind. Solche Preiserhöhungen befeuern lediglich die Diskussion über die «Hochpreisinsel Schweiz», machen aber unserer Auffassung nach die Produkte nicht sicherer. Wir befürchten eher, dass damit das Gegenteil erreicht wird:

- Bei kleineren Packungsformaten würde die Kennzeichnung in einer dritten Amtssprache dazu führen, dass die Verpackungen optisch stark überfüllt und die Hinweise dadurch unübersichtlich und kaum mehr lesbar sein würden. Das wäre besonders der Fall, wenn die 3 Sprachen zusammen gruppiert werden müssen. Siehe dazu die Beispiele in Anhang 1 unten.
- Anwendungshinweise würden aus Platzgründen nur noch stark verkürzt auf der Verpackung angebracht werden können (z.B. in Form von Piktogrammen, von denen es ohnehin schon genug auf den Verpackungen hat). Dies kann zu fehlerhaften Anwendungen und dadurch zu unnötigen Unfällen führen.
- Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft das Anliegen der Mehrsprachigkeit mit einem QR-Code abgedeckt werden wird, der zu einer Website führt, auf welcher die Informationen in allen 30 Sprachen der EU abrufbar sind. Die Industrie arbeitet derzeit intensiv daran und drängt auf eine Autorisierung durch die EU-Behörden. QR-Codes auf den Verpackungen werden schon heute immer mehr vom Detailhandel den Endkunden gefordert.
- Drei Sprachen auf einer Etikette wären nicht nur aus Platzgründen eine Herausforderung. Dies würde auch zur Folge haben, dass speziell für den Verkauf in der Schweiz ein eigenes «SKU» geschaffen werden muss, was erhebliche Mehrkosten für diese Produkte auslöst. Zur Erläuterung: Das Akronym «SKU» (Stock Keeping Unit) beschreibt eine eindeutig identifizierbare Lagereinheit. Eine Lagereinheit umfasst dabei alle identischen Artikel einer bestimmten Produktvariante. Im einfachsten Fall wird einer Stock Keeping Unit ein Code zugewiesen, der lediglich aus einer Basis-Artikelnummer besteht. So müssten beim Hersteller die Prozesse umgestellt werden, wenn zum Beispiel die italienische Sprache die Angabe einer Adresse in Italien verlangt.

- Die Möglichkeit, bei kleinen Gebinden einen Beipackzettel anzubringen löst, wie bereits eingangs erwähnt, hohe Mehrkosten für Produkte aus, die für den Schweizer Markt bestimmt sind. Zudem braucht dafür eine unnötig grosse Menge Papier. Was ökologisch absolut keinen Sinn macht.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Antrag:

«Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache des Bundes oder der Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.

Sie kann ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden.

Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.»

Eventualantrag:

Kennzeichnung wie bisher in zwei Amtssprachen auf kleineren Verpackungen (bis ca. 0.5kg /500ml).

Diese Anträge gelten auch für die Biozidprodukteverordnung und die ChemRRV.

2.3. Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen

Art. 49 Abs. 2

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb hier in Abkehr von der bisherigen pragmatischen Lösung in der Schweiz eine Regulierung vorgeschlagen wird, die zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Hersteller (Schweiz und EU) führen wird. Es ist voraussehbar, dass die daraus entstehenden Mehrkosten auf die Produkte überwältigt werden, die für den Schweizer Markt bestimmt sind.

In einem Bereich von unter 0.1% ist der Aufwand schlicht zu gross, um diese Stoffe noch aufzuschlüsseln. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum erhofften Beitrag für die Umwelt.

Für die EU wird dieser Punkt im *CLP Annex VIII Part B* wie folgt geregelt:

3.3. Mixture components subject to submission requirements

The following mixture components (substances and MIM) shall be indicated:

(1) mixture components classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which:

*— are present in concentrations equal to or greater than 0,1 %,
— are identified, even if in concentrations lower than 0,1 %, unless the submitter can demonstrate that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures.*

(2) mixture components not classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which are identified and present in concentrations equal to or greater than 1 %.

Der Nachweis, "that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures" ist im CLP Annex VIII nicht näher beschrieben, hingegen wie folgt in Punkt 5.3.2. der "Guidance on harmonised information relating to emergency health response Version 4.0 – March 2021":

"There is no specific scientific method to demonstrate the irrelevance of a substance or mixture for an emergency health response. The decision not to indicate a component, which is present below 0.1%, should be based on considerations which include the hazard type (e.g. none of the hazard classes considered to be of major concern), relevance of the route of exposure (e.g. the substance is classified for inhalation only but its physical state does not allow inhalation), concentration (e.g. trace levels can normally be disregarded), and possible interaction with common treatments.

When a Specific Concentration Limit (SCL) exists for a substance, this may be used as a basis to conclude on the irrelevance of the substance (e.g. substance to be considered as relevant when the SCL < 0.1% and the substance concentration is between SCL and 0.1 %). There is no obligation to include the justification in the submission. This can be the object of a "reasoned request" by the appointed body if it decides so."

90-95% aller Parfums sind als gesundheitsschädlich klassifiziert oder enthalten gesundheitsschädliche Komponenten, und können damit nicht vom Produkt-Identifikator profitieren. Wir rechnen für alle diese Fälle mit einem Mehraufwand von 1-3 Stunden pro Meldung, wenn die einzelnen Parfuminhaltsstoffe zukünftig gemäss ChemV-Revision ausführlich eingepflegt werden müssen, statt einfach das Gesamt-SDS des Parfums anzuhängen. Zusätzlich sind diverse Parfumkomponenten SVHC, was einen zusätzlichen Mehraufwand bedeutet. Auch stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn Stoffe nachträglich als SVHC eingestuft werden. Eine schweizerische Sonderregelung für SVHC zu treffen ist unnötig und unverhältnismässig.

Grundsätzlich begrüssen wir Harmonisierungen mit dem EU-Recht, aber in diesem Fall wäre die Beibehaltung der bisherigen bewährten und pragmatischen Schweizer Regelung dringend notwendig, will man einen starker Anstieg von Arbeitsaufwand und Kosten vermeiden.

Dies Beurteilung soll also dem Hersteller (submitter) überlassen werden, und kann auf Nachfrage der Vollzugsbehörden mit einem entsprechendem internen Safety-Assesment begründet werden. Das entspricht auch dem in der Schweiz gehandhabten System der Selbstkontrolle.

Antrag:

Beibehaltung der bisherigen pragmatische Schweizer Regelung, Verzicht auf die Referenz zu gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und die 5 % Limite.

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigefügt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. ~~Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.~~

b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:

1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l Ausnahme von der Meldepflicht

1 Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden

Bei der Meldepflicht macht die Verwendung keinen Sinn. Zum Zwecke der Klarheit beantragen wir deshalb die Streichung der Verwendung.

Bezug zu Art 49: Ausnahme für «auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe» wird eingeführt: bis 0.1% sollen die UFI's der UFI-pflichtigen Farbkomponente auf der Etiketle, bei >5% sollen auch die Inhaltsstoffe erscheinen

Antrag

b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- ~~oder Entwicklungszwecke~~ in Verkehr gebracht werden ~~oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;~~

2.4. Anpassung der Abgabebestimmungen im Zusammenhang mit der Umklassierung von Milchsäure

Anhang 5 Ziff. 1.2 lit. c

Wir begrüssen diese Anpassung im Grundsatz. Sie kann helfen, unnötige Beschränkungen im Verkauf in der Schweiz für Produkte zu verhindern, die im Ausland ohne Beschränkungen eingekauft werden können.

Allerdings wird diese H 314 Einstufung in absehbarer Zukunft auch bei Weinsäure in der EU Pipeline für diese Klassifizierung.

Mit stoffspezifische Ausnahmen haben wir aber bald in Anhang 5 eine Stoffliste mit Ausnahmen, was zusätzliche Unübersichtlichkeit generiert.

Wir sind der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten in der Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des Weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde.

Es soll auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab.

Vorschlag

Die ganze Klassifizierung H314 skin corr. 1c soll nicht mehr für eine Klassifizierung in die Abgabegruppe 2 wirken.

2.5. Übergangsbestimmungen

Art 93c

Die Übergangsfrist für die Inverkehrbringung bis 2025, ist zu knapp bemessen. Es wird im Entwurf keine Abverkaufsfrist für die im Verkehr befindliche Ware genannt.

Wir gehen davon aus, dass zweisprachig gekennzeichnete Produkte **ohne zeitliche Einschränkungen abverkauft** werden können. Der Abverkauf von Produkten im Handel muss bis zur Erschöpfung der bestände möglich sein, da sonst die Produkte wegen einer fehlenden Amtssprache vernichtet werden müssten.

Antrag

«Stoffe und Zubereitungen, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum **31. Dezember 2026** in Verkehr gebracht und **danach bis zur Erschöpfung der Bestände abverkauft werden**».

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER KOSMETIK- UND WASCHMITTELVERBAND SKW



Dr. Bernard Cloëtta

Direktor



dreisprachig



zweisprachig

dreisprachig

Dosierempfehlung/Recommandation de dosage		Bouchon = 50 ml		
	Verschmutzungsgrad / Degré de saleté	leicht / léger	normal / moyen	stark / très sale
Wasserhärte / Dureté de l'eau	weich / mittel douce / moyenne	35 ml	50 ml	75 ml
	hart / sehr hart dure / très dure	50 ml	75 ml	100 ml
MAXI++: +50ml	MAXI: +25ml	MINI oder 1/2 Ladung: -15ml	Handwäsche: 25ml auf 10l	



Waschmittel/Lessive

Enthält: Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin; Fettalkohol, C12-18, ethoxyliert; Fettalkohol, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz.

Gefahr: Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser waschen. **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Contient: Acide benzènesulfonique, dérivés mono-alkyles en C10-13, composés avec l'éthanolamine; Alcool gras éthoxylate C12-18 EO; Alcools C12-14 éthoxylés sulfatés, sel de sodium.

Danger: Provoque une irritation cutanée. Provoque de graves lésions des yeux. Nocif pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme.

Tenir hors de portée des enfants. Porter des gants de protection/un équipement de protection des yeux. **EN CAS DE CONTACT AVEC LA PEAU:** Laver abondamment à l'eau. **EN CAS DE CONTACT AVEC LES YEUX:** Rincer avec précaution à l'eau pendant plusieurs minutes. Enlever les lentilles de contact si la victime en porte et si elles peuvent être facilement enlevées. Continuer à rincer. Appeler immédiatement un CENTRE ANTIPOISON/ un médecin. En cas de consultation d'un médecin, garder à disposition le récipient ou l'étiquette. Éliminer le contenu/récipient conformément à la réglementation nationale.

Vertrieb/Distribution:

Henkel & Cie. AG, Postfach, CH-4133 Pratteln 1, Tel.: 0800/552350

UFI: 5TE1-YOVW-YOOV-YK5S

Inhaltsstoffangabe: 15-30%: anionische Tenside, 5-15%: nichtionische Tenside, <5%: Phosphonate, Seife. Weitere Inhaltsstoffe: Duftstoffe (Citronellol, Limonene), optische Aufheller, Enzyme.

Composition: 15-30%: tensio-actifs anioniques, 5-15%: tensio-actifs non ioniques, <5%: phosphonates, savon. Autres composants: parfum (Citronellol, Limonene), azurants optiques, enzymes.

Frei von/ Sans: Lilial (Butylphenyl Methylpropional)

Henkel Verbrauchertelefon /

Webseite: www.persil.ch

Dosierempfehlung/Recommandation de dosage / Raccomandazione di dosaggio		Verschlusskappe/ Bouchon/Cappuccio = 50 ml		
	Verschmutzungsgrad / Degré de saleté / grado di sporcizia	leicht / léger / leggero	normal / moyen / medio	stark / très sale / molto sporco
Wasserhärte / Dureté de l'eau / Gradi di durezza	weich / mittel douce / moyenne morbido/medio	35 ml	50 ml	75 ml
	hart / sehr hart dure / très dure duro/molto duro	50 ml	75 ml	100 ml
MAXI++: +50ml	MAXI: +25ml	MINI oder 1/2 Ladung: -15ml	Handwäsche: 25ml auf 10l	



Waschmittel/Lessive/Detersivo

Enthält: Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Verbindungen mit Ethanolamin; Fettalkohol, C12-18, ethoxyliert; Fettalkohol, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalz.

Gefahr: Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser waschen. **BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Contient: Acide benzènesulfonique, dérivés mono-alkyles en C10-13, composés avec l'éthanolamine; Alcool gras éthoxylate C12-18 EO; Alcools C12-14 éthoxylés sulfatés, sel de sodium.

Danger: Provoque une irritation cutanée. Provoque de graves lésions des yeux. Nocif pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme. Tenir hors de portée des enfants. Porter des gants de protection/un équipement de protection des yeux. **EN CAS DE CONTACT AVEC LA PEAU:** Laver abondamment à l'eau. **EN CAS DE CONTACT AVEC LES YEUX:** Rincer avec précaution à l'eau pendant plusieurs minutes. Enlever les lentilles de contact si la victime en porte et si elles peuvent être facilement enlevées. Continuer à rincer. Appeler immédiatement un CENTRE ANTIPOISON/ un médecin. En cas de consultation d'un médecin, garder à disposition le récipient ou l'étiquette. Éliminer le contenu/récipient conformément à la réglementation nationale.

Attenzione: Provoca irritazione cutanea. Provoca grave irritazione oculare. Nocivo per gli organismi acquatici con effetti di lunga durata. Tenere fuori dalla portata dei bambini. **IN CASO DI CONTATTO CON LA PELLE:** lavare abbondantemente con acqua. **IN CASO DI CONTATTO CON GLI OCCHI:** sciacquare accuratamente per parecchi minuti. Togliere le eventuali lenti a contatto se è agevole farlo. Continuare a sciacquare. Se l'irritazione degli occhi persiste, consultare un medico. **IN CASO DI INGESTIONE:** sciacquare la bocca. NON provocare il vomito. Contattare immediatamente un CENTRO ANTIVELENI/un medico. In caso di consultazione di un medico, tenere a disposizione il contenitore o l'etichetta del prodotto. Smaltire il prodotto/ricepiente in conformità alla regolamentazione nazionale. Contiene SUBTILISIN. Può provocare una reazione allergica.

Vertrieb/Distribution:

Henkel & Cie. AG, Postfach, CH-4133 Pratteln 1, Tel.: 0800/552350

UFI: 5TE1-YOVW-YOOV-YK5S

Inhaltsstoffangabe: 15-30%: anionische Tenside, 5-15%: nichtionische Tenside, <5%: Phosphonate, Seife. Weitere

Inhaltsstoffe: Duftstoffe (Citronellol, Limonene), optische

Henkel Verbrauchertelefon / Service consommateurs / Telefono consumatori Henkel:

Dachverband der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Association faîtière des sociétés pour la protection de la santé et la sécurité au travail

Vorsitzender: Dr. Bruno Albrecht, Zeughausstrasse 83, CH 3902 Glis, + 41 79 324 58 87, vorsitz@suissepro.org

Sekretär: Ludwig Binkert, Oberer Brühlweg 21, CH 4143 Dornach, + 41 79 320 03 59, sekretariat@suissepro.org

Bundesamt für Gesundheit

Herr DAG Kappes

Aenderung der Chemikalienverordnung

Dornach, 7. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf ihr Schreiben von 31- März 2021 zur Aenderung der Chemikalienverordnung:
Vernehmlassungsverfahren.

Die suissepro und die Mitglieder Gesellschaften haben keine Aenderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüssen



Ludwig Binkert, Sekretär
Suissepro

From: Mangold Gregor
Sent: Mon, 12 Jul 2021 19:51:08 +0000
To: _BAG-RRM;_BAG-GEVER
Cc: Robin;Mahrer Christian
Subject: WG: Vernehmlassung: Änderung ChemV / Consultation : modification OChim / Consultazione: modifica OPChim

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für den Einbezug in das Vernehmlassungsverfahren "Änderung ChemV".
Die Rückmeldungen der suissetec Fachbereiche sehen keine Änderungsanträge vor.
Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gregor Mangold

Leiter Fachbereich Lüftung | Klima | Kälte

 **suissetec**

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Auf der Mauer 11, Postfach, CH-8021 Zürich

[suissetec.ch](https://www.suissetec.ch)



Von: RRM@bag.admin.ch <RRM@bag.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 1. April 2021 23:07

Betreff: Vernehmlassung: Änderung ChemV / Consultation : modification OChim / Consultazione: modifica OPChim

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. März 2021 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; RS 813.11) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (siehe

Mesdames, Messieurs,

Le 31 mars 2021, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'intérieur (DFI) de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim ; RS 813.11) (voir annexe).

Gentili [Signori](#), [Gentile Signori](#)

Il 31 marzo 2021 il Consiglio federale ha incaricato il Dipartimento federale dell'Interno (DFI), di svolgere una procedura di consultazione presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni faîtières del mantello svizzero dei Comuni, le associazioni faîtières delle regioni di montagna, le associazioni faîtières dell'economia e le altre realtà interessate sul merito alla modifica dell'ordinanza sui prodotti chimici (OPChim; RS 813.11) (vedi allegato).

Anlage).

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden:
<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#EDI>

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vorlage **spätestens bis Freitag, 16. Juli 2021** an folgende Adresse zu senden:

RRM@bag.admin.ch; und
gever@bag.admin.ch

Freundliche Grüsse
Sektion REACH & Risikomanagement

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern

La documentation relative à la consultation est disponible à la page Internet suivante :
<https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#DFI>

Nous vous prions de nous faire parvenir votre avis sur le projet susmentionné d'ici **au vendredi 16 juillet 2021** aux adresses suivantes:

RRM@bag.admin.ch; et
gever@bag.admin.ch

Avec nos meilleures salutations,
Section REACH et gestion des risques

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Protection des consommateurs

CH-3003 Berne

La documentazione può essere seguita all'indirizzo Internet:
<https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#DFI>

Vi invitiamo a inviare il vostro commento entro **venerdì 16 luglio 2021** agli indirizzi:

RRM@bag.admin.ch; e
gever@bag.admin.ch

Distinti saluti
Sezione REACH e gestione dei rischi

Dipartimento federale dell'interno DFI
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Unità di direzione Protezione dei consumatori

CH-3003 Berna

From: Peter Biedermann
Sent: Tue, 13 Apr 2021 06:06:53 +0000
To: Kappes Dag BAG
Subject: WG: Vernehmlassung: Änderung ChemV / Consultation : modification OChim / Consultazione: modifica OPChim

Sehr geehrter Herr Dr. Kappes

Fasmed hat 2017 mit Medical Cluster zu Swiss Medtech fusioniert. Ich sende Ihnen mit meinem Absender unten die korrekten Adressinformationen unseres Verbands.

Vielen Dank für das Zustellen der Vernehmlassungsinformationen. Wir nehmen hierzu nicht teil.

Freundliche Grüsse

Peter Biedermann

-- Swiss Medtech

Peter Biedermann
Geschäftsleiter

Freiburgstrasse 3 | CH-3010 Bern
swiss-medtech.ch

Von: RRM@bag.admin.ch <RRM@bag.admin.ch>

Gesendet: Montag, 12. April 2021 11:41

An: SWISS MEDTECH <office@swiss-medtech.ch>

Betreff: WG: Vernehmlassung: Änderung ChemV / Consultation : modification OChim / Consultazione: modifica OPChim

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir hatten auf unser E-Mail an fasmed@medizinprodukte.ch eine Fehlermeldung erhalten. Wir hoffen wir sind jetzt bei Ihnen an der richtigen Adresse.

Freundliche Grüsse
Dag Kappes

Dr. Dag Kappes
Sektion REACH & Risikomanagement

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern

www.bag.admin.ch; www.anmeldestelle.admin.ch

Hinweis: www.disclaimer.admin.ch/index.html

Abonnieren Sie unseren Newsletter Verbraucherschutz:

<https://www.nlt.admin.ch/f/s.aspx?11E3F2EEF411F2E30DA531E333250DF0B2>

Von: _BAG-RRM

Gesendet: Donnerstag, 1. April 2021 23:07

Betreff: Vernehmlassung: Änderung ChemV / Consultation : modification OChim / Consultazione: modifica OPChim

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. März 2021 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; RS 813.11) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (siehe Anlage).

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#EDI>

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vorlage **spätestens bis Freitag, 16. Juli 2021** an folgende Adresse zu senden:

RRM@bag.admin.ch; und
gever@bag.admin.ch

Freundliche Grüsse
Sektion REACH & Risikomanagement

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Mesdames, Messieurs,

Le 31 mars 2021, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'intérieur (DFI) de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet de modification de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim ; RS 813.11) (voir annexe).

La documentation relative à la consultation est disponible à la page Internet suivante :

<https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#DFI>

Nous vous prions de nous faire parvenir votre avis sur le projet susmentionné d'ici **au vendredi 16 juillet 2021** aux adresses suivantes:

RRM@bag.admin.ch; et
gever@bag.admin.ch

Avec nos meilleures salutations,
Section REACH et gestion des risques

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP

Gentili [Signori](#), [Gentile Signori](#)

Il 31 marzo 2021 il Consiglio federale ha incaricato il Dipartimento federale dell'interno (DFI), di svolgere una procedura di consultazione presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni del mantello svizzero dei Comuni, le associazioni delle regioni di montagna, le associazioni dell'economia svizzera e le altre realtà interessate merito alla modifica dell'ordinanza sulla chimica (OPChim; RS 813.11) (vedi allegato).

La documentazione può essere consultata all'indirizzo Internet seguente:

<https://www.fedlex.admin.ch/procedures/ongoing#DFI>

Vi invitiamo a inviare il vostro parere sul progetto suscitato **venerdì 16 luglio 2021** agli indirizzi seguenti:

RRM@bag.admin.ch; e
gever@bag.admin.ch

Distinti saluti
Sezione REACH e gestione dei rischi

Dipartimento federale dell'interno DFI
Ufficio federale della sanità pubblica
Unità di direzione Protezione

Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern

Unité de direction Protection des
consommateurs

CH-3003 Berne

CH-3003 Berna

-

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

RRM@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich

www.swissmem.ch

Zürich, 16. Juli 2021

Vernehmlassung zur Chemikalien-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Kappes

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Revision der Chemikalien-Verordnung Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandsproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Swissmem begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen im Chemikalienrecht. Unternehmen der MEM-Industrie können von den Änderungen insbesondere als Importeurinnen von Stoffen oder Zubereitungen betroffen sein. In dieser Rolle sind sie den Herstellerinnen gleichgestellt. Gerne nehmen wir zu den Elementen, die die MEM-Industrie betreffen, wie folgt Stellung:

Modernisierung des Anmeldeverfahrens für Stoffe

Mit der Anpassung soll verhindert werden, dass zwischen dem EU- und dem Schweizer Chemikalienrecht Lücken entstehen. Die Informationen zu in Verkehr gebrachten Stoffen sollen gleichermassen vorliegen. Neu müssen in der EU nicht registrierte Stoffe ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr angemeldet werden wie neue Stoffe. Damit können Stoffe ohne Vorliegen von Stoffinformationen nicht auf dem Schweizer Markt vertrieben werden. Dies betrifft Importe von Stoffen und Stoffgemischen aus nicht-EU-Ländern. Vereinzelt könnte

dies auch Unternehmen der MEM-Branche treffen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die importierten Stoffe und Stoffe in Stoffgemischen in der Regel in der EU registriert sind. Diese Änderungen begrüßen wir im Sinne der Harmonisierung mit dem EU-Recht. Ausserdem entsprechen sie auch den Inhalten der Vorgespräche zwischen den Bundesämtern und betroffenen Verbänden.

Anpassung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung

Chemikalien sollen neu in der Sprache des Verkaufsorts gekennzeichnet werden. Wir begrüßen die Aufhebung der Kennzeichnungspflicht in zwei Amtssprachen, die wir im Kontext des Anhangs 1.5 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung schon lange gefordert haben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass im beruflichen Umfeld eine andere Amtssprache oder eine englische Kennzeichnung vereinbart werden kann.

Speziell begrüßen wir auch, dass diese Änderung der Kennzeichnungspflicht zeitlich mit einem anderen Element der Kennzeichnung koordiniert wird: So soll die geänderte Sprachanforderung gleichzeitig erfolgen, wie die Einführung des UFI (Unique Formula Identifier, «eindeutiger Rezepturidentifikator»), dessen letzte Übergangsfrist am 31.12.2025 ausläuft.

Hingegen ist die gewerbliche Abgabe von in der Schweiz bezogenen Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen «an einem Ort, in dessen Amtssprache die Kennzeichnung nicht erfolgt ist», nicht der Herstellung gleichzustellen. Die Informationen wie z.B. UFI liegen bei einem solchen Produkt bereits vor. Einzig die Etikette muss in solchen Fällen ergänzt werden, was keine weiteren Herstellerinnen-Pflichten nach sich ziehen sollte.

Antrag Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2:

«b. *Herstellerin*:

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:

- unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
- unter eigenem Handelsnamen
- in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
- für einen anderen Verwendungszweck oder

~~– an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist»~~

Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen

Verringerungen des administrativen Aufwandes für Unternehmen sind immer zu begrüßen. Dies gilt auch für die vorgeschlagenen Erleichterungen bei Meldungen für Inhaltsstoffe u.a. von Farben, wenn diese Stoffe ungefährlich sind und in kleinen Mengen verwendet werden. Beim oben genannten direkten Import aus nicht-EU-Ländern könnte dies auch Unternehmen der MEM-Branche entlasten.

Kantonale Verfügungen für Filialen ermöglichen

Die Rechtsgrundlage soll geschaffen werden, damit Kantone Beanstandungen einer Filiale eines Unternehmens gegenüber direkt aussprechen können, auch wenn der Firmensitz des Unternehmens in einem anderen Kanton liegt. Wir gehen von einer untergeordneten Bedeutung dieser Änderung für die MEM-Industrie aus.

Swissmem bedankt sich bei den Verantwortlichen dafür, dass die Behörden in dieser Sache die Wirtschaftsverbände bereits früh und regelmässig einbezogen und Anliegen der Betroffenen adäquat aufgenommen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Stellungnahme von Tox Info Suisse Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; RS 813.11)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt Tox Info Suisse wie folgt Stellung:

Art 49 Abs. 2

Wir unterstützen die Vereinfachung der Deklaration von nicht gesundheitsgefährdenden Duft- und Farbstoffen. Diese sind für die Notfallberatung nicht relevant.

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

Milchsäure ist nach unseren Erfahrungen eine milde Säure, mit der kaum Verätzungen zu erwarten sind. In Abschnitt 2.4 des erläuternden Berichts zur ChemV werden Daten von Tox Info Suisse erwähnt. Unklar bleibt für uns, was die Quelle dieser Aussage ist ("welche bisher in den Statistiken von Tox Info Suisse nicht negativ aufgefallen sind") und warum weitere milde Säuren nicht miteingeschlossen wurden (z.B. Phosphorsäure).

Dieselbe Frage bezüglich Einstufung als ätzend stellt sich für uns bei haushaltsüblichem Javel-Wasser (Natrium hypochlorit <5% und Kaliumhydroxid <2%). In diesen Konzentrationen erwarten wir keine Verätzungen und keine schweren Augenschäden. Trotzdem sind seit der neuen Einstufung praktisch alle Produkte mit «ätzend» gekennzeichnet.

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht

Abs. 1 Bst. b

Die Ausnahme für Bildungszwecke hat sich aufgrund von Erfahrungen als nicht sinnvoll erwiesen und soll gestrichen werden. Insbesondere, wenn Jugendliche mit solchen Stoffen umgehen, muss Tox Info Suisse im Notfall Zugriff auf die Informationen zu den Stoffen und Zubereitungen haben.

Tox Info Suisse unterstützt diese Anpassung sehr und ist froh darüber.

Art. 62f Biozidprodukte Art. 10 Abs. 3 Bst. b

Biozidprodukte, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis 31.12.2025 in Verkehr gebracht werden.

Relevant für die Auskunft bei akuten Vergiftungsfällen ist nicht nur der aktive Wirkstoff. Dieser ist in vielen Produkten nur in geringer Konzentration vorhanden. Deshalb steht häufig das Lösungsmittel im Vordergrund. Ohne Deklaration des Lösungsmittels ist unsere Beratung mit grossen Unsicherheiten behaftet Und es ist



sehr wichtig, dass das Lösungsmittel deklariert werden muss mit Angaben der Konzentration.

Ethylenglykol

Gemäss geltendem Recht muss Ethylenglykol erst ab einer Konzentration von 25% deklariert werden. Dieser Stoff verursacht aber bereits ab der Einnahme von wenigen Millilitern relevante Intoxikationen, welche unbehandelt zu bleibenden Beeinträchtigungen führen können. Für diese Substanz ist die Deklarationsgrenze viel zu hoch. Es besteht eine effektive aber kostspielige Therapiemöglichkeit, die wir wegen der unsicheren Datenlage viel zu oft empfehlen müssen.

Aus unserer Sicht ist die Deklaration von Ethylenglykol in jeder Konzentration zwingend. Genaue Prozentangaben wären am besten, die Angaben in Ranges (zum Beispiel: <5%, 5-10%, 10-25%) wäre aber auch vertretbar, ab 25% müssen die Konzentrationen bereits jetzt angegeben werden.

Wichtig wäre auch, dass auf dem Produkt nicht nur „enthält Glycol“ steht, sondern um welches Glycol es sich genau handelt.

Zürich, 01.07.2021

Cornelia Reichert
Leitende Ärztin

ColetteDegrandi
Oberärztin



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Per E-Mail an:

RRM@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit, BAG
3003 Bern

Aarau, 12. Juli 2021

Änderung der Chemikalienverordnung; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Revisionsvorlage beinhaltet insbesondere eine Neuregelung des Systems der Alt- und Neustoffe, mit dem Ziel sicherzustellen, dass für alle in Verkehr gebrachten Stoffe die erforderlichen Daten vorhanden sind.

Ausserdem sollen die Kennzeichnungsanforderungen für alle dem Chemikalienrecht unterstellten Produkte harmonisiert werden. Dazu sind neben der ChemV weitere verbundene Verordnungen des Chemikalienrechts punktuell anzupassen.

Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Chemikalienverordnung (ChemV):
 - Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe
 - Neuregelung der Sprachanforderungen in der Kennzeichnung
 - Anpassungen bei der Meldung von Zubereitungen
 - stoffspezifische Ausnahmeregelung für Abgabevorschriften im Zusammenhang mit der Umklassierung von Milchsäure
 - Klarstellung bei der Zuständigkeit für Vollzugsmassnahmen der Kantone bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften
- Angleichung der Sprachanforderungen bei weiteren Produktkategorien des Chemikalienrechts durch entsprechende Anpassungen in den folgenden Verordnungen:
 - Biozidprodukteverordnung (VBP)
 - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
 - Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)
 - Düngerverordnung (DüV)

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz steht in einigen Kantonen der Vollzugsstelle für die Marktüberwachung respektive der kantonalen Fachstelle für Chemikalien vor. Deshalb nimmt dieser zu mehreren der vorgeschlagenen Anpassungen der ChemV und den sich daraus ergebenden Änderungen weiterer Verordnungen im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG) gemäss der Beilage Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS

Änderung der Chemikalienverordnung - Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

A Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeines zur Teilrevision der ChemV

Wir begrüßen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Sprachanforderungen für die Kennzeichnung in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüßen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstößen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der ChemRRV und der VBP).

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Artikel 49, Inhalt der Meldung

Antrag zum Abs. 2

Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass auch die unter den Bst. a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag: zu Abs. 1 Bst. b:

Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Artikel 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bemerkung: Wir begrüßen die Umsetzung des von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstößen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstöße, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen

Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt. Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.

Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Mit der Ordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralensäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anderen anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Antrag zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI

soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Aus diesen Gründen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir regen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

B Änderung anderer Erlasse

1 Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Biozidprodukteverordnung (VBP)

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag: Die Etikette muss in den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird, abgefasst sein.

Begründung: Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.

Hinweis: In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Düngerbuchverordnung WBF (DüBV)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Artikel 5-12)

Antrag: Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Abs. 6 von Artikel 23 der Düngerverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern in den Amtssprachen des Verkaufsbereiches vorliegen.

2 Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a

ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

Biozidprodukteverordnung

Artikel 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Artikel 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag: Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.

Begründung: Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d.h. unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.



Per E-Mail

Eidg. Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2021

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zur Änderung der Chemikalienverordnung ChemV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) eingeladen, zur Änderung der Chemikalienverordnung ChemV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKF ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) für Fragen und Aktivitäten im Bereich Brandschutz und Naturgefahrenprävention. Sie bietet zu diesen Themenbereichen Ausbildungen und Veranstaltungen an und erstellt die Brandschutzvorschriften. Die vorgesehene Änderung der Chemikalienverordnung betrifft brandschutzrelevante Materialien, wenn überhaupt, nur am Rande. Wo sie betroffen sind, haben sie keinen direkten Einfluss auf den Brandschutz.

Aus diesem Grund enthält sich die VKF einer Stellungnahme zu den Änderungen der Chemikalienverordnung. Zu der in der Vernehmlassung angesprochenen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) haben wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022 vernehmen lassen.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Alain Rossier
Direktor


Otto Hubacher
Bereichsleiter Rechtsdienst

Vernehmlassungsantwort Revision ChemV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Anpassungen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 31.03.2021 eingeladen haben.

Der VSLF möchte, auch im Namen seiner Mitglieder, zum Ausdruck bringen, dass es einhellig geschätzt wird, dass das BAG die betroffenen Wirtschaftskreise bereits im Vorlauf der angedachten Revisionsprojekte informiert und Überlegungen von Industrie, Handel und Gewerbe in die Planungen miteinbezieht. Zudem begrüßen wir den mit dieser Verordnung einzuführenden Paradigmenwechsel, der durchaus dienlich ist, um Handelshemmnisse beim Verkehr von chemischen Stoffen auf dem Europäischen Markt zu vermeiden.

Bemerkungen zur Sprachanforderung

Die Erneuerung der Kennzeichnungsvorschrift, dass die Kennzeichnung künftig in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes des Inverkehrbringens erfolgen muss, ist für die Industrie sehr schwierig, da auf den Etiketten der Produkte kaum noch Platz vorhanden ist. Wir würden es begrüßen, wenn es reichen würde, auf der Etikette eine Sprache anzuschreiben und mit einem QR Code auf die weiteren Sprachen zu verweisen.

Was von unseren Mitgliedern klar abgelehnt wird, ist dass diese Regelung der Kennzeichnung nur für «physische» Shops gelten soll und nicht für Online-Shops. Bei Online-Shops, die nicht von direkten Herstellern betrieben werden, sind auch die weiteren Bestimmungen bezüglich Kennzeichnung nicht immer zu 100% eingehalten. Dies ist eine klare Bevorzugung der Online-Shops und benachteiligt alle Marktteilnehmer mit physischen Geschäften.

Bemerkungen zum UFI

Grundsätzlich begrüßen wir die Harmonisierungen beim Produkteidentifikator an das Europäische Recht. Der Blick auf Europäische Nachbarnstaaten und deren Vollzug zeigt allerdings, dass verschiedene Punkte im Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung immer noch zu Missverständnissen führen können. Unterschiedliche Auslegungen der Behörden belasten die Unternehmen zusätzlich. Aus diesem Grund schlagen wir vor, einige Punkte noch weiter zu präzisieren.

Ein weiteres wichtiges Anliegen unserer Industrie ist, dass kein zusätzlicher Aufwand entstehen darf, um ein Produkt in der Schweiz anzumelden. Eine zusätzliche PCN-Schnittstelle für UFI-Meldungen in der Schweiz wäre unseres Erachtens sinnvoll, so dass dieselben Daten wie im EU-Raum verwendet werden könnten für eine Meldung.

Bemerkungen zu den Artikeln

Antrag:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2,

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. Herstellerin:

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:

– unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin

– unter eigenem Handelsnamen

– in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung

– für einen anderen Verwendungszweck oder

~~– an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist~~

Eventualiter:

~~– an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, aber erfolgen muss~~

Begründung:

Wir erachten es als problematisch, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um diese Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt werden. Dies bringt vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.

In den meisten Fällen, die auch vom Kt. Tessin bemängelt werden, handelt es sich um Produkte, die nicht nur, sondern auch im Kanton Tessin vermarktet werden. Das heisst, die entsprechenden Produkte sind bereits in deutsch und/oder in französisch gemeldet oder angemeldet. Das heisst eine Meldung / Anmeldung des entsprechenden Produktes, inklusive des Unique Formula Identifiers UFI liegt bereits vor.

Dadurch, dass lediglich die Ergänzung der Etiketle um eine weitere Sprache einen Marktteilnehmer neu als Hersteller qualifiziert, mit den zugehörigen Pflichten, wird dazu führen, dass mit einer Verknappung der Produktvielfalt und einer Verteuerung der auf dem lokalen Markt befindlichen Produkte gerechnet werden muss, da der damit verbundene Aufwand erheblich ist. Ganz erheblich ist dies für Distributoren und Handelsunternehmen, die ohne tiefere Produktkenntnis neu zu Herstellern mutieren würden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

Antrag:

f. *alter Stoff*: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) registriert **ist wurde**, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte **unter streng kontrollierten Bedingungen** nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung registriert sind; **isolierte transportierte Zwischenproduktes nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, dürfen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden.**
3. **Auf Anfrage liefert die Anmeldestelle innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage welches Mengenband angemeldet ist.**

Begründung:

Hier ist zu berücksichtigen, worin das Hauptziel von Registrierungen, respektive Anmeldungen liegt, nämlich in der Verfügbarkeit von Daten zu Stoffeigenschaften, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Allerdings soll der Aufwand zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit nicht unnötig vervielfacht werden. Es ist hier deshalb regulatorisch vorzusehen, dass Stoffe, die registriert wurden und deren Daten verfügbar sind auch weiterhin als alte Stoffe gelten.

Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziert, dass es sich um eine aktive REACH registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität. Wir beantragen deshalb die Verwendung des Präteritums.

Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung kann aber voraussichtlich gesenkt werden.

Die Ausformulierung "strictly controlled conditions" ist hier unnötig. Sie könnte in der Umsetzung zu Verwirrung / Verwechslung mit der Definition von Zwischenprodukten nach Schweizer Recht führen. Im Weiteren ist SCC in der EU ohnehin verpflichtend für Zwischenprodukte, ansonsten ist zumindest ein Dossier gemäss Anhang VII REACH einzureichen, womit wieder Daten zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1000t/a einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a entspricht. Entsprechend haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten.

Wir schlagen vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebänder und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem sind im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:

- Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind;
- Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage;
- Bei in REACH Daten aufgeführte Tonnage «Geheim», kann angenommen werden 1-10 Tonnen abgedeckt; Berücksichtigung Datenumfang EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband.
- Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 tpa verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 tpa Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor.

Art. 2 Abs. 4

kein Antrag

Antrag:

Art 10 Abs 3 bst b

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Bemerkung:

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der **Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG** verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Antrag:

- b. Die Kennzeichnung muss in ~~der einer Amtssprache des Bundes oder den Amtssprachen des Ortes~~ erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an ~~private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird~~. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden., wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz ~~dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden~~.

Begründung:

Dieser Antrag ist eine logische Folge zu demjenigen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2: Ergänzung einer neuen Sprache auf dem Etikett begründet keine «Beförderung» zur Herstellerin.

Während wir das Bedürfnis der Sprachregionen anerkennen, dass die Kennzeichnung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache entspricht, so gilt es doch festzuhalten, dass:

1. Viele Hersteller bereits mehr als eine Amtssprache verwenden;
2. Durch die Mehrzahl an Sprachen die Leserlichkeit von Etiketten eher abnimmt;
3. Etiketten gerade im privaten Anwendungsbereich auch nicht gelesen werden, wenn sie mit der Amtssprache des Abgabegebietes übereinstimmen und Sicherheits- und Warnhinweise ignoriert werden; was regelmässig Chemiewehreinsätze im privaten Umfeld nach sich zieht;

Und so ist es letztlich für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Antrag

Art. 10 Abs. 2 b)

Wir würden die Sprachkennzeichnung bei mehreren Sprachen in Form von einem QR-Code begrüßen.

Begründung:

Neben allen anderen Bestimmungen, die auf den Etiketten platziert sein müssen, bleibt kein Platz mehr, um die Kennzeichnung leserlich in verschiedenen Sprachen aufzuschreiben.

Art 26 Abs 1 bst b...

Antrag:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b, h und j

1 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung⁵ aufgeführt sind;

j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, **entsprechend dem verzeichneten Tonnageband.**

Begründung:

Der Stoffliste in Anhang 7 ist das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen kann, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei ist der Datenschutz bei einer oder nur wenigen Anmelderrinnen angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 30 Abs. 1

1 Die Schutzdauer für Daten beträgt 12 Jahre.

Kein Antrag.

Art. 31 Abs. 1 UND Art. 93(c)(4 oder 2bis)

1 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Antrag:

Art 31 Abs. 3 Bst. c.

Die Anmeldestelle erteilt die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage.

Eine analoge Anfrage bei der zuständigen EU Behörde deren Entscheid vorliegt gilt als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle.

Begründung:

Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen sind.

Antrag:

Art. 93(c) (4 oder 2bis)

Besteht eine Voranfragepflicht nach Art. 31 nicht, sollten die Voraussetzungen nach Art. 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) gemeldet worden ist.

Begründung:

Einfügen einer Frist für die unternehmensseitige Abklärung von Anmeldepflicht.

Generell sieht die Revision keine Übergangsfrist vor für die Registrierung von Stoffen, die nicht unter die Voranfragepflicht nach Art. 31 fallen. Es sein kann, dass das Altstoffe (EC 200/300) in der EU nicht registriert sind (oder nicht in dem jeweiligen Tonnageband), eine Firma jedoch keine Voranfrage nach Art. 31 stellen muss, weil z.B.

- bereits alle Daten vorhanden sind, oder
- alle Endpunkte anderweitig abgedeckt werden können, z.B. durch Literatur, oder
- nur Studien zu machen sind, die keine Tests an Wirbeltieren erfordern (z.B. Phys-chem, in-vitro Studien, bestimmte Ökotox-Studien)

Dieser Fall ist durch die Übergangsfrist nach Art. 93(c)(2) gemäss Revisionsvorlage nicht abgedeckt. Es braucht ausreichend Zeit für die Erstellung eines Dossiers (auch im Falle von bereits REACH-registrierten Substanzen, wenn die Tonnage diejenigen der EU übersteigen), da neben o.g. allfälligen Studien auch diverse weitere Aktivitäten, wie z.B.:

- Literatursuche
- Data access-Verhandlungen
- Erstellung der IUCLID Robust study summaries
- Erstellung der IUCLID Endpunkt summaries
- Dossier review
- etc.

erforderlich sind. Diese Aktivitäten sind im Zeitbedarf nicht zu unterschätzen auch im Hinblick auf andere regulatorische Aktivitäten im europäischen Umfeld (z.B. Brexit). Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.

Ergänzend in Erwägung zu ziehen ist die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.

Um Doppelanfragen zu vermeiden ist es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.

Antrag:

Art. 49 Abs. 1 (nicht Teil dieser Vernehmlassung)

Am Ende einfügen «oder nach den Bestimmungen von CLP-VO Anhang VIII, Teil B.3»

Begründung:

Wenn über die PCN Schnittstelle dieselben Daten wie im EU Raum für eine Meldung verwendet werden können, sollte dies auch ausdrücklich erlaubt sein.

Antrag:

Art. 49 Abs. 2

«Farbe» ersetzen durch «Stoff mit farb- und/oder effektgebenden Eigenschaften»

Begründung:

Die Definition von Farbe wird nicht allen Farbmitteln gerecht. Viele Effektpigmente tragen nicht zum Farbton an und für sich bei, sondern sind beispielsweise für einen Schimmer oder Glanzgrad zuständig.

Antrag:

Art. 49 Abs. 2 a)

«Bestandteile» ersetzen mit «Zubereitungen von Parfümstoffe oder Farbmittel», damit klarer definiert ist, wessen Bestandteile gemeint sind.

Begründung:

Aus der Formulierung ist nicht ersichtlich, ob die einzelnen Parfümstoffe oder Farbmittel (z.B. eine Abtönpaste) nicht eingestuft sein dürfen, oder ob die Einstufung auch wiederum deren einzelne Bestandteile betrifft. Dieser Punkt wird in der EU unterschiedlich ausgelegt von den Behörden.

Wir empfehlen nachdrücklich «Bestandteile» auf «Zubereitungen von Parfümstoffe oder Farbmittel» abzuändern. Ein grosser Teil der Zubereitungen von Farbmitteln und Parfümstoffen enthält auf irgendeiner Ebene seiner Bestandteile einen als gesundheitsgefährdend eingestuften Stoff. Wenn dieser nun durch seine geringe Konzentration nicht auf die Kennzeichnung des Farbmittels oder Parfümstoffs durchdrückt, und im Endprodukt noch weiter verdünnt vorliegt, ist das davon ausgehende Risiko vernachlässigbar.

Eine Zubereitung eines Farbmittels oder Parfümstoffes, die als besonders besorgniserregend oder gesundheitsgefährdend eingestuft ist, wird nach wie vor nicht unter den generischen Produkteidentifikator fallen.

Wenn das Endprodukt selber nicht UFI-pflichtig ist, könnten die selben Mengen an Farbmitteln oder Parfümstoffen beigemischt werden (solange sie keine Auswirkung auf die Kennzeichnung des Endproduktes haben) ohne dass sie gemeldet werden müssen. Vor allem bei einer strengen Auslegung der Definition der «Bestandteile» sehen wir hier eine grosse Diskrepanz und wünschen uns eine pragmatische Herangehensweise an den oben aufgeführten Sachverhalt.

Antrag:

Art. 49 Abs. 2 b)

«Farbstoff» ersetzen mit «Farbmittel»

Begründung:

Der Begriff «Farbmittel» umfasst sowohl Farbstoffe (flüssig), wie auch Pigmente (fest) und Effektmittel.

Antrag

Art. 54 Abs. 1 b)

Kein Antrag

Antrag

Art. 54, Abs. 1 I)

Einen eigenen Text formulieren, statt nur den Verweis zu machen.

Begründung

Wir begrüßen, die Einführung der Ausnahme nach Artikel 25 Absatz 8 der EU-CLP-Verordnung. Allerdings bedarf die Auslegung dieses Artikels einiger Klärung:

Laut Artikel 25, Absatz 8 geht es um (...) *eine Farbe, die in begrenzter Menge auf individuellen Wunsch für einen einzelnen Verbraucher oder gewerblichen Anwender in der Verkaufsstelle durch Abtönen oder Farbmischen formuliert wird.*

1. Einige Behörden im EU-Raum interpretieren den Absatz so, dass nur zählt, falls der Wunsch vom Anwender in der Verkaufsstelle selber geäußert wird. Eine Bestellung per Telefon oder Email fällt demnach nicht unter diese Ausnahme. Weder der Inhalt, noch die Verwendung oder das Risikopotential eines Produktes ändert sich, wenn die Bestellung über einen anderen Kanal erfolgt. «*in der Verkaufsstelle*» soll ersatzlos gestrichen werden.
2. Weiter ist nicht ersichtlich, wie gross eine «begrenzte Menge» ist.

Antrag

Art. 54, Abs. 1 I)

Ausnahme nach Artikel 25, Absatz 8 der CLP-Verordnung erweitern mit einer Zusammenfassung für Abtönpasten, die dieselbe Kennzeichnung (physikalische Gefahr) tragen.

Begründung:

Nach Artikel 25, Absatz 8 müssen sämtliche UFI-pflichtigen Abtönpasten mit einer Konzentration >0.1% ebenfalls auf dem Etikett des Produktes aufgeführt werden. Je nach Farbton, können das über 10 zusätzliche UFIs sein. Viele dieser Pasten sind lediglich aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren meldepflichtig, und sind nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft.

Wir schlagen vor, dass diese Abtönpasten, die lediglich aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren UFI-pflichtig sind, in einer Art generischen Produkteidentifikator zusammengefasst werden können.

Als weiterer Schritt wäre auch für Abtönpasten, die als gesundheitsgefährdend eingestuft sind, derselbe generische Produkteidentifikator denkbar. Die Abtönpasten mit der gleichen Kennzeichnung (z. B. H319 oder H317) können jeweils unter einem UFI zusammengefasst werden.

Diese Ausnahme erhöht das Gesundheitsrisiko nicht, sondern schafft im Gegenteil mehr Klarheit durch die Reduktion auf die wirklich relevanten UFIs und deren Bestandteile.

Des Weiteren betrifft diese Anpassung lediglich kleine Mengen von Zubereitungen, die innerhalb der Schweiz in Verkehr gebracht werden und somit nicht relevant sind im Sinner einer gesamteuropäischen Harmonisierung.

Und wie bereits bei der Antwort zu Art. 49 angeführt, entsteht auch bei den «*nach Wunsch formulierten Anstrichfarben*» ein gewisser Widerspruch: Wenn das Endprodukt selber nicht UFI-pflichtig ist, könnten die selben Mengen an Abtönpasten (egal mit welcher Kennzeichnung) beigemischt werden (solange sie keine Auswirkung auf die Kennzeichnung des Endproduktes haben) ohne dass diese gemeldet werden müssen.

Art. 93c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Antrag:

Siehe unseren Antrag im Zusammenhang mit Art. 31 und der angedachten Einführung einer generellen Voranfragepflicht:

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

- c.  H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- (Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

in Verbindung mit

Antrag:

H314 "skin corr. 1C" sollte nicht als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 wirken.

Begründung:

- Milchsäure ist nun harmonisiert eingestuft; das führt dazu, dass H314 gelabelt werden muss, was dein Eintrag auf der Liste der Abgabe Gruppe 2 führt. Die betroffenen Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung an die breite Bevölkerung abgegeben werden.
- Milchsäure-haltige Entkalker sollen aus Sicht des BAG aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt nicht durch anorganische Säuren ersetzt werden. Der VSLF teilt die Befürchtung des BAG der "unerwünschten" Umformulierung solcher Produkte, was letztlich den Schutzziele entgegenreifen könnte.
- Wir sind aber auch der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten in der Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu

einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde.

- Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab.



We create chemistry

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch, 8808 Pfäffikon SZ,
Switzerland

Bundesamt für Gesundheit BAG
Dag Kappes

Pfäffikon, 13th of July 2021
Susanne Gantenbein

cc: BASF Kontaktperson, Patrick Keller

Stellungnahme zu den Anpassungen der Chemikalienverordnung

Sehr geehrter Herr Kappes

Gerne nimmt die BASF Agro B.V. hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Anpassungen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV).

Bemerkungen zu den Artikeln

Antrag:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2,

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. *Herstellerin:*

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
 - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
 - unter eigenem Handelsnamen
 - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
 - für einen anderen Verwendungszweck oder

Eventualiter:

- an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, aber erfolgen muss

Begründung:

Wir erachten es als problematisch, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um diese Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt werden. Dies bringt vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.

In den meisten Fällen, die auch vom Kt. Tessin bemängelt werden, handelt es sich um Produkte, die nicht nur, sondern auch im Kanton Tessin vermarktet werden. Das heisst, die entsprechenden Produkte sind bereits in Deutsch und/oder in Französisch gemeldet oder angemeldet. Das heisst eine Meldung / Anmeldung des entsprechenden Produktes, inklusive des Unique Formula Identifiers UFI liegt bereits vor.

7/13/2021

Dadurch, dass lediglich die Ergänzung der Etikette um eine weitere Sprache einen Marktteilnehmer neu als Hersteller qualifiziert, mit den zugehörigen Pflichten, wird dazu führen, dass mit einer Verknappung der Produktvielfalt und einer Verteuerung der auf dem lokalen Markt befindlichen Produkte gerechnet werden muss, da der damit verbundene Aufwand erheblich ist. Ganz erheblich ist dies für Distributoren und Handelsunternehmen, die ohne tiefere Produktkenntnis neu zu Herstellern mutieren würden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

Antrag:

f. *alter Stoff*: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) registriert wurde, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte unter streng kontrollierten Bedingungen nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung registriert sind;
isolierte transportierte Zwischenprodukte nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, dürfen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden.
3. Auf Anfrage liefert die Anmeldestelle innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage welches Mengenband angemeldet ist.

Begründung:

Hier ist zu berücksichtigen, worin das Hauptziel von Registrierungen, respektive Anmeldungen liegt, nämlich in der Verfügbarkeit von Daten zu Stoffeigenschaften, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Allerdings soll der Aufwand zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit nicht unnötig vervielfacht werden. Es ist hier deshalb regulatorisch vorzusehen, dass Stoffe, die registriert wurden und deren Daten verfügbar sind auch weiterhin als alte Stoffe gelten.

Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziert, dass es sich um eine aktive REACH registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität. Wir beantragen deshalb die Verwendung des Präteritums.

Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung kann aber voraussichtlich gesenkt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1000t/a einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a entspricht. Entsprechend haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten.

7/13/2021

Wir schlagen vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebänder und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem sind im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:

- Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind;
- Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage;
- Bei in REACH Daten aufgeführte Tonnage «Geheim», kann angenommen werden 1-10 Tonnen abgedeckt; Berücksichtigung Datenumfang EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband.
- Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 tpa verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 tpa Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor.

Art. 2 Abs. 4
Kein Antrag.

Art 10 Abs 3 bst b

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Bemerkung:

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Antrag:

- b. Die Kennzeichnung muss in einer Amtssprache des Bundes erfolgen. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden, wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden.

Begründung:

Dieser Antrag ist eine logische Folge zu demjenigen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2: Ergänzung einer neuen Sprache auf dem Etikett begründet keine «Beförderung» zur Herstellerin.

Während wir das Bedürfnis der Sprachregionen anerkennen, dass die Kennzeichnung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache entspricht, so gilt es doch festzuhalten, dass:

7/13/2021

1. Viele Hersteller bereits mehr als eine Amtssprache verwenden;
2. Durch die Mehrzahl an Sprachen die Leserlichkeit von Etiketten eher abnimmt;
3. Etiketten gerade im privaten Anwendungsbereich auch nicht gelesen werden, wenn sie mit der Amtssprache des Abgabebereiches übereinstimmen und Sicherheits- und Warnhinweise ignoriert werden; was regelmässig Chemiewehreinsätze im privaten Umfeld nach sich zieht;

Und so ist es letztlich für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Art 10 Abs 3bis Einleitungssatz

Kein Antrag.

Art 10a

Kein Antrag.

Art 26 Abs 1 bst b...

Antrag:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b, h und j

1 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung⁵ aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, entsprechend dem verzeichneten Tonnageband.

Begründung:

Der Stoffliste in Anhang 7 ist das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen kann, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei ist der Datenschutz bei einer oder nur wenigen Anmelderrinnen angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 30 Abs. 1

1 Die Schutzdauer für Daten beträgt 12 Jahre.

Kein Antrag.

Art. 31 Abs. 1 UND Art. 93(c)(4 oder 2bis)

1 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Antrag:

Art 31 Abs. 3 Bst. c.

Die Anmeldestelle erteilt die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage.

7/13/2021

Eine analoge Anfrage bei der zuständigen EU Behörde deren Entscheid vorliegt, gilt als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle.

Begründung:

Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen sind.

Antrag:

Art. 93(c) (4 oder 2bis)

Besteht eine Voranfragepflicht nach Art. 31 nicht, sollten die Voraussetzungen nach Art. 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) gemeldet worden ist.

Begründung:

Einfügen einer Frist für die unternehmensseitige Abklärung von Anmeldepflicht.

Generell sieht die Revision keine Übergangsfrist vor für die Registrierung von Stoffen, die nicht unter die Voranfragepflicht nach Art. 31 fallen. Es sein kann, dass Altstoffe (EC 200/300) in der EU nicht registriert sind (oder nicht in dem jeweiligen Tonnageband), eine Firma jedoch keine Voranfrage nach Art. 31 stellen muss, weil z.B.

- bereits alle Daten vorhanden sind, oder
- alle Endpunkte anderweitig abgedeckt werden können, z.B. durch Literatur, oder
- nur Studien zu machen sind, die keine Tests an Wirbeltieren erfordern (z.B. Phys-chem, in-vitro Studien, bestimmte Ökotox-Studien)

Dieser Fall ist durch die Übergangsfrist nach Art. 93(c)(2) gemäss Revisionsvorlage nicht abgedeckt. Es braucht ausreichend Zeit für die Erstellung eines Dossiers (auch im Falle von bereits REACH-registrierten Substanzen, wenn die Tonnage diejenigen der EU übersteigen), da neben o.g. allfälligen Studien auch diverse weitere Aktivitäten, wie z.B.:

- Literatursuche
- Data access-Verhandlungen
- Erstellung der IUCLID Robust study summaries
- Erstellung der IUCLID Endpunkt summaries
- Dossier review
- etc.

erforderlich sind. Diese Aktivitäten sind im Zeitbedarf nicht zu unterschätzen auch im Hinblick auf andere regulatorische Aktivitäten im europäischen Umfeld (z.B. Brexit). Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.

Ergänzend in Erwägung zu ziehen ist die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.

Um Doppelanfragen zu vermeiden ist es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.

7/13/2021

Art. 49 Inhalt der Meldung

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Antrag:

Beibehaltung der bisherigen pragmatische Schweizer Regelung, Verzicht auf die Referenz zu gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und die 5 % Limite.

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Begründung:

Hier wird in Abkehr von der bisherigen pragmatischen Lösung in der Schweiz eine Regulierung vorgeschlagen, die zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Hersteller (Schweiz und EU) führen wird. In einem Bereich von unter 0.1% ist der Aufwand schlicht zu gross, um diese Stoffe noch aufzuschlüsseln und steht in keinem Verhältnis zum erhofften Beitrag für die Gesundheit und Umwelt.

Für die EU wird diese Frage für Kennzeichnung und Hazard Communication zu den Poison Centers im CLP Annex VIII Part B wie folgt geregelt:

3.3. Mixture components subject to submission requirements

The following mixture components (substances and MIM) shall be indicated:

- (1) mixture components classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which:
 - are present in concentrations equal to or greater than 0,1 %,
 - are identified, even if in concentrations lower than 0,1 %, unless the submitter can demonstrate that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures.
- (2) mixture components not classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which are identified and present in concentrations equal to or greater than 1 %.

7/13/2021

Der Nachweis, "that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures" ist im CLP Annex VIII nicht näher beschrieben, hingegen in Punkt 5.3.2. der "Guidance on harmonised information relating to emergency health response Version 4.0 – March 2021":

"There is no specific scientific method to demonstrate the irrelevance of a substance or mixture for an emergency health response. The decision not to indicate a component, which is present below 0.1%, should be based on considerations which include the hazard type (e.g. none of the hazard classes considered to be of major concern), relevance of the route of exposure (e.g. the substance is classified for inhalation only but its physical state does not allow inhalation), concentration (e.g. trace levels can normally be disregarded), and possible interaction with common treatments. When a Specific Concentration Limit (SCL) exists for a substance, this may be used as a basis to conclude on the irrelevance of the substance (e.g. substance to be considered as relevant when the SCL < 0.1% and the substance concentration is between SCL and 0.1 %). There is no obligation to include the justification in the submission. This can be the object of a "reasoned request" by the appointed body if it decides so."

90-95% aller Parfums sind gesundheitsschädlich oder enthalten gesundheitsschädliche Komponenten und können damit nicht vom Produktidentifikator profitieren. Wir rechnen für alle diese Fälle mit einem Mehraufwand pro Meldung von 1-3 Stunden, wenn die einzelnen Parfuminhaltsstoffe zukünftig gemäss ChemV-Revision ausführlich eingepflegt werden müssen, statt einfach das Gesamt-SDS des Parfums anzuhängen. Zusätzlich sind diverse Parfumkomponenten SVHC, was noch weiteren Mehraufwand bedeutet. Auch stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn Stoffe nachträglich als SVHC eingestuft werden.

Grundsätzlich sind internationale Harmonisierungen bei grenzüberschreitenden Geschäften zu begrüßen, aber in diesem Fall der Meldungen ins Schweizer RPC ist die Beibehaltung der bisherigen bewährten und pragmatischen Schweizer Regelung dringend notwendig, ansonsten resultiert ein starker Anstieg von Arbeitsaufwand und Kosten.

Art. 54 Ausnahme von der Meldepflicht

Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l

1 Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Antrag:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke in Verkehr gebracht werden

7/13/2021

Begründung:

Bei der Meldepflicht macht die Verwendung keinen Sinn. Zum Zwecke der Klarheit beantragen wir deshalb die Streichung der Verwendung.

Bezug zu Art 49: Ausnahme für «auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe» wird eingeführt: bis 0.1% sollen die UFI's der UFI-pflichtigen Farbkomponente auf der Etiketete, bei >5% sollen auch die Inhaltsstoffe erscheinen

Art 84 Bst. d
Keine Anträge

Art 88 Abs. 3
Keine Anträge

Art 89
Keine Anträge

Art 90 und 90 Bst. a
Keine Anträge

Art. 93c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Antrag:

Siehe unseren Antrag im Zusammenhang mit Art. 31 und der angedachten Einführung einer generellen Voranfragepflicht:

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

c.



H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
(Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

in Verbindung mit

Antrag:

H314 "skin corr. 1C" sollte nicht als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 wirken.

7/13/2021

Begründung:

- Milchsäure ist nun harmonisiert eingestuft; das führt dazu, dass H314 gelabelt werden muss, was dein Eintrag auf der Liste der Abgabe Gruppe 2 führt. Die betroffenen Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung an die breite Bevölkerung abgegeben werden.
- Milchsäure-haltige Entkalker sollen aus Sicht des BAG aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt nicht durch anorganische Säuren ersetzt werden. scienceindustries teilt die Befürchtung des BAG der "unerwünschten" Umformulierung solcher Produkte, was letztlich den Schutzziele entgegenlaufen könnte.
- Wir sind aber auch der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten in der Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde.
- Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen,

Susanne Gantenbein
Director



We create chemistry

BASF Schweiz AG, Postfach 2548, 4005 Basel

Bundesamt für Gesundheit BAG
Dag Kappes

16. Juli 2021
Dr. Matthias Halusa

Per eMail: RRM@bag.admin.ch;
gever@bag.admin.ch

Stellungnahme zu den Anpassungen der Chemikalienverordnung

Sehr geehrter Herr Kappes

Gerne nimmt die BASF Schweiz AG hiermit Stellung zum Entwurf der Anpassungen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV).

Bemerkungen zu den Artikeln

Antrag:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2,

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. *Herstellerin:*

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
 - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
 - unter eigenem Handelsnamen
 - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
 - für einen anderen Verwendungszweck oder

Eventualiter:

- an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, aber erfolgen muss

Begründung:

Wir erachten es als problematisch, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um die Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt wird. Dies bringt vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.

In den meisten Fällen, die auch vom Kt. Tessin bemängelt werden, handelt es sich um Produkte, die nicht nur, sondern auch im Kanton Tessin vermarktet werden. Das heisst, die entsprechenden Produkte sind bereits in Deutsch und/oder in Französisch gemeldet oder angemeldet. Das heisst eine Meldung / Anmeldung des entsprechenden Produktes, inklusive des Unique Formula Identifiers UFI liegt bereits vor.

BASF Schweiz AG
Klybeckstrasse 141
4057 Basel
Schweiz
Telefon +41 61 636 11 11
Telefax +41 61 636 12 12
<http://www.basf.ch>

Postadresse
BASF Schweiz AG
Postfach 2548
4005 Basel
Schweiz

Dadurch, dass lediglich die Ergänzung der Etikette um eine weitere Sprache einen Marktteilnehmer neu als Hersteller qualifiziert, mit den zugehörigen Pflichten, wird dazu führen, dass mit einer Verknappung der Produktvielfalt und einer Verteuerung der auf dem lokalen Markt befindlichen Produkte gerechnet werden muss, da der damit verbundene Aufwand erheblich ist. Ganz erheblich ist dies für Distributoren und Handelsunternehmen, die ohne tiefere Produktkenntnis neu zu Herstellern mutieren würden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

Antrag:

f. *alter Stoff*: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) registriert wurde, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte unter streng kontrollierten Bedingungen nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung registriert sind;
isolierte transportierte Zwischenprodukte nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, dürfen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden.
3. Auf Anfrage liefert die Anmeldestelle innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage welches Mengenband angemeldet ist.

Begründung:

Hier ist zu berücksichtigen, worin das Hauptziel von Registrierungen, respektive Anmeldungen liegt, nämlich in der Verfügbarkeit von Daten zu Stoffeigenschaften, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Allerdings soll der Aufwand zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit nicht unnötig vervielfacht werden. Es ist hier deshalb regulatorisch vorzusehen, dass Stoffe, die registriert wurden und deren Daten verfügbar sind, auch weiterhin als alte Stoffe gelten.

Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziert, dass es sich um eine aktive REACH Registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität. Wir beantragen deshalb die Verwendung des Präteritums.

Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung kann aber voraussichtlich gesenkt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1000t/a einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a entspricht. Entsprechend haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten.

Wir schlagen vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebänder und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem sind im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:

- Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind;
- Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage gelten;
- Bei einer in REACH Daten aufgeführten Tonnage «Geheim», kann eine Tonnage von 1-10 Tonnen angenommen werden; Berücksichtigung des Datenumfangs EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband.

- Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 tpa verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 tpa Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor.

Art. 2 Abs. 4
kein Antrag

Art 10 Abs 3 bst b

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Bemerkung:

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der **Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG** verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer anderen Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Antrag:

- b. Die Kennzeichnung muss in einer Amtssprache des Bundes erfolgen, Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden., wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden.

Begründung:

Dieser Antrag ist eine logische Folge zu demjenigen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2: Ergänzung einer neuen Sprache auf dem Etikett begründet keine «Beförderung» zur Herstellerin.

Während wir das Bedürfnis der Sprachregionen anerkennen, dass die Kennzeichnung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache entspricht, so gilt es doch festzuhalten, dass:

1. Viele Hersteller bereits mehr als eine Amtssprache verwenden;
2. Durch die Mehrzahl an Sprachen die Leserlichkeit von Etiketten eher abnimmt;
3. Etiketten gerade im privaten Anwendungsbereich auch nicht gelesen werden, wenn sie mit der Amtssprache des Abgabegebietes übereinstimmen und Sicherheits- und Warnhinweise ignoriert werden; was regelmässig Chemiewehreinsätze im privaten Umfeld nach sich zieht;

Und so ist es letztlich für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Art 10 Abs 3bis Einleitungssatz
Kein Antrag.

Art 10a

Kein Antrag.

Art 26 Abs 1 bst b...

Antrag:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b, h und j

1 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung⁵ aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, entsprechend dem verzeichneten Tonnageband.

Begründung:

Der Stoffliste in Anhang 7 ist das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind, zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen kann, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei ist der Datenschutz bei einer oder nur wenigen Anmelderrinnen angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 30 Abs. 1

1 Die Schutzdauer für Daten beträgt 12 Jahre.

Kein Antrag.

Art. 31 Abs. 1 UND Art. 93(c)(4 oder 2bis)

1 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Antrag:

Art 31 Abs. 3 Bst. c.

Die Anmeldestelle erteilt die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage.

Eine analoge Anfrage bei der zuständigen EU-Behörde, deren Entscheid vorliegt, gilt als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle.

Begründung:

Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen sind.

Antrag:

Art. 93(c) (4 oder 2bis)

Besteht eine Voranfragepflicht nach Art. 31 nicht, sollten die Voraussetzungen nach Art. 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) gemeldet worden ist.

Begründung:

Einfügen einer Frist für die unternehmensseitige Abklärung von Anmeldepflicht.

Generell sieht die Revision keine Übergangsfrist vor für die Registrierung von Stoffen, die nicht unter die Voranfragepflicht nach Art. 31 fallen. Es kann sein, dass Altstoffe (EC 200/300) in der EU nicht registriert sind (oder nicht in dem jeweiligen Tonnageband), eine Firma jedoch keine Voranfrage nach Art. 31 stellen muss, weil z.B.

- bereits alle Daten vorhanden sind, oder
- alle Endpunkte anderweitig abgedeckt werden können, z.B. durch Literatur, oder
- nur Studien zu machen sind, die keine Tests an Wirbeltieren erfordern (z.B. Phys-chem, in-vitro Studien, bestimmte Ökotox-Studien)

Dieser Fall ist durch die Übergangsfrist nach Art. 93(c)(2) gemäss Revisionsvorlage nicht abgedeckt. Es braucht ausreichend Zeit für die Erstellung eines Dossiers (auch im Falle von bereits REACH-registrierten Substanzen, wenn die Tonnage diejenigen der EU übersteigen), da neben o.g. allfälligen Studien auch diverse weitere Aktivitäten, wie z.B.:

- Literatursuche
- Data access-Verhandlungen
- Erstellung der IUCLID Robust study summaries
- Erstellung der IUCLID Endpunkt summaries
- Dossier review
- etc.

erforderlich sind. Diese Aktivitäten sind im Zeitbedarf nicht zu unterschätzen auch im Hinblick auf andere regulatorische Aktivitäten im europäischen Umfeld (z.B. Brexit). Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.

Ergänzend in Erwägung zu ziehen ist die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.

Um Doppelanfragen zu vermeiden ist es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.

Art. 49 Inhalt der Meldung**Art. 49 Abs. 2**

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Antrag:

Beibehaltung der bisherigen pragmatische Schweizer Regelung, Verzicht auf die Referenz zu gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und die 5 % Limite.

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Begründung:

Hier wird in Abkehr von der bisherigen pragmatischen Lösung in der Schweiz eine Regulierung vorgeschlagen, die zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Hersteller (Schweiz und EU) führen wird. In einem Bereich von unter 0.1% ist der Aufwand schlicht zu gross, um diese Stoffe noch aufzuschlüsseln und steht in keinem Verhältnis zum erhofften Beitrag für die Gesundheit und Umwelt.

Für die EU wird diese Frage für Kennzeichnung und Hazard Communication zu den Poison Centers im *CLP Annex VIII Part B* wie folgt geregelt:

3.3. Mixture components subject to submission requirements

The following mixture components (substances and MIM) shall be indicated:

(1) mixture components classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which:

- *are present in concentrations equal to or greater than 0,1 %,*
- *are identified, even if in concentrations lower than 0,1 %, unless the submitter can demonstrate that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures.*

(2) mixture components not classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which are identified and present in concentrations equal to or greater than 1 %.

Der Nachweis, "that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures" ist im CLP Annex VIII nicht näher beschrieben, hingegen in Punkt 5.3.2. der "Guidance on harmonised information relating to emergency health response Version 4.0 – March 2021":

"There is no specific scientific method to demonstrate the irrelevance of a substance or mixture for an emergency health response. The decision not to indicate a component, which is present below 0.1%, should be based on considerations which include the hazard type (e.g. none of the hazard classes considered to be of major concern), relevance of the route of exposure (e.g. the substance is classified for inhalation only but its physical state does not allow inhalation), concentration (e.g. trace levels can normally be disregarded), and possible interaction with common treatments. When a Specific Concentration Limit (SCL) exists for a substance, this may be used as a basis to conclude on the irrelevance of the substance (e.g. substance to be considered as relevant when the SCL < 0.1% and the substance concentration is between SCL and 0.1 %). There is no obligation to include the justification in the submission. This can be the object of a "reasoned request" by the appointed body if it decides so."

90-95% aller Parfums sind gesundheitsschädlich oder enthalten gesundheitsschädliche Komponenten und können damit nicht vom Produktidentifikator profitieren. Wir rechnen für alle diese Fälle mit einem Mehraufwand pro Meldung von 1-3 Stunden, wenn die einzelnen Parfüminhaltsstoffe zukünftig gemäss ChemV-Revision ausführlich eingepflegt werden müssen, statt einfach das Gesamt-SDS des Parfums anzuhängen. Zusätzlich sind diverse Parfümkomponenten SVHC, was noch weiteren Mehraufwand bedeutet. Auch stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn Stoffe nachträglich als SVHC eingestuft werden.

Grundsätzlich sind internationale Harmonisierungen bei grenzüberschreitenden Geschäften zu begrüßen, aber in diesem Fall der Meldungen ins Schweizer RPC ist die Beibehaltung der bisherigen bewährten und pragmatischen Schweizer Regelung dringend notwendig, ansonsten resultiert ein starker Anstieg von Arbeitsaufwand und Kosten.

Art. 54 Ausnahme von der Meldepflicht

Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l

1 Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Antrag:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke in Verkehr gebracht werden;

Begründung:

Bei der Meldepflicht macht die Verwendung keinen Sinn. Zum Zwecke der Klarheit beantragen wir deshalb die Streichung der Verwendung.

Bezug zu Art 49: Ausnahme für «auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe» wird eingeführt: bis 0.1% sollen die UFI's der UFI-pflichtigen Farbkomponente auf der Etiketete, bei >5% sollen auch die Inhaltsstoffe erscheinen

Art 84 Bst. d

Keine Anträge

Art 88 Abs. 3

Keine Anträge

Art 89

Keine Anträge

Art 90 und 90 Bst. a

Keine Anträge

Art. 93c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Antrag:

Siehe unseren Antrag im Zusammenhang mit Art. 31 und der angedachten Einführung einer generellen Voranfragepflicht:

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

c.



H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

(Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

in Verbindung mit

Antrag:

H314 "skin corr. 1C" sollte nicht als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 wirken.

Begründung:

- Milchsäure ist nun harmonisiert eingestuft; das führt dazu, dass H314 gelabelt werden muss, was zum Eintrag auf der Liste der Abgabe Gruppe 2 führt. Die betroffenen Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung an die breite Bevölkerung abgegeben werden.
- Milchsäure-haltige Entkalker sollen aus Sicht des BAG aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt nicht durch anorganische Säuren ersetzt werden. scienceindustries teilt die Befürchtung des BAG der "unerwünschten" Umformulierung solcher Produkte, was letztlich den Schutzziele entgegenlaufen könnte.
- Wir sind aber auch der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten in der Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde.
- Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab.

Freundliche Grüsse

BASF Schweiz AG



Dr. Matthias Halusa
Managing Director

Chemetall GmbH, Frankfurt am Main,
Zweigniederlassung Brugg/Schweiz
Aarauerstrasse 51
5200 Brugg

Bundesamt für Gesundheit BAG
Dag Kappes

Zürich, 16. Juli 2021

Stellungnahme zu den Anpassungen der Chemikalienverordnung

Sehr geehrter Herr Kappes

Gerne nimmt die Chemetall GmbH hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Anpassungen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV).

Bemerkungen zu den Artikeln

Antrag:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2,

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. Herstellerin:

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
 - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
 - unter eigenem Handelsnamen
 - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
 - für einen anderen Verwendungszweck oder
 - an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist

Eventualiter:

- an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, **aber erfolgen muss**

Begründung:

Wir erachten es als problematisch, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um diese Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt werden. Dies bringt vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.

In den meisten Fällen, die auch vom Kt. Tessin bemängelt werden, handelt es sich um Produkte, die nicht nur, sondern auch im Kanton Tessin vermarktet werden. Das heisst, die entsprechenden Produkte sind bereits in Deutsch und/oder in Französisch gemeldet oder angemeldet. Das heisst eine Meldung / Anmeldung des entsprechenden Produktes, inklusive des Unique Formula Identifiers UFI liegt bereits vor.

Dadurch, dass lediglich die Ergänzung der Etikette um eine weitere Sprache einen Marktteilnehmer neu als Hersteller qualifiziert, mit den zugehörigen Pflichten, wird dazu führen, dass mit einer Verknappung der Produktvielfalt und einer Verteuerung der auf dem lokalen Markt befindlichen Produkte gerechnet werden muss, da der damit verbundene Aufwand erheblich ist. Ganz erheblich ist dies für Distributoren und Handelsunternehmen, die ohne tiefere Produktkenntnis neu zu Herstellern mutieren würden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

Antrag:

f. *alter Stoff*. Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) registriert **ist wurde**, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte unter streng kontrollierten Bedingungen nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung registriert sind;
isolierte transportierte Zwischenproduktes nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, dürfen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden.
3. Auf Anfrage liefert die Anmeldestelle innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage welches Mengenband angemeldet ist.

Begründung:

Hier ist zu berücksichtigen, worin das Hauptziel von Registrierungen, respektive Anmeldungen liegt, nämlich in der Verfügbarkeit von Daten zu Stoffeigenschaften, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Allerdings soll der Aufwand zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit nicht unnötig vervielfacht werden. Es ist hier deshalb regulatorisch vorzusehen, dass Stoffe, die registriert wurden und deren Daten verfügbar sind auch weiterhin als alte Stoffe gelten.

Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziert, dass es sich um eine aktive REACH registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität. Wir beantragen deshalb die Verwendung des Präteritums.

Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung kann aber voraussichtlich gesenkt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1000t/a einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a entspricht. Entsprechend haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten.

Wir schlagen vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebänder und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem sind im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:

- Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind;
- Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage;
- Bei in REACH Daten aufgeführte Tonnage «Geheim», kann angenommen werden 1-10 Tonnen abgedeckt; Berücksichtigung Datenumfang EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband.
- Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 tpa verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 tpa Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor.

Art. 2 Abs. 4
kein Antrag

Art 10 Abs 3 bst b

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Bemerkung:

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der **Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG** verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Antrag:

- b. Die Kennzeichnung muss in ~~der einer Amtssprache des Bundes oder den Amtssprachen des Ortes~~ erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden, wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden.

Begründung:

Dieser Antrag ist eine logische Folge zu demjenigen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2: Ergänzung einer neuen Sprache auf dem Etikett begründet keine «Beförderung» zur Herstellerin.

Während wir das Bedürfnis der Sprachregionen anerkennen, dass die Kennzeichnung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache entspricht, so gilt es doch festzuhalten, dass:

1. Viele Hersteller bereits mehr als eine Amtssprache verwenden;
2. Durch die Mehrzahl an Sprachen die Leserlichkeit von Etiketten eher abnimmt;
3. Etiketten gerade im privaten Anwendungsbereich auch nicht gelesen werden, wenn sie mit der Amtssprache des Abgabegebietes übereinstimmen und Sicherheits- und Warnhinweise ignoriert werden; was regelmässig Chemiewehreinsätze im privaten Umfeld nach sich zieht;

Und so ist es letztlich für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Art 10 Abs 3bis Einleitungssatz
Kein Antrag.

Art 10a
Kein Antrag.

Art 26 Abs 1 bst b...

Antrag:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b, h und j

1 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung⁵ aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, **entsprechend dem verzeichneten Tonnageband.**

Begründung:

Der Stoffliste in Anhang 7 ist das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen kann, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei ist der Datenschutz bei einer oder nur wenigen Anmelderinnen angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 30 Abs. 1

1 Die Schutzdauer für Daten beträgt 12 Jahre.

Kein Antrag.

Art. 31 Abs. 1 UND Art. 93(c)(4 oder 2bis)

1 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Antrag:

Art 31 Abs. 3 Bst. c.

Die Anmeldestelle erteilt die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage.

Eine analoge Anfrage bei der zuständigen EU Behörde deren Entscheid vorliegt, gilt als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle.

Begründung:

Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen sind.

Antrag:

Art. 93(c) (4 oder 2bis)

Besteht eine Voranfragepflicht nach Art. 31 nicht, sollten die Voraussetzungen nach Art. 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) gemeldet worden ist.

Begründung:

Einfügen einer Frist für die unternehmensseitige Abklärung von Anmeldepflicht.

Generell sieht die Revision keine Übergangsfrist vor für die Registrierung von Stoffen, die nicht unter die Voranfragepflicht nach Art. 31 fallen. Es sein kann, dass Altstoffe (EC 200/300) in der EU nicht registriert sind (oder nicht in dem jeweiligen Tonnageband), eine Firma jedoch keine Voranfrage nach Art. 31 stellen muss, weil z.B.

- bereits alle Daten vorhanden sind, oder
- alle Endpunkte anderweitig abgedeckt werden können, z.B. durch Literatur, oder
- nur Studien zu machen sind, die keine Tests an Wirbeltieren erfordern (z.B. Phys-chem, in-vitro Studien, bestimmte Ökotox-Studien)

Dieser Fall ist durch die Übergangsfrist nach Art. 93(c)(2) gemäss Revisionsvorlage nicht abgedeckt. Es braucht ausreichend Zeit für die Erstellung eines Dossiers (auch im Falle von bereits REACH-registrierten Substanzen, wenn die Tonnage diejenigen der EU übersteigen), da neben o.g. allfälligen Studien auch diverse weitere Aktivitäten, wie z.B.:

- Literatursuche
- Data access-Verhandlungen
- Erstellung der IUCLID Robust study summaries
- Erstellung der IUCLID Endpunkt summaries
- Dossier review
- etc.

erforderlich sind. Diese Aktivitäten sind im Zeitbedarf nicht zu unterschätzen auch im Hinblick auf andere regulatorische Aktivitäten im europäischen Umfeld (z.B. Brexit). Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.

Ergänzend in Erwägung zu ziehen ist die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.

Um Doppelanfragen zu vermeiden ist es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.

Art. 49 Inhalt der Meldung

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigefügt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Antrag:

Beibehaltung der bisherigen pragmatische Schweizer Regelung, Verzicht auf die Referenz zu gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und die 5 % Limite.

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigefügt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Begründung:

Hier wird in Abkehr von der bisherigen pragmatischen Lösung in der Schweiz eine Regulierung vorgeschlagen, die zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Hersteller (Schweiz und EU) führen wird. In einem Bereich von unter 0.1% ist der Aufwand schlicht zu gross, um diese Stoffe noch aufzuschlüsseln und steht in keinem Verhältnis zum erhofften Beitrag für die Gesundheit und Umwelt.

Für die EU wird diese Frage für Kennzeichnung und Hazard Communication zu den Poison Centers im *CLP Annex VIII Part B* wie folgt geregelt:

*3.3. Mixture components subject to submission requirements
The following mixture components (substances and MIM) shall be indicated:*

- (1) mixture components classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which:
- are present in concentrations equal to or greater than 0,1 %,
 - are identified, even if in concentrations lower than 0,1 %, unless the submitter can demonstrate that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures.
- (2) mixture components not classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which are identified and present in concentrations equal to or greater than 1 %.

Der Nachweis, "that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures" ist im CLP Annex VIII nicht näher beschrieben, hingegen in Punkt 5.3.2. der "Guidance on harmonised information relating to emergency health response Version 4.0 – March 2021":

"There is no specific scientific method to demonstrate the irrelevance of a substance or mixture for an emergency health response. The decision not to indicate a component, which is present below 0.1%, should be based on considerations which include the hazard type (e.g. none of the hazard classes considered to be of major concern), relevance of the route of exposure (e.g. the substance is classified for inhalation only but its physical state does not allow inhalation), concentration (e.g. trace levels can normally be disregarded), and possible interaction with common treatments.

When a Specific Concentration Limit (SCL) exists for a substance, this may be used as a basis to conclude on the irrelevance of the substance (e.g. substance to be considered as relevant when the SCL < 0.1% and the substance concentration is between SCL and 0.1 %). There is no obligation to include the justification in the submission. This can be the object of a "reasoned request" by the appointed body if it decides so."

90-95% aller Parfums sind gesundheitsschädlich oder enthalten gesundheitsschädliche Komponenten und können damit nicht vom Produktidentifikator profitieren. Wir rechnen für alle diese Fälle mit einem Mehraufwand pro Meldung von 1-3 Stunden, wenn die einzelnen Parfuminhaltsstoffe zukünftig gemäss ChemV-Revision ausführlich eingepflegt werden müssen, statt einfach das Gesamt-SDS des Parfums anzuhängen. Zusätzlich sind diverse Parfumkomponenten SVHC, was noch weiteren Mehraufwand bedeutet. Auch stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn Stoffe nachträglich als SVHC eingestuft werden.

Grundsätzlich sind internationale Harmonisierungen bei grenzüberschreitenden Geschäften zu begrüßen, aber in diesem Fall der Meldungen ins Schweizer RPC ist die Beibehaltung der bisherigen bewährten und pragmatischen Schweizer Regelung dringend notwendig, ansonsten resultiert ein starker Anstieg von Arbeitsaufwand und Kosten.

Art. 54 Ausnahme von der Meldepflicht

Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l

1 Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Antrag:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Begründung:

Bei der Meldepflicht macht die Verwendung keinen Sinn. Zum Zwecke der Klarheit beantragen wir deshalb die Streichung der Verwendung.

Bezug zu Art 49: Ausnahme für «auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe» wird eingeführt: bis 0.1% sollen die UFI's der UFI-pflichtigen Farbkomponente auf der Etiketle, bei >5% sollen auch die Inhaltsstoffe erscheinen

Art 84 Bst. d
Keine Anträge

Art 88 Abs. 3
Keine Anträge

Art 89
Keine Anträge

Art 90 und 90 Bst. a
Keine Anträge

Art. 93c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Antrag:

Siehe unseren Antrag im Zusammenhang mit Art. 31 und der angedachten Einführung einer generellen Voranfragepflicht:

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

c.



H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
(Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

in Verbindung mit

Antrag:

H314 "skin corr. 1C" sollte nicht als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 wirken.

Begründung:

- Milchsäure ist nun harmonisiert eingestuft; das führt dazu, dass H314 gelabelt werden muss, was dein Eintrag auf der Liste der Abgabe Gruppe 2 führt. Die betroffenen Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung an die breite Bevölkerung abgegeben werden.
- Milchsäure-haltige Entkalker sollen aus Sicht des BAG aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt nicht durch anorganische Säuren ersetzt werden. scienceindustries teilt die Befürchtung des BAG der "unerwünschten" Umformulierung solcher Produkte, was letztlich den Schutzziele entgehen könnte.
- Wir sind aber auch der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten in der Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde.
- Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab.

Chemetall GmbH

Urs Tinner
Zweigniederlassungsleiter



Bundesamt für Gesundheit BAG

RRM@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

I/Ref

Kontakt
Reto Sommerhalder

5605 Dottikon
15. Juli 2021

Anpassungen ChemV: Stellungnahme Dottikon Exclusive Synthesis AG

Sehr geehrter Herr Kappes

Dottikon Exclusive Synthesis AG (im Folgenden DOTTIKON) ist als Hersteller von qualitativ hochwertigen Veredelungschemikalien, Zwischenprodukten und Exklusivwirkstoffen für die weltweit führende chemische und pharmazeutische Industrie auf ein zweckmässiges regulatorisches Umfeld angewiesen.

DOTTIKON möchte zum Ausdruck bringen, dass es geschätzt wird, dass das BAG die betroffenen Wirtschaftskreise bereits im Vorlauf der angedachten Revisionsprojekte informiert und Überlegungen von Industrie, Handel und Gewerbe in die Planungen miteinbezieht. Zudem begrüssen wir den mit dieser Verordnung einzuführenden Paradigmenwechsel, der durchaus dienlich ist, um Handelshemmnisse beim Verkehr von chemischen Stoffen auf dem Europäischen Markt zu vermeiden.

In den folgenden Seiten finden sie Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln der ChemV.

Freundliche Grüsse

Dottikon Exclusive Synthesis AG

Dr. Robert Dahinden
Leiter Produktion
Mitglied der Geschäftsleitung

Reto Sommerhalder
Chemiker Sicherheit

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2

Antrag

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. *Herstellerin*:

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
 - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
 - unter eigenem Handelsnamen
 - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
 - für einen anderen Verwendungszweck oder
 - ~~– an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist~~

Eventualiter

- an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, aber erfolgen muss

Begründung

Wir erachten es als problematisch, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um diese Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt werden. Dies bringt vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.

In den meisten Fällen, die auch vom Kt. Tessin bemängelt werden, handelt es sich um Produkte, die nicht nur, sondern auch im Kanton Tessin vermarktet werden. Das heisst, die entsprechenden Produkte sind bereits in deutsch und/oder in französisch gemeldet oder angemeldet. Das heisst eine Meldung / Anmeldung des entsprechenden Produktes, inklusive des Unique Formula Identifiers UFI liegt bereits vor.

Dadurch, dass lediglich die Ergänzung der Etiketle um eine weitere Sprache einen Marktteilnehmer neu als Hersteller qualifiziert, mit den zugehörigen Pflichten, wird dazu führen, dass mit einer Verknappung der Produktvielfalt und einer Verteuerung der auf dem lokalen Markt befindlichen Produkte gerechnet werden muss, da der damit verbundene Aufwand erheblich ist. Ganz erheblich ist dies für Distributoren und Handelsunternehmen, die ohne tiefere Produktkenntnis neu zu Herstellern mutieren würden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

Antrag

f. *alter Stoff*: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) registriert ~~ist~~ wurde, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte ~~unter streng kontrollierten Bedingungen~~ nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung registriert sind; isolierte transportierte Zwischenprodukte nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, dürfen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden.
3. Auf Anfrage liefert die Anmeldestelle innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage welches Mengenband angemeldet ist.

Begründung

Hier ist zu berücksichtigen, worin das Hauptziel von Registrierungen, respektive Anmeldungen liegt, nämlich in der Verfügbarkeit von Daten zu Stoffeigenschaften, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Allerdings soll der Aufwand zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit nicht unnötig vervielfacht werden. Es ist hier deshalb regulatorisch vorzusehen, dass Stoffe, die registriert wurden und deren Daten verfügbar sind auch weiterhin als alte Stoffe gelten. Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziert, dass es sich um eine aktive REACH-Registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität. Wir beantragen deshalb die Verwendung des Präteritums. Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung kann aber voraussichtlich gesenkt werden. Die Ausformulierung "strictly controlled conditions" ist hier unnötig. Sie könnte in der Umsetzung zu Verwirrung / Verwechslung mit der Definition von Zwischenprodukten nach Schweizer Recht führen. Im Weiteren ist SCC in der EU ohnehin verpflichtend für Zwischenprodukte, ansonsten ist zumindest ein Dossier gemäss Anhang VII REACH einzureichen, womit wieder Daten zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1'000 t/a einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a entspricht. Entsprechend haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten. Wir schlagen vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebändern und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem sind im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:

- Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind
- Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage
- Bei in REACH Daten aufgeführte Tonnage "Geheim", kann angenommen werden dass 1-10 t/a abgedeckt sind; Berücksichtigung Datenumfang EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband
- Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 t/a verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 t/a Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor



Art 10 Abs 3 bst b

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Bemerkung

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Antrag

- b. Die Kennzeichnung muss in ~~der~~ einer Amtssprache des Bundes ~~oder den Amtssprachen des Ortes~~ erfolgen, ~~an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.~~ Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden, wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden.

Begründung:

Dieser Antrag ist eine logische Folge zu demjenigen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2: Ergänzung einer neuen Sprache auf dem Etikett begründet keine "Beförderung" zur Herstellerin.

Während wir das Bedürfnis der Sprachregionen anerkennen, dass die Kennzeichnung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache entspricht, so gilt es doch festzuhalten, dass:

1. Viele Hersteller bereits mehr als eine Amtssprache verwenden
2. Durch die Mehrzahl an Sprachen die Leserlichkeit von Etiketten eher abnimmt
3. Etiketten gerade im privaten Anwendungsbereich auch nicht gelesen werden, wenn sie mit der Amtssprache des Abgabegebietes übereinstimmen und Sicherheits- und Warnhinweise ignoriert werden; was regelmässig Chemiewehreinsätze im privaten Umfeld nach sich zieht

Und so ist es letztlich für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.



Art 26 Abs 1 bst b...

Antrag

Art. 26 Abs. 1 Bst. b, h und j

1 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung⁵ aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, entsprechend dem verzeichneten Tonnageband.

Begründung

Der Stoffliste in Anhang 7 ist das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen kann, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei ist der Datenschutz bei einer oder nur wenigen Anmelderrinnen angemessen Rechnung zu tragen.



Art. 31 Abs. 1 UND Art. 93(c)(4 oder 2bis)

1 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Antrag

Art 31 Abs. 3 Bst. c.

Die Anmeldestelle erteilt die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage.

Eine analoge Anfrage bei der zuständigen EU Behörde deren Entscheid vorliegt gilt als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle.

Begründung

Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen sind.

Art. 93(c) (4 oder 2bis)

Antrag

Besteht eine Voranfragepflicht nach Art. 31 nicht, sollten die Voraussetzungen nach Art. 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) gemeldet worden ist.

Begründung

Einfügen einer Frist für die unternehmensseitige Abklärung von Anmeldepflicht.

Generell sieht die Revision keine Übergangsfrist vor für die Registrierung von Stoffen, die nicht unter die Voranfragepflicht nach Art. 31 fallen. Es kann sein, dass das Altstoffe (EC 200/300) in der EU nicht registriert sind (oder nicht in dem jeweiligen Tonnageband), eine Firma jedoch keine Voranfrage nach Art. 31 stellen muss, weil z.B.

- bereits alle Daten vorhanden sind, oder
- alle Endpunkte anderweitig abgedeckt werden können, z.B. durch Literatur, oder
- nur Studien zu machen sind, die keine Tests an Wirbeltieren erfordern (z.B. Phys-chem, in-vitro Studien, bestimmte Ökotox-Studien)

Dieser Fall ist durch die Übergangsfrist nach Art. 93(c)(2) gemäss Revisionsvorlage nicht abgedeckt. Es braucht ausreichend Zeit für die Erstellung eines Dossiers (auch im Falle von bereits REACH-registrierten Substanzen, wenn die Tonnage diejenige der EU übersteigt), da neben o.g. allfälligen Studien auch diverse weitere Aktivitäten, wie z.B.:

- Literatursuche
- Data access-Verhandlungen
- Erstellung der IUCLID Robust study summaries
- Erstellung der IUCLID Endpunkt summaries
- Dossier review
- etc.

erforderlich sind. Diese Aktivitäten sind im Zeitbedarf nicht zu unterschätzen auch im Hinblick auf andere regulatorische Aktivitäten im europäischen Umfeld (z.B. Brexit). Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.

Ergänzend in Erwägung zu ziehen ist die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.

Um Doppelanfragen zu vermeiden ist es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.



Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l

1 Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Antrag

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke in Verkehr gebracht werden ~~oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;~~

Begründung

Bei der Meldepflicht macht die Verwendung keinen Sinn. Zum Zwecke der Klarheit beantragen wir deshalb die Streichung der Verwendung.

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

c.



H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
(Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als "Skin corr. 1C" eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

in Verbindung mit

Antrag

H314 "Skin corr. 1C" sollte nicht als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 wirken.

Begründung

- Milchsäure ist nun harmonisiert eingestuft; das führt dazu, dass H314 gelabelt werden muss, was zu einem Eintrag auf der Liste der Abgabe Gruppe 2 führt. Die betroffenen Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung an die breite Bevölkerung abgegeben werden
- Milchsäure-haltige Entkalker sollen aus Sicht des BAG aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt nicht durch anorganische Säuren ersetzt werden. DOTTIKON teilt die Befürchtung des BAG der "unerwünschten" Umformulierung solcher Produkte, was letztlich den Schutzziele entgegenlaufen könnte
- Wir sind aber auch der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten als Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde
- Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab

Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern
Ausschliesslich per E-Mail an:
gever@bag.admin.ch
RRM@bag.admin.ch

Basel, 12. Juli 2021 pho

Stellungnahme zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in rubrizierter Angelegenheit äussern zu können.

In der Anlage finden Sie unsere Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen und bitten Sie, unsere Überlegungen für die weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel Handelskammer beider Basel



Andreas Meier
Abteilungsleiter Mitglieder & Netzwerk
Mitglied der Geschäftsleitung



Deborah Strub
Abteilungsleiterin Cluster und Initiativen
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Stellungnahme

Deborah Strub
Abteilungsleiterin Cluster und Initiativen
Mitglied der Geschäftsleitung

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 14. Juli 2021 pho

zur Änderung der Chemikalienverordnung

Die Handelskammer beider Basel verzichtet auf eine eigene detaillierte Stellungnahme und verweist auf die detaillierte Stellungnahme von scienceindustries, dem Schweizer Wirtschaftsverband Chemie, Pharma und Life Sciences, welche wir unterstützen.

Ausgangslage

Die Revision soll einerseits das Anmeldeverfahren für neue Stoffe in der Schweiz modernisieren und andererseits die Sprachanforderungen an die Kennzeichnung in allen Verordnungen des Chemikalienrechts harmonisieren. Bisher müssen bestimmte Chemikalien in zwei Amtssprachen gekennzeichnet werden. Künftig soll für die Kennzeichnung aller Chemikalien, wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Dünger oder Haushaltschemikalien, immer die Sprache des Abgabeorts massgeblich sein. Daher sollen die Mindestanforderungen an die Sprache der Kennzeichnung in der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11), Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12), Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161), bestimmten Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) und der Dünger-Verordnung (DüV; SR 916.171) harmonisiert werden.

Vorlage

Grundsätzlich besteht Verständnis für die Befindlichkeiten der Sprachregionen. In der Vergangenheit wurde diesbezüglich vor allem der Tessin vernachlässigt. Wichtig: Die rechtlich verbindliche Einführung hat zeitlich auf die Einführung des UFI (Unique Formula Identifiers), wie er bereits in der ChemV geregelt ist stattzufinden, um Umstellungen von Etikettierungen in kurzer Folge zu vermeiden, da dies ausserordentlich kostspielig ist. Nicht nachvollziehbar hingegen ist, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Forderungen

Die Handelskammer beider Basel verweist auf die ausführliche Stellungnahme von scienceindustries und schliesst sich dieser Stellungnahme an.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60

F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch



Henkel AG & Co. KGaA, 40191 Düsseldorf, Deutschland

An das
BAG

Schweiz

Datum / Date 06.07.2021
Ihre Nachricht /
Your message

Abteilung / Dept. Corporate Product Safety –
Regulatory Affairs
Telefon / Phone +49 211 797 8721
Telefax / Fax
E-Mail / E-mail Productnotification@henkel.com

Beteiligung an Vernehmlassung 2021/14 - Änderung der Chemikalienverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir uns an Ihrer Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Schweizer Chemikalienverordnung beteiligen.

Wir, das ist die Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf, Deutschland. Unser Interesse an der Beteiligung liegt darin begründet, dass wir als weltweit tätiger Konzern mit Hauptsitz in Deutschland auch eine Niederlassung in der Schweiz haben, die Henkel & Cie. AG in Pratteln. Henkel importiert viele Produkte (Kosmetik, Wasch- und Reinigungsmittel, Klebstoffe) in die Schweiz und verkaufen sie auf dem Schweizer Markt. Aufgrund dessen trifft uns eine Änderung der Schweizer Chemikaliengesetzgebung in jedem Fall.

Wir sind sehr dankbar, dass in Bezug auf die Chemikalienmeldung / -anmeldung schon viele Anpassungen an die EU Prozesse gemacht wurden, so dass z.B. ähnliche Daten gefordert werden und auch IUCLID-Formate akzeptiert werden.

Ich selbst bin mit der Schweizer Produktnotifizierung befasst und würde mir hier auch sehr wünschen, dass ebenfalls eine Anpassung an die vor kurzem etablierten Prozesse für die EU erfolgt. So gibt es das PCN-Format basierend auf Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung, mit dem man über die ECHA an alle EU-Mitgliedsstaaten immer mit den gleichen Anforderungen Daten für die länderspezifischen Behörden übermitteln kann.

Postanschrift:
Henkel AG & Co. KGaA
40191 Düsseldorf, Deutschland
Firmensitz:
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf, Deutschland
Telefon: +49 211 797 - 0
Telefax: +49 211 798 - 40 08
www.henkel.com

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
BIC/SWIFT DEUTDE33, IBAN
DE32 3007 0010 0227 2409 00
Citigroup Deutschland, Frankfurt
BIC/SWIFT CITID333, IBAN
DE03 5021 0900 0400 2281 16

Henkel AG & Co. KGaA
Sitz: Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht
Düsseldorf, HRB 4724
Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Simone Bagel-Trah
USt-IdNr. DE 119 429 301

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Henkel Management AG, Sitz: Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht
Düsseldorf, HRB 58139
Vorstand: Carsten Knobel (Vorsitzender),
Jan-Dirk Auris, Wolfgang König,
Sylvie Nicol, Bruno Piacenza,
Marco Swoboda
Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Simone Bagel-Trah



Seite / Page 2 / 2

Leider sind bisher die (Daten)Anforderungen zur Meldungspflicht von Zubereitungen/Gemischen in der Schweiz und der EU nicht harmonisiert. Dies bedeutet, dass es einen großen Mehraufwand darstellt, für die Schweiz entsprechende Dokumente für die Produktnotifizierung zu erstellen und zu übermitteln. Für unseren Konzern wäre es eine riesige Erleichterung, wenn in dieser Beziehung die Schweiz sich dem EU-PCN-Format anpassen könnte und auch IT-technisch eine System-to-System Übertragung möglich machen könnte.

Wir würden uns freuen, Sie könnten darüber nachdenken und eine Anpassung in Erwägung ziehen.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an mich und senden eine e-mail an: [sowie Productnotification@henkel.com](mailto:Productnotification@henkel.com).

Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Hilbrath

Henkel AG & Co. KGaA
HSA-RA Corporate Product Safety - Regulatory Affairs

Telefon (Sekretariat): +49 211 797-8721

Fax: +49 211 798-2477

Internet: www.henkel.com

From: Beate Hilbrath
Sent: Tue, 6 Jul 2021 13:20:14 +0000
To: _BAG-RRM;_BAG-GEVER
Cc: HSA_Prod
Subject: Beteiligung an Vernehmlassung 2021/14 - Änderung der Chemikalienverordnung
- Firma Henkel
Attachments: 2021-07-06 Brief BAG Vernehmlassung zur ChemV Henkel.pdf, 2021-07-06 Brief
BAG Vernehmlassung zur ChemV Henkel.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir uns an Ihrer Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Schweizer Chemikalienverordnung beteiligen.

Wir, das ist die Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf, Deutschland. Unser Interesse an der Beteiligung liegt darin begründet, dass wir als weltweit tätiger Konzern mit Hauptsitz in Deutschland auch eine Niederlassung in der Schweiz haben, die Henkel & Cie AG in Pratteln. Henkel importiert viele Produkte (Kosmetik, Wasch- und Reinigungsmittel, Klebstoffe) in die Schweiz und verkaufen sie auf dem Schweizer Markt. Aufgrund dessen trifft uns eine Änderung der Schweizer Chemikaliengesetzgebung in jedem Fall.

Wir sind sehr dankbar, dass in Bezug auf die Chemikalienmeldung / -anmeldung schon viele Anpassungen an die EU Prozesse gemacht wurden, so dass z.B. ähnliche Daten gefordert werden und auch IUCLID-Formate akzeptiert werden.

Ich selbst bin mit der Schweizer Produktnotifizierung befasst und würde mir hier auch sehr wünschen, dass ebenfalls eine Anpassung an die vor kurzem etablierten Prozesse für die EU erfolgt. So gibt es das PCN-Format basierend auf Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung, mit dem man über die ECHA an alle EU-Mitgliedsstaaten immer mit den gleichen Anforderungen Daten für die länderspezifischen Behörden übermitteln kann.

Leider sind bisher die (Daten)Anforderungen zur Meldungspflicht von Zubereitungen/Gemischen in der Schweiz und der EU nicht harmonisiert. Dies bedeutet, dass es einen großen Mehraufwand darstellt, für die Schweiz entsprechende Dokumente für die Produktnotifizierung zu erstellen und zu übermitteln. Für unseren Konzern wäre es eine riesige Erleichterung, wenn in dieser Beziehung die Schweiz sich dem EU-PCN-Format anpassen könnte und auch IT-technisch eine System-to-System Übertragung möglich machen könnte.

Wir würden uns freuen, Sie könnten darüber nachdenken und eine Anpassung in Erwägung ziehen.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an mich und senden eine e-mail an: sowie Productnotification@henkel.com.

Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Hilbrath

Henkel AG & Co. KGaA
HSA-RA Corporate Product Safety - Regulatory Affairs
Telefon: +49 211 797-7043
Telefon (Sekretariat): +49 211 797-8721
Fax: +49 211 798-2477

Internet: www.henkel.com

Henkel AG & Co. KGaA
Sitz: Düsseldorf, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 4724
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Simone Bagel-Trah

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Henkel Management AG
Sitz: Düsseldorf; Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 58139
Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Simone Bagel-Trah
Vorstand: Carsten Knobel (Vorsitzender), Jan-Dirk Auris, Wolfgang König, Sylvie Nicol, Bruno Piacenza,
Marco Swoboda

From:
Sent: Thu, 15 Jul 2021 11:17:04 +0000
To: _BAG-RRM;_BAG-GEVER
Cc:
Subject: FW: Revision Chemikalienverordnung - Stellungnahme scienceindustries
Attachments: 210714-ChemV-Vernehmlassung-scin-Stellungnahme-final.pdf, 210714-ChemV-Vernehmlassung-scin-Stellungnahme-final.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
Lieber Herr Kappes,

Um der Meinung der Industrie zur Revision der Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung Nachdruck zu verleihen schliessen wir uns gerne der Stellungnahme von scienceindustries an.

Bitte finden Sie in der Beilage zu dieser Nachricht die Stellungnahme von scienceindustries mit Anträgen zum Revisionsprojekt Chemikalienverordnung.

Freundliche Grüsse

Mr. Simon Giese
Regulatory Professional - EMEA REACH

Lonza Solutions AG
Muncheinsteinerstrasse 38
CH-4002 Basel
Switzerland
LSI.lonza.com



This communication and its attachments, if any, may contain confidential and privileged information the use of which by other persons or entities than the intended recipient is prohibited. If you receive this transmission in error, please contact the sender immediately and remove the material from your system.

The companies and assets comprising the Lonza Specialty Ingredients Business (LSI) were acquired by Herens HoldCoLtd. (Buyer), an entity controlled by Bain Capital Private Equity and Cinven, and LSI is no longer part of the Lonza Group Ltd. Neither Lonza Group Ltd nor any other member of the Lonza Group shall have any responsibility for this document, the use of any Lonza labels, or any other act or omission by LSI or the Buyer.

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Dag Kappes

Per email:

RRM@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Zürich, 15. Juli 2021

Anpassungen der Chemikalienverordnung, ChemV: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Kappes

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Anpassungen der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 31.03.2021 eingeladen haben.

scienceindustries möchte, auch im Namen seiner Mitglieder, zum Ausdruck bringen, dass es einhellig geschätzt wird, dass das BAG die betroffenen Wirtschaftskreise bereits im Vorlauf der angedachten Revisionsprojekte informiert und Überlegungen von Industrie, Handel und Gewerbe in die Planungen miteinbezieht.

Zudem begrüßen wir den mit dieser Verordnung einzuführenden Paradigmenwechsel, der durchaus dienlich ist, um Handelshemmnisse beim Verkehr von chemischen Stoffen auf dem Europäischen Markt zu vermeiden.

Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2,

Antrag:

1 Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. *Herstellerin:*

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:

- unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
- unter eigenem Handelsnamen
- in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
- für einen anderen Verwendungszweck oder

= an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist

Eventualiter:

- an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist, **aber erfolgen muss**

Begründung:

Wir erachten es als problematisch, dass mit der Ergänzung der Kennzeichnung um diese Amtssprache die abgebende Partei, z.B. Distributoren und / oder Detailhändler juristisch der Herstellerin gleichgesetzt werden. Dies bringt vor allem im Bereich Handelsprodukte für diese de facto nicht-Herstellerinnen eine ganze Reihe Probleme mit sich.

In den meisten Fällen, die auch vom Kt. Tessin bemängelt werden, handelt es sich um Produkte, die nicht nur, sondern auch im Kanton Tessin vermarktet werden. Das heisst, die entsprechenden Produkte sind bereits in deutsch und/oder in französisch gemeldet oder angemeldet. Das heisst eine Meldung / Anmeldung des entsprechenden Produktes, inklusive des Unique Formula Identifiers UFI liegt bereits vor.

Dadurch, dass lediglich die Ergänzung der Etikette um eine weitere Sprache einen Marktteilnehmer neu als Hersteller qualifiziert, mit den zugehörigen Pflichten, wird dazu führen, dass mit einer Verknappung der Produktvielfalt und einer Verteuerung der auf dem lokalen Markt befindlichen Produkte gerechnet werden muss, da der damit verbundene Aufwand erheblich ist. Ganz erheblich ist dies für Distributoren und Handelsunternehmen, die ohne tiefere Produktekenntnis neu zu Herstellern mutieren würden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. f

Antrag:

f. *alter Stoff*: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung) registriert **ist wurde**, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte **unter streng kontrollierten Bedingungen** nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung registriert sind; **isolierte transportierte Zwischenproduktes nach Artikel 18 der EU-REACH-Verordnung, die in der EU im Tonnageband > 1'000 tpa registriert sind, dürfen in der Schweiz bis zu 10 tpa als Stoffe in Verkehr gebracht werden.**
3. **Auf Anfrage liefert die Anmeldestelle innert 10 Arbeitstagen eine Antwort auf die Frage welches Mengenband angemeldet ist.**

Begründung:

Hier ist zu berücksichtigen, worin das Hauptziel von Registrierungen, respektive Anmeldungen liegt, nämlich in der Verfügbarkeit von Daten zu Stoffeigenschaften, so dass Verwender der Stoffe in der Lage sind, diese Stoffe sicher zu verwenden. Allerdings soll der Aufwand zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit nicht unnötig vervielfacht werden. Es ist hier deshalb regulatorisch vorzusehen, dass Stoffe, die registriert wurden und deren Daten verfügbar sind auch weiterhin als alte Stoffe gelten.

Die Verwendung des Präsens in der Formulierung impliziert, dass es sich um eine aktive REACH Registrierung handeln muss. Nun können aber im Zuge regulatorischer oder politischer Änderungen (Stichwort BREXIT), Registrierungen unter EU REACH inaktiv oder zurückgezogen werden. Die Daten aus diesen Registrierungen verlieren deshalb aber nicht automatisch ihre Validität. Wir beantragen deshalb die Verwendung des Präteritums.

Ergänzend hierzu ist in Erwägung zu ziehen, Stoffe auch dann den Altstoffen zuzuordnen, wenn deren relevante Daten über das OECD eChemPortal zu Zwecken der nach Schweizer Recht durchzuführenden Selbstkontrolle verfügbar sind und damit von der Anmeldepflicht auszunehmen. Damit bleiben die Schutzziele der Schweiz gewahrt, der Aufwand für die Umsetzung kann aber voraussichtlich gesenkt werden.

Die Ausformulierung "strictly controlled conditions" ist hier unnötig. Sie könnte in der Umsetzung zu Verwirrung / Verwechslung mit der Definition von Zwischenprodukten nach Schweizer Recht führen. Im Weiteren ist SCC in der EU ohnehin verpflichtend für Zwischenprodukte, ansonsten ist zumindest ein Dossier gemäss Anhang VII REACH einzureichen, womit wieder Daten zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen

ist ausserdem, dass ein REACH Dossier für ein transportiertes Zwischenprodukt für 1000t/a einem normalen Stoffdossier im Mengenband 1-10t/a entspricht. Entsprechend haben transportierte Zwischenprodukte bezüglich Anmeldepflicht in der Schweiz bis 10t/a als Altstoffe zu gelten.

Wir schlagen vor, die genauen Abgrenzungen bezüglich Tonnagebänder und Pflichten in der Schweiz gemeinsam mit dem BAG zu erörtern und bei der Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung mitzuwirken. Unter anderem sind im Rahmen einer solchen Wegleitung folgende Fragen zu klären:

- Zwischenprodukte unter EU-REACH dürfen in der Schweiz nicht zu einem anderen Zweck in mehr als einer Jahrestonne als in der EU verwendet werden, weil in der Schweiz die Zwischenprodukte nicht anmeldepflichtig sind;
- Welche Verpflichtungen und welche Fristen bei höherer Tonnage;
- Bei in REACH Daten aufgeführte Tonnage «Geheim», kann angenommen werden 1-10 Tonnen abgedeckt; Berücksichtigung Datenumfang EU REACH Dossier und eChemPortal: Hinweise auf Registrierung in höherem Tonnageband.
- Ein in der EU registriertes, transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Tonnageband > 1'000 tpa verfügt (mindestens) über den gleichen Datensatz, wie eine 1-10 tpa Stoffregistrierung. Somit liegen die Daten zur Beurteilung des Stoffes vor.

Art. 2 Abs. 4

kein Antrag

Art 10 Abs 3 Bst b

3 Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Bemerkung:

Wir stellen fest, dass die generelle Pflicht zur Verwendung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache (mit erwähnten Ausnahmen) eine Divergenz mit dem aktuell geltenden Lebensmittelrecht bezüglich Sprachen bei der Kennzeichnung bildet (LGV Art. 36 Abs. 2.c "mindestens einer Amtssprache" / "ausnahmsweise in einer andern Sprache"). Ausserdem wird ebendiese Sprachregelung vom Bundesrat auch in der **Revisionsvorlage des Bundesrates vom 08.12.2017 zur Anpassung des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse THG** verwendet. In beiden Fällen wird jeweils eine Amtssprache gefordert, ohne Bezugnahme auf die im Abgabegebiet vorherrschende, sowie die Ausnahme gewährt, "sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden."

Antrag:

- b. Die Kennzeichnung muss in ~~der einer Amtssprache des Bundes oder den Amtssprachen des Ortes~~ erfolgen, ~~an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.~~ Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden, ~~wenn die privaten und beruflichen Verwenderinnen in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert werden.~~

Begründung:

Dieser Antrag ist eine logische Folge zu demjenigen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2: Ergänzung einer neuen Sprache auf dem Etikett begründet keine «Beförderung» zur Herstellerin.

Während wir das Bedürfnis der Sprachregionen anerkennen, dass die Kennzeichnung der im Abgabegebiet geltenden Amtssprache entspricht, so gilt es doch festzuhalten, dass:

1. Viele Hersteller bereits mehr als eine Amtssprache verwenden;
2. Durch die Mehrzahl an Sprachen die Leserlichkeit von Etiketten eher abnimmt;

3. Etiketten gerade im privaten Anwendungsbereich auch nicht gelesen werden, wenn sie mit der Amtssprache des Abgabebereiches übereinstimmen und Sicherheits- und Warnhinweise ignoriert werden; was regelmässig Chemiewehreinsätze im privaten Umfeld nach sich zieht;

Und so ist es letztlich für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BAG im Chemikalienrecht wesentlich striktere Regeln einzuführen versucht, während der Bundesrat für Lebensmittel in die entgegengesetzte Richtung geht.

Art 10 Abs 3bis Einleitungssatz

Kein Antrag.

Art 10a

Kein Antrag.

Art 26 Abs 1 bst b, h und j ...

Antrag:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b

1 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung⁵ aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, **entsprechend dem verzeichneten Tonnageband.**

Begründung:

Der Stoffliste in Anhang 7 ist das Tonnageband, für das Anmeldungen in der Schweiz erfolgt sind, zu verzeichnen, damit ein neuer Marktteilnehmer abschätzen kann, ob er innerhalb des Tonnagebandes liegt oder ggf. Daten für ein höheres Tonnageband einreichen muss. Dabei ist dem Datenschutz, bei einer oder nur wenigen Anmeldenden, angemessene Rechnung zu tragen.

Art. 30 Abs. 1

1 Die Schutzdauer für Daten beträgt 12 Jahre.

Kein Antrag.

Art. 31 Abs. 1 UND Art. 93(c)(4 oder 2bis)

1 Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

Antrag:

Art 31 Abs. 3 Bst. c.

Die Anmeldestelle erteilt die Informationen gemäss Bst. a. und Bst. b. innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage.

Eine analoge Anfrage bei der zuständigen EU Behörde deren Entscheid vorliegt gilt als erfolgte Anfrage bei der Anmeldestelle.

Begründung:

Die betroffenen Unternehmen benötigen eine klare Zeitachse entlang derer die chemikalienrechtlichen Pflichten abgearbeitet werden. Darunter gehört insbesondere auch, dass abschätzbar ist, ab wann die Fristen zu laufen beginnen, wenn seitens des Unternehmens weitere Massnahmen zu treffen sind.

Antrag:

Art. 93(c) (4 oder 2bis)

Besteht eine Voranfragepflicht nach Art. 31 nicht, sollten die Voraussetzungen nach Art. 40 bis zum (fünf Jahre nach Inkrafttreten) nicht erfüllt sein, sofern der Anmeldestelle die Notwendigkeit einer Anmeldung nach Art. 24 bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung) gemeldet worden ist.

Begründung:

Einfügen einer Frist für die unternehmensseitige Abklärung von Anmeldepflicht.

Generell sieht die Revision keine Übergangsfrist vor für die Registrierung von Stoffen, die nicht unter die Voranfragepflicht nach Art. 31 fallen. Es sein kann, dass das Altstoffe (EC 200/300) in der EU nicht registriert sind (oder nicht in dem jeweiligen Tonnageband), eine Firma jedoch keine Voranfrage nach Art. 31 stellen muss, weil z.B.

- bereits alle Daten vorhanden sind, oder
- alle Endpunkte anderweitig abgedeckt werden können, z.B. durch Literatur, oder
- nur Studien zu machen sind, die keine Tests an Wirbeltieren erfordern (z.B. Phys-chem, in-vitro Studien, bestimmte Ökotox-Studien)

Dieser Fall ist durch die Übergangsfrist nach Art. 93(c)(2) gemäss Revisionsvorlage nicht abgedeckt. Es braucht ausreichend Zeit für die Erstellung eines Dossiers (auch im Falle von bereits REACH-registrierten Substanzen, wenn die Tonnage diejenigen der EU übersteigen), da neben o.g. allfälligen Studien auch diverse weitere Aktivitäten, wie z.B.:

- Literatursuche
- Data access-Verhandlungen
- Erstellung der IUCLID Robust study summaries
- Erstellung der IUCLID Endpunkt summaries
- Dossier review
- etc.

erforderlich sind. Diese Aktivitäten sind im Zeitbedarf nicht zu unterschätzen auch im Hinblick auf andere regulatorische Aktivitäten im europäischen Umfeld (z.B. Brexit). Ausserdem, gerade für Handelsunternehmen relevant, ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenabklärungen Zeit benötigen, weil nicht die ganzen Produktkomponenten bekannt sind.

Ergänzend in Erwägung zu ziehen ist die Überlegung, ob Art. 31 sinnvollerweise in eine generelle Voranfragepflicht umgewandelt werden soll, wie das unter REACH helfen soll, mehrfache Daten-Generierung (auch physikalisch-chemische und ökotoxikologische) zu vermeiden und damit Kosten bei der Industrie und Kontrollaufwand bei den Behörden zu vermeiden.

Um Doppelanfragen zu vermeiden ist es sinnvoll, eine in der EU akzeptierte Anfrage zu Versuchen an Wirbeltieren in der Schweiz als erfolgte Anfrage zu betrachten.

Art. 49 Inhalt der Meldung

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Antrag:

Beibehaltung der bisherigen pragmatische Schweizer Regelung, Verzicht auf die Referenz zu gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und die 5 % Limite.

Art. 49 Abs. 2

2 Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigelegt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

Begründung:

Hier wird in Abkehr von der bisherigen pragmatischen Lösung in der Schweiz eine Regulierung vorgeschlagen, die zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Hersteller (Schweiz und EU) führen wird. In einem Bereich von unter 0.1% ist der Aufwand schlicht zu gross, um diese Stoffe noch aufzuschlüsseln und steht in keinem Verhältnis zum erhofften Beitrag für die Gesundheit und Umwelt.

Für die EU wird diese Frage für Kennzeichnung und Hazard Communication zu den Poison Centers im CLP Annex VIII Part B wie folgt geregelt:

3.3. Mixture components subject to submission requirements

The following mixture components (substances and MIM) shall be indicated:

- (1) mixture components classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which:*
- are present in concentrations equal to or greater than 0,1 %,*
 - are identified, even if in concentrations lower than 0,1 %, unless the submitter can demonstrate that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures.*
- (2) mixture components not classified as hazardous on the basis of their health or physical effects which are identified and present in concentrations equal to or greater than 1 %.*

Der Nachweis, "that those components are irrelevant for the purposes of emergency health response and preventative measures" ist im CLP Annex VIII nicht näher beschrieben, hingegen in Punkt 5.3.2. der "Guidance on harmonised information relating to emergency health response Version 4.0 – March 2021":

"There is no specific scientific method to demonstrate the irrelevance of a substance or mixture for an emergency health response. The decision not to indicate a component, which is present below 0.1%, should be based on considerations which include the hazard type (e.g. none of the hazard classes considered to be of major concern), relevance of the route of exposure (e.g. the substance is classified for inhalation only but its physical state does not allow inhalation), concentration (e.g. trace levels can normally be disregarded), and possible interaction with common treatments. When a Specific Concentration Limit (SCL) exists for a substance, this may be used as a basis to conclude on the irrelevance of the substance (e.g. substance to be considered as relevant when the SCL < 0.1% and the substance concentration is between SCL and 0.1 %). There is no obligation to include the justification in the submission. This can be the object of a "reasoned request" by the appointed body if it decides so."

90-95% aller Parfums sind gesundheitsschädlich oder enthalten gesundheitsschädliche Komponenten und können damit nicht vom Produktidentifikator profitieren. Wir rechnen für alle diese Fälle mit einem Mehraufwand pro Meldung von 1-3 Stunden, wenn die einzelnen Parfüminhaltsstoffe zukünftig gemäss ChemV-Revision ausführlich eingepflegt werden müssen, statt einfach das Gesamt-SDS des Parfums anzuhängen. Zusätzlich sind diverse Parfümkomponenten SVHC, was noch weiteren Mehraufwand bedeutet. Auch stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn Stoffe nachträglich als SVHC eingestuft werden.

Grundsätzlich sind internationale Harmonisierungen bei grenzüberschreitenden Geschäften zu begrüssen, aber in diesem Fall der Meldungen ins Schweizer RPC ist die Beibehaltung der bisherigen bewährten und pragmatischen Schweizer Regelung dringend notwendig, ansonsten resultiert ein starker Anstieg von Arbeitsaufwand und Kosten.

Art. 54 Ausnahme von der Meldepflicht

Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l

1 Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Antrag:

b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;

Begründung:

Bei der Meldepflicht macht die Verwendung keinen Sinn. Zum Zwecke der Klarheit beantragen wir deshalb die Streichung der Verwendung.

Bezug zu Art 49: Ausnahme für «auf Wunsch formulierte Anstrichfarbe» wird eingeführt: bis 0.1% sollen die UFI's der UFI-pflichtigen Farbkomponente auf der Etiketle, bei >5% sollen auch die Inhaltsstoffe erscheinen

Art 84 Bst. d

Keine Anträge

Art 88 Abs. 3

Keine Anträge

Art 89

Keine Anträge

Art 90 und 90 Bst. a

Keine Anträge

Art. 93c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Antrag:

Siehe unseren Antrag im Zusammenhang mit Art. 31 und der angedachten Einführung einer generellen Voranfragepflicht:

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c

c.



H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)

in Verbindung mit

Antrag:

H314 "skin corr. 1C" sollte nicht als Kriterium für Einteilung in die Gruppe 2 wirken.

Begründung:

- Milchsäure ist nun harmonisiert eingestuft; das führt dazu, dass H314 gelabelt werden muss, was dein Eintrag auf der Liste der Abgabe Gruppe 2 führt. Die betroffenen Produkte dürfen nicht in Selbstbedienung an die breite Bevölkerung abgegeben werden.

- Milchsäure-haltige Entkalker sollen aus Sicht des BAG aus Gründen des Schutzes von Mensch und Umwelt nicht durch anorganische Säuren ersetzt werden. scienceindustries teilt die Befürchtung des BAG der "unerwünschten" Umformulierung solcher Produkte, was letztlich den Schutzzielen entgegenlaufen könnte.
 - Wir sind aber auch der Meinung, dass in Anhang 5 nicht Stofflisten in der Kriterienliste geführt eingerichtet werden sollten, da dies zusätzlich Komplexität zu einem schon anspruchsvollen Rechtstext addiert. Des weiteren ist absehbar, dass diese Problematik für weitere Stoffe, z.B. Zitronensäure, Weinsäure auftreten dürfte, was die Liste länger und schwerer um- und durchsetzbar machen würde.
 - Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch weiterhin ausschliesslich über technische Kriterien definiert werden soll, was in Abgabegruppen zu erfassen ist. Stoffspezifisch separate Regeln lehnen wir ab.
-

Abschliessend bedanken wir uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Weiterentwicklung eines eigenständigen Schweizer Chemikalienrechtes mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bei gleichzeitig geringstmöglichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung bei der Umsetzung und dem Augenmerk auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug für faire Wettbewerbsbedingungen.

Wir möchten an dieser Stelle aus ausdrücklich anbieten, Ihnen in der Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechtes wo immer möglich Unterstützung bieten zu können und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Michael Matthes
Bereichsleiter UST
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht

Stellungnahme Vernehmlassung 2021/14 Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Date	14.07.2021
Version	1.0
Author	Markus Pogrzeba

Inhalt

1	Über opesus	3
1.1	Ihr Ansprechpartner bei opesus für Rückfragen	3
2	Stellungnahme Vernehmlassung 2021/14.....	3
2.1	UFI und zugehörige Zusammensetzung	3
2.2	Massenmeldetool.....	5

1 Über opesus

opesus bietet SAP-basierte Softwarelösungen und Beratung, die es Unternehmen ermöglichen, nachhaltiger zu wirtschaften. Unsere Software ist marktführend. Sie unterstützt Melderinnen bei der Einhaltung Ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach Vorgaben des CLP Art. 45 auch bekannt als Poison Centre Notifications (PCN). Meldung an die schweizerische RPC-Datenbank mittels des Massenmeldetools der Anmeldestelle für Chemikalien, unterstützen wir ebenfalls bereits seit dem Jahr 2016 mit unserer Software. Dabei engagieren wir uns in Arbeitsgruppen der Behörden und arbeiten beispielsweise seit vielen Jahren mit der ECHA in der IT-Arbeitsgruppe konstruktiv zusammen oder sind regelmäßig auf den Workshops der Anmeldestelle für Chemikalien zum Massenmeldetool. Unser Ziel ist es dabei auf der einen Seite für die Melderinnen einen effizienten Meldungsprozess zu ermöglichen und auf der anderen Seite den Behörden bestmögliche Informationen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben bereitzustellen.

Im Juni 2021 gab die Europäische Chemikalienbehörde bekannt, 1 Mio. PCN-Meldungen über das Submission Portal erhalten zu haben. Mehr als die Hälfte dieser Meldungen wurden mit unserer Software durchgeführt. Wir können deshalb auf tiefgreifende Expertise zum Thema Produktmeldungen zurückgreifen. Ca. 90 % aller PCN-Meldungen in der EU werden über die von der ECHA bereitgestellten System-2-System Verbindung direkt aus den Systemen der Melderinnen gemacht. Das unterstreicht die Wichtigkeit eines Massenmeldetools.

1.1 Ihr Ansprechpartner bei opesus für Rückfragen

Markus Pogrzeba
opesus AG
Klinkenberg 3
86152 Augsburg
Deutschland

2 Stellungnahme Vernehmlassung 2021/14

2.1 UFI und zugehörige Zusammensetzung

Betrifft Art. 49 und 50 ChemV.

In der Schweiz darf der UFI, der für EU-Länder generiert wird verwendet werden. Das ist sehr sinnvoll da die gleichen Produkte sowohl in der EU als auch in der Schweiz vertrieben werden.

Der UFI ist der eindeutige Rezepturindikator, will heißen, er zeigt auf die eindeutige Rezeptur (Zusammensetzung) des Produkts.

Problematisch ist, dass zwar der EU UFI in der Schweiz verwendet werden darf, aber die Schweizer Regeln für die Zusammensetzung (definiert in Artikeln 49 und 50 ChemV), die Grundlage für den UFI ist, von den EU-Regeln abweichen.

Die Regeln hinsichtlich Konzentrationsbereichen, Aktualisierung und Grenzwerten sind in der CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 3.3ff geregelt. Wir schlagen vor die Regeln zur Zusammensetzung für **private Verwenderinnen**, den Regeln der EU anzugleichen.

Insbesondere:

- Gemisch Bestandteile, die aufgrund ihrer Wirkungen auf die Gesundheit oder aufgrund ihrer physikalischen Wirkungen als **nicht gefährlich** eingestuft und in einer Konzentration von **<1 %** vorkommen, dürfen weggelassen werden
- Gemisch Bestandteile, die aufgrund ihrer Wirkungen auf die Gesundheit oder aufgrund ihrer physikalischen Wirkungen als **gefährlich** eingestuft und in einer Konzentration von **<0.1 %** vorkommen, dürfen weggelassen werden, wenn die Melderin nachweisen kann, dass diese Bestandteile im Hinblick auf die gesundheitliche Notversorgung und die vorbeugenden Maßnahmen irrelevant sind
- Die Angabe von Konzentrationsbereichen gemäß CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 3.4 sollte ermöglicht werden.
- Die Zusammenfassung von Bestandteilen in einer Gruppe austauschbarer Bestandteile (ICGs) gemäß CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 3.5 sollte ermöglicht werden.
- Die Bedingungen der Aktualisierung der Mitteilung bezüglich der Zusammensetzung gemäß CLP-Verordnung Anhang VIII, Teil B, 4.1 sollte vereinheitlicht werden.
- Im neue vorgeschlagenen Art 49. Abs. 2 wird bereits ermöglicht, dass die Identifizierung durch generische Produktidentifikatoren für Parfümstoffe und Farbstoffe erfolgen kann, dies sollte unbedingt auch für Zubereitungen für private Verwenderinnen gelten.

2.2 Massenmeldetool

Betrifft Art. 49 und 50 ChemV – Enthaltene Angaben bei Meldung über das Massenmeldetool des RPC-Portals der Anmeldestelle für Chemikalien.

Das Massenmeldetool, das von der Anmeldestelle für Chemikalien zur Verfügung gestellt wird, unterstützt Melderinnen, die eine große Anzahl Zubereitungen, alte Stoffe, Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel melden müssen.

Im März 2021 wurde das Massenmeldetool zuletzt aktualisiert und der UFI wurde mit in das Format aufgenommen.

Um der Meldepflicht vollumfänglich nachzukommen, fehlen jedoch im Format des Massenmeldetools folgende Informationen:

- Artikelnummer
- Zusätzliche Handelsnamen (sprachunabhängig und mehrfach ohne Begrenzung)
- Möglichkeit der Übermittlung von Klassifizierungen die keine H-Sätze haben wie beispielsweise Organische Peroxide Typ G
- Charakterisierung von Nanomaterialien

Das Massenmeldetool sollte auch zukünftig synchron mit dem RPC-Portal aktualisiert werden, um Melderinnen mit einer großen Anzahl von Meldungen zu unterstützen.



Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern
Per E-Mail an: RRM@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 1. Juli 2021

Stellungnahme: Chemikalien-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSGP ist erfreut über den Abbau von Handelshemmnissen im Bereich der Chemikalieneinfuhr, sowohl bei den Pflanzenschutzmitteln (PSMV) als auch bei den Düngemitteln (DüV). Der Verband begrüsst die Harmonisierung der Kennzeichnungsetikette mit der Europäischen Union.

Als nationale Berufsorganisation der Gemüseproduzenten und somit als Vertreter von wichtigen Kunden von Pflanzenschutz- und Düngemittel in der Schweiz wäre es wünschenswert, wenn der VSGP in Zukunft bei der Chemikalien-Verordnung ebenfalls adressiert wird (Vernehmlassungsadressat).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Werner Salzmann
Präsident

Matija Nuic
Direktor